

SCHRIFTENREIHE FÜR FLURBEREINIGUNG

Herausgegeben vom
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

HEFT 30

Die Flurbereinigung von Waldflächen
Grundsätze und Verfahren

Von

THEODOR HAHN



EUGEN ULMER STUTTGART

Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturwissenschaften

Die Flurbereinigung von Waldflächen

Grundsätze und Verfahren

Von

Diplomlandwirt Theodor Hahn

Ministerialrat a. D.



VERLAG EUGEN ULMER STUTTGART

1960

Die vorliegende Arbeit erscheint gleichzeitig als Dissertation
im Institut für landwirtschaftliche Betriebslehre
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn

Referent: Professor Dr. H. Böker

Korreferent: Professor Dr. H. Hesmer

Vorwort

Mit der forstlichen Flurbereinigung haben sich die Landeskulturbehörden im wesentlichen nur insoweit befaßt, als an der Bereinigung der Gesamtgemarkung Waldflächen beteiligt waren, die man vom Verfahren nicht ausschließen konnte, weil sie zur wegemäßigen Erschließung des Bereinigungsgebietes oder aus anderen Gründen einbezogen werden mußten. Reine Waldbereinigungen sind bisher nur selten und in bescheidenem Umfange durchgeführt worden. Die neuzeitliche Forstwirtschaft und die Erkenntnis, daß der bäuerliche Wald durch eine Verbesserung seiner Ertragsleistung einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung des bäuerlichen Familieneinkommens zu leisten imstande ist, zwingt die Landeskulturbehörden, sich künftig stärker mit dieser Aufgabe zu befassen.

Die vorliegende Arbeit will eine Lücke in der Fachliteratur schließen, die über die Probleme der reinen Waldumlegung bisher grundsätzliche und eingehende Arbeiten nicht erbracht hat. Es war mein Bestreben, dem Flurbereinigungsingenieur die fachlichen Kenntnisse und Forderungen auf forstwirtschaftlichem Gebiet näherzubringen, den Forstmann aber mit den Problemen vertraut zu machen, vor die sich der erstere gestellt sieht und die er nur unter seinem Beistand zweckmäßig lösen kann. Darüber hinaus mag die Arbeit auch dem interessierten Waldeigentümer, vor allem dem Kleinwaldbesitzer zeigen, welche Möglichkeiten für die Verbesserung der Leistungen seines Eigentums gegeben sind, und wie er hier seine Mitarbeit zur Verfügung stellen kann.

Es wird zugegeben, daß auf diesem Gebiet, nicht wie bei der allgemeinen Flurbereinigung, auf langjährige Erfahrungen zurückgegriffen werden kann, daß andererseits die waldbaulichen und besitzmäßigen Verhältnisse in den einzelnen Teilen der Bundesrepublik recht verschieden liegen. Deshalb sind die allgemeinen Grundsätze und die Methoden des Verfahrens, soweit sie, wie die Ordnung der Rechtsverhältnisse, als allgemeingültig anzusehen sind, in den Vordergrund gestellt worden.

Der Forstmann möge Verständnis dafür haben, daß den Fragen der Bewertung ein breiterer Raum gewidmet werden mußte, weil der Flurbereinigungsingenieur hier auf ein vorhandenes Schätzungswerk nicht zurückgreifen kann, und ihm die besonderen Grundsätze der Standort- und Bestandsbewertung nähergebracht werden sollen. Dabei habe ich mich an die Darstellung angelehnt, die in meiner Arbeit: „Bewertungsgrundsätze in der Flurbereinigung“ in Heft 25 der Schriftenreihe für Flurbereinigung niedergelegt ist.

Die Arbeit wurde ermöglicht durch einen Forschungsauftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bonn. Allen denen, die mir Erfahrung und Material zur Verfügung stellten, sage ich besonderen Dank.

Die Arbeit stellt einen ersten Versuch dar, die Problematik der Flurbereinigung von Waldflächen systematisch zu ordnen. Eine umfassendere Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt halte ich für notwendig. Ich wäre daher dankbar, wenn mir Anregungen und Erfahrungen, vor allem seitens meiner Kollegen aus den Landeskulturverwaltungen und seitens der Forstleute, die sich mit dieser Materie befassen mußten, zur Kenntnis gebracht würden.

Mainz-Gonsenheim, im Herbst 1960.

Theodor Hahn

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
I. Einleitung	9
1. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Forstwirtschaft	9
2. Die forstlichen Besitzverhältnisse	9
3. Die Wechselbeziehungen zwischen Forstwirtschaft und Landbau	11
II. Betriebsformen der Forstwirtschaft in bezug auf die Flurbereinigung	13
1. Bewirtschaftungssysteme im Kleinprivatwald	13
2. Die technischen Anforderungen an eine geregelte Waldwirtschaft	16
3. Der Wald in der bäuerlichen Wirtschaft	17
4. Der Flurholzanbau	18
III. Die gesetzlichen Grundlagen für die Flurbereinigung von Waldflächen	20
1. Die bisherigen Hindernisse für großzügige Neuordnungen	21
2. Die Beziehungen des Flurbereinigungsrechts zu den Forstgesetzen der Bundesländer	25
IV. Grundsätzliches zum Verfahren der Flurbereinigung von Waldflächen	36
1. Waldumlegung in Verbindung mit der Feldbereinigung	36
a) Die Feld/Waldgrenze und die landwirtschaftlichen Grenzböden	36
b) Die Beziehungen zwischen den Schätzungswerten für Kulturland und für Waldflächen	37
c) Der Wald und die hoflosen Teilnahmerechte	38
2. Die Flurbereinigung oder beschleunigte Zusammenlegung	38
a) Flurbereinigung oder beschleunigte Zusammenlegung	38
b) Die Vorplanung der reinen Waldumlegung	39
c) Landeskulturelle Besonderheiten der Flurbereinigung im Wald	40
d) Der Schätzungsrahmen der reinen Waldumlegung	41
V. Die Ermittlung der Teilnahmerechte	44
1. Die Bewertung der Waldböden	44
a) Die Wertfaktoren der Waldstandorte	44
b) Die Bewertungsgrundsätze und der Schätzungsrahmen	46
c) Das Verhältnis des Waldschätzungsrahmens zu den landwirtschaftlichen Bodenwerten der Gemarkung	48
2. Die Bewertung des Holzbestandes	50
a) Die Rechtsgrundlagen	50
b) Die Bestandsbewertung	51
3. Die Bewertung besonderer Rechte Dritter an Waldgrundstücken	52
a) Die Ablösung von Nutzungsrechten aus der Forstgesetzgebung	53
b) Die Ablösung von Nutzungsrechten aus anderen gesetzlichen Regelungen	54
c) Die Bewertung von Nutzungsrechten und deren Ablösung durch Festsetzungen im Flurbereinigungsplan	55
4. Die Bildung der Verteilungsmasse und die Berechnung der Abfindungen ..	57
VI. Die künftige Bewirtschaftung der flurbereinigten Waldflächen	59
1. Die Erstellung des Betriebswerkes	59
2. Die Sicherstellung der künftigen Nutzungsform	59
a) Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzungen im Flurbereinigungsplan ..	59
b) Die Bindung des Eigentums an forstliche Zusammenschlüsse	60

	Seite
3. Die Formen forstlicher Zusammenschlüsse	61
a) Waldbauvereine	61
b) Forstverbände	61
c) Waldwirtschaftsgemeinschaften	62
d) Waldwirtschaftsgenossenschaften	62
e) Waldeigentumsgenossenschaften	63
VII. Der Flurbereinigungs- bzw. Zusammenlegungsplan	67
1. Gestaltung	67
2. Die Bestimmungen über die künftigen Nutzungsformen	67
3. Überleitungsbestimmungen	68
VIII. Die Mängel der derzeitigen Gesetzgebung und Verfahrensfragen	69
1. Die Beschränkung der Rechtsformen am Eigentum	69
2. Die Sonderabfindung der Bestandswerte	69
3. Verfahrensfragen	69
4. Das Problem der Bewertung	70
IX. Zusammenfassung	71
Literaturverzeichnis	74
Anhang: Abschrift des § 85 Flurb.G.	76
Tabellenwerk für die Bestandsschätzung	77

I. Einleitung

1. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Forstwirtschaft

Holz hat als vielseitig verwendbarer Rohstoff seine große volkswirtschaftliche Bedeutung nicht verloren, obwohl überall in der Welt Ersatzstoffe entwickelt und in großem Umfange hergestellt werden. Die in der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (E. W. G.) zusammengeschlossenen Länder müssen z. Z. bei einem Gesamtbedarf von etwa 110 Millionen Festmetern noch rund 30 Millionen Festmeter aus anderen Gebieten einführen. Da Holz nicht zu den landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne der Art. 38 ff. des EWG-Vertrages zählt, wird es als gewerblicher Rohstoff den Regeln der liberalisierten Marktwirtschaft innerhalb der EWG unterworfen sein.

Welche Rolle das Holz bei der Entwicklung der europäischen modernen Industrielandschaft gespielt hat und wie sehr diese auch heute noch auf den Rohstoff Holz angewiesen ist, mag aus der Tatsache erhellen, daß z. B. in der Zeit von 1820 bis 1957 die Holzpreise um das Zehnfache, die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse aber nur um das Vierfache gestiegen sind.¹⁾ Mit einem Nachlassen des Holzbedarfes ist nicht zu rechnen. So beträgt z. B. 1958 in der Bundesrepublik der Verbrauch an Papier pro Kopf der Bevölkerung, obwohl er gegenüber 1937 um $\frac{1}{3}$ stieg, erst die Hälfte des Verbrauchs in den USA.

Der Einschlag an Holz lag 1958 in der Bundesrepublik bei 25 Millionen Festmeter m. R., der Bedarf bei rund 34 Millionen Festmeter, so daß an Rohholz und Holzhalbwaren etwa $\frac{1}{3}$ des westdeutschen Bedarfs über die Einfuhr gedeckt werden muß. Der Wert der Einfuhr, der 1950 bei 200 Millionen DM lag, erreichte 1958 bei allerdings stark gestiegenen Preisen eine Milliarde DM.

Wohl kommt der weitaus größte Anteil am deutschen Holzertrag aus den staatlichen, kommunalen und Großbesitz-Forsten. Jedoch beträgt im Bundesgebiet der Waldanteil bäuerlicher Betriebe an der Besitzfläche unter 100 ha immerhin noch 11 v. H., in Bayern liegt er bei 18 v. H., in Rheinland-Pfalz bei 17 v. H. Im Bundesgebiet verfügt jede dritte bäuerliche Wirtschaft und jeder zweite großbäuerliche Betrieb über Waldbesitz.

Aus agrarpolitischer Sicht ist von besonderer Bedeutung, daß gerade in den Gebirgslagen die bäuerlichen Betriebe, deren Entwicklung und Bestand wegen ihrer geringeren Böden und ihres wirtschaftlich ungünstigeren Standortes besondere Sorge bereiten, in erheblichem Umfange mit Wald ausgestattet sind. Für diese Waldbestände in bäuerlicher Hand besteht aber vielfach noch keine geordnete, auf höchste Ertragsleistung gerichtete Forstwirtschaft. Dabei wären die Erträge aus diesem Waldbesitz geeignet, einen erheblichen Beitrag zur Stärkung der Existenzgrundlage dieser Betriebe zu leisten, wie Beispiele in Teilgebieten des Schwarzwaldes, des Sauerlandes usw. zeigen.

2. Die forstlichen Besitzverhältnisse

Die *Besitzverhältnisse* am Wald liegen in den einzelnen Ländern des Bundesgebietes, entsprechend der historischen Entwicklung, und auch innerhalb der Länder gebietsweise recht verschieden. Im früheren Reichsgebiet verteilten sich die Waldflächen zu 33 v. H. auf

¹⁾ Mantel: Die Aufforstung landw. Grenzböden unter dem Blickwinkel der künftigen Holzbilanz. In „Arbeiten der DLG“, Band 61 [Aufforstung landw. Grenzböden], Frankfurt a. M. 1960, Seite 8.

Staatsforsten, zu 20 v. H. auf Gemeindeforsten und 47 v. H. auf Privatforsten. Von den letzteren war etwa ein Viertel fideikommissarisch gebunden.

Beziehungen zwischen den Besitzverhältnissen und der Ertragsleistung der Forstflächen werden in den Fachkreisen bestritten. Jedoch haben die großen Staats-, Körperschafts- und Privatforsten die höchste Nutzleistung, während der kleinere Privatwald und die kleinen Gemeinde- und Interessentenwaldungen im Ertrag abfallen. Das mag auch damit zusammenhängen, daß auf einem Großteil dieser Flächen bis in die jüngste Zeit hinein vielfach noch der wenig leistungsfähige Niederwald vorherrschte, und die umständliche und auch kostspielige Umwandlung dieser Flächen in leistungsfähigere Nutzungsformen noch nicht abgeschlossen ist.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung und die anerkannte allgemeine Wohlfahrtswirkung des Waldes haben schon früh dazu geführt, daß sich Landesfürsten und Regierungen um die Erhaltung und Förderung leistungsfähiger Forstbestände kümmerten und entsprechende Schutzgesetze erließen. Schon seit langem nahm der Staat auf Grund besonderer Gesetze für sich das Recht der sog. Forstaufsicht für Gemeinde-, Stiftungs- und Interessentenwaldungen in Anspruch. Die Gesetze über die Begründung und Erhaltung von Schutzwaldungen bezweckten vor allem die Erhaltung der landeskulturellen Funktion des Waldes.

Im allgemeinen gelten auch heute noch in den einzelnen Ländern 3 Systeme zur Durchsetzung der vorgenannten Ziele:

1. Beeinflussung der Bewirtschaftung durch die Vermögensaufsicht,
2. Technische Betriebsaufsicht, u. a. die Erstellung von Betriebswerken durch die staatlichen Forsteinrichtungsämter,
3. die Beförderung durch Forstbeamte des Staates oder solche, die der Staatsaufsicht unterstellt sind.

Der größere Privatwald unterlag schon frühzeitig standesherrlichen oder fideikommissarischen Beschränkungen hinsichtlich der Bewirtschaftung. Um seinen Bestand und seine Leistung zu erhalten, bedurfte es kaum des Eingreifens der öffentlichen Hand. Landeskulturell schädliche Großabtriebe und die Entstehung von Ödlandgebieten sind kaum bekannt geworden. – Man kann das gleiche für den Kleinwald meistens nicht sagen. Beim letzteren fehlten früher die gesetzlichen Grundlagen für ein wirksames Eingreifen des Staates. Der mittlere Waldbesitz hat in landwirtschaftlichen Krisenzeiten oft durch erzwungene und nicht immer zu rechtfertigende Einschlüsse das Defizit des dazugehörigen landwirtschaftlichen Betriebes ausgleichen müssen. Der mit einem bäuerlichen Betrieb verbundene Wald, der dem Besitzer in erster Linie als Sparkasse gilt, die über schmale landwirtschaftliche Jahre und über Zeiten besonderen Geldbedarfs hinweghilft und bei Erbauseinandersetzungen eine Überschuldung oder Zerschlagung des Hofes vermeiden half, hat in den letzten Jahrzehnten mehr Schutz und mehr Pflege erfahren. Heute ist der bäuerliche Betrieb, unterstützt durch fachliche Belehrung und gefördert durch öffentliche Mittel für die Aufzucht, auf dem besten Wege, die Vorteile der Leistungssteigerung auf dem Acker nun auch auf den Wald zu übertragen.

Welchen Anteil der Kleinprivatwald am Privatwaldbesitz überhaupt hat, ergibt sich aus den folgenden Übersichten für Nordrhein-Westfalen mit recht hohem Anteil von Privatwald an der Gesamtfläche (64 v. H.) und Rheinland-Pfalz mit nur geringem Anteil Privatwald (16 v. H.).

Übersicht 1

Der Anteil des Privatwaldes und des Kleinprivatwaldes an der Gesamtwaldfläche in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz 1949.

Land	Gesamt- wald- fläche	davon insges.	Privatwald		10—50 ha	v. H. der Privat- wald- fläche
	1000 ha	1000 ha	bis 10 ha	v. H. der Privat- wald- fläche	1000 ha	
Nordrhein- Westfalen	827	457	159	35	93	20
Rheinland- Pfalz	736	129	82	64	4	3

Quelle: R. Mascher, Die Zusammenschlüsse im kleinen Waldbesitz Nordwestdeutschlands ... Bremen-Horn 1954, S. 16

In Süddeutschland ist, entsprechend der landwirtschaftlichen Besitzstruktur, die Zahl der bäuerlichen Betriebe, die über Wald verfügen, wahrscheinlich noch größer als im Norden und Nordwesten. So besitzen z. B. in Südbaden

von 100 Betrieben mit einer Gesamtfläche	Wald:	Waldanteil in v. H. aller Betriebe der betreffenden Größenklasse
von bis ha		
5 – unter 10	49	10
10 – unter 20	71	20
20 – unter 50	91	40

Quelle: K. A b e t z, Bäuerliche Waldwirtschaft. Hamburg u. Berlin 1955 S. 19

Namhafte Vertreter der deutschen Forstwirtschaft glauben, daß der bäuerliche Kleinwald wegen der geringen Größe der Einzelfläche und aus technischen Mängeln der forstlichen Nutzung nur etwa $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ der Erträge des ordnungsmäßig bewirtschafteten Großwaldes abwirft, so daß jährlich in der Flächenleistung in weiten Gebieten der Bundesrepublik je ha 2–3 Festmeter Holzertrag fehlen. Man kann also ermesen, welche Ertragsreserven nicht nur für den bäuerlichen Kleinbetrieb, sondern auch für die gesamte Volkswirtschaft noch gegeben sind.

3. Die Wechselbeziehungen zwischen Forstwirtschaft und Landbau

Es braucht hier nicht auf die allgemeinen Beziehungen eingegangen zu werden, die zwischen Großklima und Wasserhaushalt einerseits und dem Waldanteil einer Landschaft bestehen. Es mag der Hinweis auf diejenigen Länder genügen, die früher eine starke Waldverwüstung getrieben haben, und die heute mit großem Kostenaufwand die Wiederaufforstung der teilweise schon verkarsteten Gebiete betreiben. Die systematische Verbesserung der klimatischen und anderen landeskulturellen Verhältnisse unseres Lebensraumes durch eine geordnete und vielseitig im Gelände gegliederte Waldwirtschaft gehört heute zum festen Bestandteil unserer Erkenntnis über landeskulturelle Zielsetzung. In neuerer Zeit haben wir auch erkannt, welche Bedeutung ein vernünftiger Waldbau und vor allem die Aufrauhung der Landschaft durch Hecken und Flurgehölze für das Kleinklima und für

die Wiederherstellung des biologischen Gleichgewichtes in der Kleinlebewelt haben. Dazu kommt der Schutz, den solche Anlagen gegen die Erosion der Böden durch Wind und Wasser gewähren.

Bei den Überlegungen zur Neuordnung des ländlichen Raumes durch die Flurbereinigung müssen die landeskulturellen Aufgaben des Waldes allgemein und des bäuerlichen Waldbesitzes im besonderen beachtet und hinsichtlich ihrer Wirkungen erfaßt werden. Notfalls sind Verbesserungsvorschläge in der Vorplanung zu machen. Es sind vor allem Überlegungen über die Rückhaltung bzw. Regelung des Wasserabflusses, über den Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen gegen austrocknende Winde, über die Regelung des Abflusses von Kaltluftkesseln, die Verbesserung der nächtlichen Ausstrahlung, die Erhöhung der Niederschlagsneigung, den Schutz gegen Bodenrutschungen, die Wasser- und Winderosion usw. anzustellen. Dazu kämen noch die allgemeinen volksbiologischen Wohlfahrtswirkungen des Waldes und der Landschaft, in die sich der geplagte Mensch unserer Zeit zur Erholung immer stärker zurückzuziehen trachtet.

Die betriebswirtschaftliche Bedeutung des Waldes im Rahmen des bäuerlichen Gesamtbetriebes ist um so größer,

1. je weniger vielseitig ein Betrieb aus Gründen des Bodens, der Geländegestaltung, des Klimas und der Produktionsrichtung gegliedert werden kann;
2. je mehr sich der Umfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes der Grenze der Ackernahrung nähert;
3. je geringer und unsicherer infolge der Ungunst des Klimas, und damit verbunden oft auch des Bodens, die landwirtschaftlichen Erträge sind.

Man kann unterstellen, daß ein relativ hoher Anteil der etwa 300 000 ha *Grenzertragsböden*¹⁾ in der Bundesrepublik, auf denen eine landwirtschaftliche Nutzung unwirtschaftlich erscheint, und die zweckmäßigerweise der Forstwirtschaft zugeführt werden, sich in der Hand bäuerlicher und kleinbäuerlicher Betriebe befindet. Die Betriebsinhaber lassen solche Flächen heute schon vielfach ungenutzt liegen (Sozialbrache) und wenden sich, da Betriebsfläche und Bodengüte kein vergleichbares Einkommen mehr bieten, der gewerblichen Tätigkeit zu.

Die Wiederaufforstung der in und nach dem Kriege entstandenen *Kahlschlagsflächen* kann heute (1959) als abgeschlossen angesehen werden. Dagegen harren aber noch rund 200 000 ha *bisheriges Ödland*¹⁾ der Überführung in die forstliche Nutzung. Bei diesem Areal handelt es sich um die in den Gemarkungen offensichtlich in die Augen springenden größeren Flächen. Die tatsächlich aufforstungsfähige Holzbodenfläche dürfte wesentlich größer sein, wenn man die Kleinstflächen hinzurechnet, die aus den obengenannten Gründen landwirtschaftlich nicht mehr genutzt werden.

Zu erwähnen wären hier noch die rund 250 000 ha *umwandlungsfähigen Niederwaldes*¹⁾, die zur Zeit keinen nennenswerten Ertrag abwerfen und der Umwandlung in eine wirtschaftlichere forstliche Nutzungsform bedürfen. Somit können und sollten rund 10 v. H. der insgesamt forstwirtschaftlich nutzbaren Fläche der Bundesrepublik noch für eine ertragreiche Bewirtschaftung erschlossen werden. Berücksichtigt man, daß diese Flächen neben oder im Gemenge mit landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen und sich meistens in Landschaften mit ärmeren Bodenverhältnissen befinden, in denen der landwirtschaftliche Kleinbesitz vorherrscht, dem diese Flächen Arbeit und Nutzen geben könnten, so lohnt es sich schon, über diese Frage landeskulturelle Erwägungen anzustellen.

¹⁾ Erhebungen des Ausschusses zur Verbesserung der Agrarstruktur beim BML nach den 1957 vorliegenden Schätzungen (Protokoll der Sitzung vom 12. und 13. 12. 1957).

II. Betriebsformen der Forstwirtschaft in bezug auf die Flurbereinigung

Die Grundlage der forstlichen Nutzung von Waldböden ist der Baumbestand, der Forstmann sagt kurz *B e s t a n d*. Ein Bestand ist das langlebige Kollektiv von Bäumen einer oder mehrerer Holzarten. Aufgabe der Forstwirtschaft ist es, den Bestand so zu erstellen und zu pflegen, daß ein möglichst hoher Jahreszuwachs an Holzmasse in der gewünschten Qualität erzeugt wird. Für die Entstehung und Entwicklung des Bestandes sind – abgesehen von den Baumarten – die Bodengüte, die Höhenlage, das Klima, die Neigung und Exposition sowie die Größe der bestandenen Fläche maßgebend. Fachlich nennt man die Gesamtheit dieser Faktoren den *S t a n d o r t*. Der Standort ist, wie wir später sehen werden, mit anderen Wertmaßstäben zu messen, als dies z. B. für die Kulturböden der landwirtschaftlichen Nutzung geschieht.

Im Rahmen dieser Arbeit werden wir uns insbesondere mit der Flächengröße und Flächenform auseinandersetzen müssen, soweit diese für Wachstum und Entwicklung des Bestandes von Bedeutung sind. Je nachdem, wie der Bestand durch menschliches Zutun entwickelt und geführt wird, unterscheiden wir folgende *B e t r i e b s a r t e n*: Hochwald (Altersklassenwald und Femel- oder Plenterwald), Mittelwald und Niederwald. Alle diese Betriebsformen werden zusammengefaßt unter dem Begriff „Wirtschaftswald“. Da wir in dieser Arbeit die Probleme der Zusammenlegung, also der Flächengröße, zu erörtern haben, müssen wir uns in erster Linie mit dem Kleinprivatwald in bäuerlicher Hand und seinem Zustand befassen.

1. Bewirtschaftungssysteme im Kleinprivatwald

a) Hochwald

aa) Altersklassenwald

Unter entsprechenden Standortsbedingungen bringt diese Wirtschaftsform unstreitig die höchsten jährlichen Zuwachsraten und Holzerträge. Es kann sich dabei um Reinbestände aus einer Holzart oder um Mischbestände handeln. Den größten Anteil am Hochwald nehmen Reinbestände an Fichte, Tanne, Kiefer und Buche ein. Der Altersklassenwald – auch schlagweiser Hochwald genannt – ist betriebswirtschaftlich dadurch gekennzeichnet, daß, abgesehen von den Vornutzungen, die z. B. bei Fichte im Alter von 20–25 Jahren einsetzen, erst nach einem längeren Zeitraum die Ernte und Verwertung des Endbestandes möglich ist. *Laufende* Einnahmen aus dem Walde kommen dem Betriebe nur dann zu, wenn dem Eigentümer eine entsprechend große Fläche mit Beständen unterschiedlichen Alters zur Verfügung steht.

Soll eine laufende Nutzung für den Betrieb möglich sein und besteht für den bäuerlichen Betrieb die Notwendigkeit, die vorhandenen Arbeitskräfte auch im Walde zu verwenden, so sollte ein gutes Verhältnis der Altersstufen des wachsenden oder schlagreifen Holzes (Altersklassenaufbau) vorhanden sein.

Im Kleinprivatwald herrscht – im Gegensatz zu den staatlichen, kommunalen und großen privaten Forsten mit regeltem Betrieb – durchweg ein recht ungünstiges Verhältnis des Altersaufbaues. Sei es, daß Kulturen und junge Bestände überwiegen, daß die mittleren Altersklassen mit vielfach ungepflegten Beständen vorherrschen oder überalterte Bestände, die keinen wirtschaftlichen Zuwachs mehr bringen, einen Hortungsbetrieb anzeigen. Hier ist seitens der forstlichen Beratung noch viel zu tun, auch in den ausgesprochenen Waldbauerngebieten.

Da Hochwald sich nur auf größeren Flächen durchführen läßt, gewinnt die Zusammenlegung von Splitterbesitz im Hinblick auf eine Ertragssteigerung besondere Bedeutung vor allem dann, wenn die bisher im Nieder- oder Mittelwaldbetrieb bewirtschafteten Waldungen in Hochwald überführt oder umgewandelt werden sollen.

bb) Plenterwald — Femelwald

Diese Betriebsform ist vor allem in den Tannenwäldern der Schweiz und des Schwarzwaldes üblich. Sie leistet bei richtiger Bewirtschaftung die gleichen Holzerträge wie schlagweiser Hochwald. Das besondere Kennzeichen des Femelwaldes ist die Vereinigung aller oder doch möglichst vieler Alters- bzw. Stärkeklassen auf kleinster Fläche mit der Möglichkeit, nach Erreichen eines gewissen Alters und einer gewissen Stärke hiebsreife Einzelstämme Jahr für Jahr oder im Abstand von wenigen Jahren regelmäßig einzuschlagen. Der Femelwald hat sich in der Schweiz durch das schon sehr alte Verbot des reinen Kahlschlages und auch im Schwarzwald bewährt.

Für unsere Betrachtungen ist wesentlich, daß man den Femelwaldbetrieb auch auf kleineren Flächen durchführen kann. Tannen – Fichten – Buchen – Femelwald und ähnliche Bestandstypen entsprechen den Bedürfnissen der bäuerlichen Familienwirtschaft am besten. Durch die Plenterbewirtschaftung kann man die produktionstechnischen Nachteile der Zersplitterung und der Kleinfläche weit besser ausgleichen als durch die schlagweise Hochwaldnutzung. Da Freistellungen unterbleiben, sind die einzelnen Waldgrundstücke weitgehend voneinander unabhängig. Die mit einem schlagweisen Betrieb im Parzellenwald verbundenen Nachteile entfallen weitgehend. Eine nachhaltige Wirtschaft ist auch auf kleiner Fläche möglich. A b e t z ¹⁾ glaubt auf Grund der im Südschwarzwald auf Versuchsflächen von 0,5 ha gemachten Erfahrungen, daß hier bei fünfjähriger Hiebswiederkehr der Plenteraufbau – wenn auch mit gewissen Vorratsschwankungen – gehalten werden kann, so daß ein jährlicher Betrieb schon auf einer Gesamtfläche von 2–3 ha möglich ist.

Für den Plenterwald spricht auch die größere Betriebssicherheit, die Unempfindlichkeit gegen Sturm- und Schneebruch, wohl auch gegen Waldbrand. Plenterwald ist allerdings nicht auf allen Standorten möglich. So eignet sich nach Abetz u. a. die Fichte nur auf ganz bestimmten, sehr frischen Standorten für den Plenterbetrieb. Die günstigsten Möglichkeiten bestehen im Gebiet des natürlichen Vorkommens der Weißtanne. Trockene, vorwiegend der Kiefer vorbehaltene Standorte der Ebene kommen nicht in Frage. Ob Plenterwaldbetrieb möglich ist, muß im Einzelfalle der Forstmann entscheiden.

Vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt ist wesentlich, daß sich ein Plenterwaldbetrieb schon auf relativ kleiner Fläche nutzbringend durchführen läßt. Ist der Bestand erst so, daß laufend Erträge entnommen werden können, so ist diese Form für bäuerliche Betriebe, die keine Ackernahrung darstellen, wegen der hier fließenden laufenden Einnahmen besonders geeignet. Nur beschränkt geeignet ist diese Form der Bewirtschaftung aber dann, wenn der Wald als Kapitalsreserve, z. B. für die Erbaueinandersetzen, die Hofübergabe usw. dienen soll. In Gebieten mit starker Grundbesitzzersplitterung, beim Vorhandensein einer entsprechenden Waldgesinnung und wenn die natürlichen Standortverhältnisse Tannenvorkommen ermöglichen, ist der tannenreiche Plenterwald die geeignete Betriebsform.

Vom Standpunkt der Flurbereinigung ist für den schlagweisen Hochwald und den Plenterwald bemerkenswert, daß der Wegeaufschluß der Waldflächen engmaschiger sein muß als beim bisherigen Mittel- und Niederwaldbetrieb. Die Begründung liegt in der Form der Bewirtschaftung, die eine ständige Zugänglichkeit der Flächen erfordert.

¹⁾ K. Abetz: Bäuerliche Waldwirtschaft. Hamburg und Berlin 1955, S. 185 ff.

b) Mittelwald

Der früher vor allem in gemischten, meist eichenreichen Laubwäldungen verbreitete Mittelwald, der mit 15- bis 25jährigem Umtrieb des Unterholzes unter Belassung von Oberholz vornehmlich der Brennholzgewinnung von Laubholz, daneben auch der Erziehung von Bau- und Schirrholz diente, ist sehr zurückgegangen. Wenn auch Abetz¹⁾ bei geeigneten Standortverhältnissen und bei entsprechender Umtriebszeit im Mittelwald eine Nachhaltswirtschaft schon auf Flächen von 1–2 ha Größe mit Erfolg für durchführbar hält, so wird in den Gebieten mit erheblicher Zersplitterung eine Ausweisung von Mittelwaldflächen in einer Flurbereinigung kaum in Frage kommen, weil der Bedarf an Brenn- und Schirrholz auch in der bäuerlichen Wirtschaft stark rückgängig ist. Wo befriedigende Mittelwälder erhalten bleiben sollen, ist eine Anreicherung des Oberholzes zur Vermehrung der Nutzholzerzeugung vorzunehmen. Unbefriedigende Mittelwälder sind in Hochwald umzubilden.

Zugunsten der Mittelwaldwirtschaft führt Abetz¹⁾ an, daß diese Form dem vielgestaltigen Eigenbedarf der bäuerlichen Wirtschaft an Brenn- und Nutzholz weitgehend entgegenkommt. Wo diese Nutzungsform auf ausreichend großen Flächen noch besteht, sollte sie durch Festsetzungen im Flurbereinigungsplan nur dann gestört werden, wenn nicht Hoch- und Plenterwald die bessere Betriebsform darstellen.

Hier bedarf es noch des Hinweises, daß das, was der Kleinwaldbesitzer als Mittelwald ansieht, vom forstwirtschaftlichen Standpunkt diese Bezeichnung oft nicht verdient; es handelt sich oft um Niederwald mit durchgewachsenem Oberholz.

c) Niederwald

Wird in einer Gemarkung die Durchführung einer Flurbereinigung von Waldflächen begehrt, so handelt es sich – vor allem in den Mittelgebirgen – oft darum, die noch vorhandenen Niederwaldflächen in bessere Nutzungsformen zu überführen. Der Niederwald, insbesondere der Eichenschälwald, hat seine Berechtigung weitgehend verloren. Die früher im 15 – 20jährigen Umtrieb gewonnene Lohe wird im Gerbereigewerbe nur noch selten verwendet und hat bei unzulänglichen Preisen heute keinen Markt mehr. Das dabei gleichzeitig anfallende Brennholz wird wirtschaftlicher durch andere Brennstoffe ersetzt.

Obwohl seit Jahrzehnten in den Gebieten mit Niederwald überall eine Umwandlung dieser Betriebsart, meistens in Fichtenhochwald, im Gang ist, ist der Anteil am Niederwald in der Bundesrepublik doch noch erheblich. Die umwandlungsfähige Fläche wird auf 300 000 ha geschätzt.

Der größere Teil dieser Flächen befindet sich in der Hand von Kleinbesitzern. Größe, Lage und Form vieler dieser Flächen machen dem Einzeleigentümer die Umwandlung in Hochwald unmöglich: Riemenparzellen, unzugängliche Schmalstreifen usw. Die zur Umwandlung des Niederwaldes in andere Nutzungsformen bisher eingeschlagenen Wege, wie Umwandlung in andere Holzarten, vor allem Nadelhölzer, oder Anreicherung damit sowie das Durchwachsenlassen bisherigen Schälwaldes mit laufender Durchforstung (Pflegehieb) haben nur auf größeren Flächen und bei geeigneten Standorten Erfolg gehabt. Dabei ist dieses Verfahren kostspielig und erfordert bis zum Erreichen des Endzustandes einen langen Zeitraum. Für kleine Flächen, die im Gemenge liegen, ist diese Form der Umwandlung immer ungeeignet.

Was hier für den Eichenschälwald gesagt wurde, gilt auch für den Brennholzniederwald, wie er vielfach noch anzutreffen ist und vom Volksmund mit „Hecke“ oder „Busch“ bezeichnet wird. Der Aufwuchs besteht hier zu einem großen Anteil aus minderwertigem Weichlaubholz, insbesondere Hasel und Birke. Ohne Bestandspflege erfolgt hier der Um-

¹⁾ K. Abetz: Bäuerliche Waldwirtschaft. Hamburg und Berlin 1955. S. 222.

trieb durch Kahlschlag alle 10 bis 15 Jahre. Diese Nutzungsform hat ihre Existenzberechtigung verloren. Die Umwandlung in bessere Nutzungsformen macht aber die Schaffung wirtschaftlich großer und zusammenhängender Flächen durch eine Flurbereinigung notwendig. Im Regelfalle kann erst damit dem Forstmann die Voraussetzung für sein Wirken geschaffen werden. Vielfach wird übersehen, daß die Überführung dieser bisher fast ertraglosen Flächen weniger ein Problem der Waldbautechnik als vielmehr der Flächengestaltung und der rechtlichen Neuordnung der Besitzverhältnisse ist.

2. Die plantechischen Anforderungen an eine geregelte Waldwirtschaft

Für die Zusammensetzung und Leistung des Holzaufwuchses ist zunächst der *Standort* entscheidend: Mächtigkeit der verwitterten Bodendecke, Art des Untergrundes, Neigung und Exposition, Höhenlage, Grundwasserstand usw. Dabei ist wesentlich, daß unsere Nutzholzarten verschiedene Ansprüche an den Standort stellen. Auf technische Einzelheiten, die dem Forstmann geläufig sind, soll hier nicht eingegangen werden. Wird aber die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens begehrt, so ist die Erstellung eines forstlichen Gutachtens über Möglichkeiten und Ergebnisse der künftigen forstlichen Nutzung und über die Wirtschaftlichkeit des Umstellungsverfahrens unerlässlich. Eine solche „Vorplanung“ ist für die Waldumlegung ebenso wichtig wie für die Bereinigung landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Das gleiche gilt für die sog. Grenzböden, deren landwirtschaftliche Nutzung unwirtschaftlich geworden ist, die meist in abgelegenen Räumen liegen und deren Aufforstung von den Beteiligten nach erfolgter Arrondierung ins Auge gefaßt wird.

Im Gegensatz zum landwirtschaftlichen Anbau spielt die parallele *Grundstücksform* im Waldbau keine Rolle. Bei der Zusammenlegung muß bei einer individuellen Bewirtschaftung des Grundstückes aber Wert darauf gelegt werden, daß sich die Form weitgehend dem Quadrat nähert, damit der Anteil an benachteiligten Rändern möglichst klein bleibt (z. B. 1 ha quadratisch = 400 m Rand, 1 ha 25×400 m = 850 m Rand).

Ausschlaggebend für eine geregelte Forstwirtschaft ist aber die *Flächengröße*. Das gilt vor allem dann, wenn auf Grund der natürlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Umstände die Nutzungsform des schlagweisen Hochwaldes gewählt werden muß. Nach Auffassung der Fachleute sollte die Mindestgröße der Einzelparzelle je nach Standortverhältnissen und Grundstücksform nicht unter 0,5 bis 2 ha liegen. Auch dann, wenn nach erfolgter Zusammenlegung dem einzelnen Grundeigentümer die Bewirtschaftung seiner Flächen überlassen sein soll, müssen im Rahmen der beratenden Vorplanung klare betriebstechnische Richtlinien gegeben, von den Beteiligten verstanden und angenommen werden. Andernfalls erreicht die Arbeit der Landeskulturbehörden ihre Ziele nicht. Der Forstmann aber wird für den bäuerlichen Privatwald meistens von anderen Grundsätzen ausgehen müssen, als sie für die Herleitung der Betriebszieltypen im Großwaldbesitz gelten. Je größer z. B. der Waldbesitz ist, um so langfristiger Betriebszieltypen können festgelegt werden. Die spezifische betriebswirtschaftliche Funktion des Bauernwaldes, die sich – abgesehen von der Größe des Eigenbesitzes – aus der wirtschaftlichen Gesamtlage des Hofes, dem Eigenbedarf, den Fähigkeiten des Eigentümers, den verfügbaren Arbeitskräften u. a. herleiten lassen, darf nicht übersehen werden.

Fällt aber die Entscheidung, daß auf den Abfindungsgrundstücken künftig der schlagweise Hochwaldbetrieb eingeführt werden soll, so wird man an einer zweckdienlichen Bindung des Einzelbesitzes an die vorgesehene Nutzungsform nicht vorbeikommen. Diese Bindung muß im Flurbereinigungsplan mit der Wirkung von Satzungen verbindlich niedergelegt werden, worauf in späteren Abschnitten noch einzugehen ist.

Die Erstellung der Vorplanung wird zweckmäßig noch vor Inangriffnahme der eigentlichen Flurbereinigungsarbeit in die Hand der örtlich zuständigen forstlichen Beratungs-

stellen, z. B. der Landwirtschaftskammern oder der entsprechenden anerkannten Berufsvertretungen der Forstwirtschaft gelegt (vgl. hierzu die Anm. 5 zu § 109 FlurbG. im Kommentar von S t e u e r).

Der Flurbereinigungsbeamte, dem Waldumlegungen übertragen sind, kommt nicht daran vorbei, in ständiger Fühlungnahme mit den Forstsachverständigen sich ein gutes Maß von Fachwissen auf diesem Gebiet anzueignen. Verfasser glaubt auf Grund seiner Erfahrungen, daß es richtig ist, wenn die Aufstellung des Abfindungsplanes, insbesondere die Gestaltung der Einzelpläne der Beteiligten in einer gemeinsamen Arbeit vom Flurbereinigungsbeamten und vom Forstmann erfolgt. Das gleiche gilt auch für die Gestaltung des Wegenetzes, wo andere Grundsätze maßgebend sind, als bei dem Entwurf des Wegenetzes für die Nutzung von landwirtschaftlichen Kulturlflächen.

3. Der Wald in der bäuerlichen Wirtschaft

Die Deckung des *Eigenbedarfes* ist bei dem mit einem bäuerlichen Betrieb verbundenen Waldbesitz von erheblicher Bedeutung. Bei der in den letzten Jahren in Südbaden durchgeführten Kleinprivatwaldaufnahme betrug nach A b e t z der tatsächlich eingeschlagene Eigenbedarf im Durchschnitt jährlich 1,2 fm Nutzholz und 2,2 fm Brennenderholz je *Waldbesitzeinheit*. Für die bäuerlichen Betriebe allein betrachtet liegt der Einschlag erheblich höher. Nach eigenen Beobachtungen liegt der tatsächliche Bedarf eines bäuerlichen Familienbetriebes an Brennholz (für den Haushalt mit 2 bis 3 Brennstellen) und für die Wirtschaft (Futtermühle) bei 12 bis 18 Raummeter Derbholz = 8 bis 12 Festmeter. Die mittleren Ertragsleistungen von 1 ha Holzfläche mögen im Kleinprivatwald zwischen 2 und 5 fm schwanken. Zur Deckung des vollen Brennholzbedarfes einer bäuerlichen Familienwirtschaft wäre daher allein schon eine Fläche von 2 bis 3 ha erforderlich.

Die Leistungen des Waldes für den *Markt* spielen natürlich in denjenigen Familienbetrieben eine besondere Rolle, wo der landwirtschaftliche Teil keine ausreichende Existenz bietet. *Laufende* Einnahmen aus dem Waldbesitz lassen sich aber nur dort ermöglichen, wo Plenterwald die gegebene Betriebsform ist oder wo für den Hochwaldbetrieb eine entsprechend große Fläche zur Verfügung steht.

Die größte Bedeutung des bäuerlichen Waldes liegt aber in seiner Funktion als *Kapitalreserve*, die aus besonderen Anlässen in Anspruch genommen werden kann, wie: Ausgleich von Mißernten und Brandschäden, für Bauten, für besondere Anschaffungen an Inventar und vor allem für die Ausstattung und Abfindung der weichen Erben aus Anlaß der Hofübergabe. Oft muß auch der Wald der Regelung der Altenteilsprüche für die übergebende Generation dienen. Ein bäuerlicher Betrieb wird immer dann als besonders gesund und leistungsfähig angesehen, wenn solche Möglichkeiten der Geldbeschaffung durch einen Rückgriff auf Waldbestände gegeben sind.

Andererseits darf nicht übersehen werden, daß der bäuerliche Besitzer oft geneigt ist, für seinen Waldbesitz den Charakter als Sparkasse allzu sehr in den Vordergrund zu stellen. Aus der irrigen Auffassung der Nur-Sparkasse des Waldes läßt sich der Eigentümer oft auch dazu verleiten, jahrelang nichts für die Entwicklung der Bestände durch Läuterungshiebe, Durchforstungen, Jungwuchspflege usw. zu tun. Der größte Schaden droht aber dem bäuerlichen Wald bei Kapitalbedarf aus dem Griff nach dem hiebsunreifen Holz, das vielleicht im besten Wertzuwachs steht und dessen vorzeitige Nutzung dem Gesamtbetrieb großen Schaden zufügt. Das muß aus dem Grunde erwähnt werden, weil auch bei einer Flurbereinigung im Walde letzten Endes größere öffentliche Mittel den Betrieben zufließen, und von diesen dann auch eine allgemeinwirtschaftliche Zukunftsleistung erwartet werden muß. Wo landeskulturelle Arbeit am Walde einsetzt, muß vor allem auch die künftige bestmögliche Nutzung durch eine laufende Intensivberatung sichergestellt sein.

Aus diesen Gründen sind Sicherungen für die künftige Bewirtschaftung im Flurbereinigungsplan notwendig. Eine gesunde bauerliche Waldwirtschaft sollte darin bestehen, daß neben der gleichbleibenden, im Regelfalle der Verbesserung der Bestände dienenden, jährlichen Nutzung die außerordentlichen Nutzungen so gehandhabt werden, daß die Funktionsfähigkeit des Waldes als Ertragsfaktor keinen Schaden leidet.

Die Waldarbeit läßt sich im allgemeinen recht gut in die natürlichen Arbeitstäler der Landwirtschaft einfügen. Das gilt ebenso für den Holzeinschlag im Winter wie für die Kulturarbeiten, die Jungwuchspflege und den Wegebau. Während im Kleinbetrieb die Waldarbeit und der damit verbundene Ertrag in erster Linie eine soziologische Funktion hat, kommt für den größeren Bauernbetrieb, der sich heute weitgehend von fremden Arbeitskräften zu lösen sucht, vor allem die betriebswirtschaftliche Funktion des Arbeitsausgleiches in Betracht. Für ihn spielt im Zuge der Flurbereinigung auch die Frage nach der künftigen Nutzung der Grenzböden eine besondere Rolle. Vorplanung und Beratung sollen gerade dem größeren Betrieb, der aus Gründen der Arbeitswirtschaft eine Verminderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche anstrebt und zunächst geneigt ist, die Grenzböden in Grünland mit mäßigen Erträgen umzuwandeln, an die Hand gehen und auf die Möglichkeiten der Aufforstung hinweisen. Für die Flurbereinigung hat das dann besondere Vorteile, wenn Böden, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheiden sollen, an der Gemarkungsgrenze und in Waldnähe ausgewiesen werden können.

Der Planer und Berater mag in diesem Zusammenhang auf die Arbeiten von R. Mascher¹⁾ hingewiesen sein, der eine eingehende Darstellung der Beziehungen zwischen forstlicher und landwirtschaftlicher Arbeitswirtschaft gibt und auf die in dieser Hinsicht angestellten Untersuchungen anderer näher eingeht.

4. Der Flurholzanbau

Im Landschaftsbild weiter Teile des Bundesgebietes sind, im Gegensatz zu den uns überkommenen Bildern aus dem Mittelalter und auch im Gegensatz zu den Landschaftsbildern größerer Teile von Frankreich, Einzelbäume, Hecken und Baumreihen weitgehend verschwunden. Einer besonderen Förderung bedarf aber die Bepflanzung von Ufern, Wegen, Böschungen, Steinhalden, alten Steinbrüchen usw. Abgesehen von der Bedeutung für die Holzerzeugung hat diese „Grünverbauung“ der Landschaft einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Landeskultur. Wenn Feldgehölze und Hecken in der Landschaft untergebracht werden können, so dienen diese neben der Verbesserung des Kleinklimas auch der Wiederherstellung des biologischen Gleichgewichtes. Man hat früher der Flurbereinigung vorgeworfen, daß sie die Landschaft dieses natürlichen Kleides weitgehend beraube, heute wird aber bei solchen Verfahren durch die Anlage von Windschutzpflanzungen und Ufersicherungen viel für die Grünverbauung getan. Die Holzleistung aus Einzelbäumen und Baumreihen ist im Verhältnis zu der überschirmten Fläche meistens größer als im geschlossenen Wald, weil sich aus der allseitigen Lichtumflutung ein hoher Zuwachs am einzelnen Stamm ergibt. Im Flurholzanbau können vor allem die frühwüchsigen Holzarten wie Pappel und Erle auf den frischen, Birke und Robinie auf den geringeren Böden Verwendung finden.

Für den Kleinbetrieb, der ohne Wald ist, sollte der Flurholzanbau, wenn auch in bescheidenem Umfange, die betriebswirtschaftliche Funktion des Waldes übernehmen. Die frühe Hiebsreife der Pappel, schon mit 30 Jahren, und – auf zusagendem Standort – die Möglichkeit mittels der Robinie, schon mit 10 bis 20 Jahren dauerhaftes Pfahlholz zu erzielen, machen diese Holzarten gerade für den bauerlichen Betrieb besonders wertvoll.

Die Bestrebungen, aus dem Pappel-Robinienanbau auch für die interessierten Abnehmer eine volkswirtschaftliche Leistung ohne große Aufwendungen des Grundeigentümers zu

¹⁾ R. Mascher a. a. O. S. 55 ff.

vollbringen, sollten im Rahmen einer Flurbereinigung weitgehende Unterstützung finden. Dabei wird man den Beteiligten Anbaupläne und Kulturanweisungen durch den Forst-sachverständigen erstellen lassen. Dessen Tätigkeit wird heute vielfach dadurch erleichtert, daß für die Beschaffung des Pflanzenmaterials weitgehend Beihilfen aus öffentlichen Mit-teln gewährt werden.

III. Die gesetzlichen Grundlagen für die Flurbereinigung von Waldflächen

Das Flurbereinigungsgesetz vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) besagt im § 1, daß zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter ländlicher Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt, wirtschaftlich gestaltet und durch andere landeskulturelle Maßnahmen verbessert werden kann und diese als Flurbereinigung bezeichnete Maßnahme der Förderung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugung und der allgemeinen Landeskultur dienen soll. Im § 84 ist dann ausdrücklich bestimmt, daß ländlicher Grundbesitz im Sinne des Gesetzes auch Waldgrundstücke sind.

Für die Bereinigung von Waldgrundstücken sind die Vorschriften aus den §§ 91 – 103 über das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren von besonderer Bedeutung. Bei diesen Verfahren werden, im Gegensatz zur regulären Flurbereinigung, ganze Grundstücke zusammengelegt, ohne daß ein neues Wegenetz erstellt wird und eine Neumessung der Flächen erfolgt. Es können natürlich auch in diesem Falle neue Wege ausgewiesen oder vorhandene verändert werden, soweit dies zur Erschließung und Bewirtschaftung der Flächen erforderlich ist.

Der § 85 FlurbG. enthält im einzelnen S o n d e r v o r s c h r i f t e n für die Einbeziehung von Wald in ein Flurbereinigungsverfahren. Auf diese Vorschriften, soweit sie ein Hindernis für eine großzügige Flurbereinigung von Waldflächen darstellen, wird später noch einzugehen sein. Vorweg mag festgestellt sein, daß alle an der Förderung der Landeskultur und der Forstwirtschaft beteiligten Stellen eine Änderung dieser Bestimmungen für notwendig halten. § 85 FlurbG. ist im Anhang wiedergegeben.

Eine Flurbereinigung kann nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie in großzügiger Weise alle der landeskulturellen und wirtschaftlichen Förderung eines bestimmten Raumes dienenden Maßnahmen in ihrer G a n z h e i t durchführt („Integralmelioration“ sagen die Schweizer). Dabei kann sie nicht immer Rücksicht auf Einzelinteressen nehmen, wenn größere Ziele dem entgegenstehen. Die Beschränkungen, die im Flurbereinigungsgesetz dem Planer durch die starke Einschaltung der Forstaufsichtsbehörden auferlegt wurden, sind nachträglich bei der Beratung des Gesetzes auf die Initiative von Waldbesitzern und Forstleuten ins Gesetz gekommen. Vielleicht sind sie im wesentlichen auf weniger gute Erfahrungen zurückzuführen, die früher für den Wald bei der Feldbereinigung gemacht worden waren. Gerade im Süden und Westen, wo der Mittelgebirgscharakter die Landschaft bestimmt, und der Kleinbesitz vorherrscht, liegt die Feld/Waldgrenze vielfach nicht richtig. Man treibt Landbau auf mageren Böden, während in Ortsnähe der Wald den bodenmäßig besseren Standort einnimmt. Es ist hier nicht der Platz, um auf die historische Entstehung dieser Verhältnisse einzugehen.

Besteht ein solcher Zustand, so fordern die Beteiligten von der Flurbereinigungsbehörde, daß zur Aufstockung der Betriebe Rodungen durchgeführt werden, ohne daß die Betriebe gleichzeitig bereit wären, ihre geringeren Lagen für die Aufforstung zur Verfügung zu stellen. Mit und ohne Flurbereinigung sind so vor allem in den Jahren der Arbeitslosigkeit vielfach Rodungen erfolgt, von denen die Kleinbetriebe einen dauerhaften Nutzen nicht gehabt haben. Meistens erfolgte auch noch eine Aufteilung der gerodeten Flächen in kleinsten Einzelstücken an alle Kleinbetriebe. Im Haubergsgebiet des Siegerlandes und des Sauerlandes liegen diese Flächen vielfach heute schon wieder brach und harren der Aufforstung.

Nach dem letzten Krieg bestand wieder die Tendenz, einen Eingriff in die Waldböden vorzunehmen, um Land für die Inhaber kleiner Arbeiter-Bauernbetriebe zu gewinnen,

deren Haupterwerbsquelle noch nicht wieder gegeben war. Das gleiche Ziel ergab sich aus der Notwendigkeit, die aus dem Osten vertriebenen Bauern wieder mit Land auszustatten. Verlockend für solche Maßnahmen war der Umstand, daß in ganz erheblichem Maße Kahlschläge auf Veranlassung der Besatzungsmächte entstanden waren, deren Ertrag der Reparation zu dienen hatte. In einem gewissen Umfange sind dann auch solche Rodungs-siedlungen zustande gekommen, meistens aber in der Form, daß die beanspruchten Flächen nicht im Wege einer Flurbereinigung zur Verfügung gestellt wurden.

Die günstige wirtschaftliche Entwicklung nach 1948 hat aber schon bald für den ländlichen Raum Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten gebracht und auch die Voraussetzung für die Unterbringung bäuerlicher Flüchtlinge im übrigen Wirtschaftsleben geschaffen. Die Bestrebungen, Waldböden für die landwirtschaftliche Nutzung im großen Umfange freizumachen, bewegten sich denn auch bald in vernünftigen Grenzen und wurden auf die wirklich im Interesse der Strukturverbesserung notwendigen Fälle beschränkt.

Wahrscheinlich haben diese Umstände den Grund abgegeben für das damalige Dazwischentreten der Forstwirtschaft bei der Beratung des Gesetzes, dem der Gesetzgeber dann auch weitgehend entsprach. Diese Folgerung kann man auch auf den Umstand beziehen, daß der § 85 ausdrücklich von der „Einbeziehung“ von Waldgrundstücken in ein Flurbereinigungsverfahren spricht und dafür Sondervorschriften gibt. Es war demnach in erster Linie an die Behandlung solcher Waldgrundstücke gedacht, die aus Anlaß einer Bereinigung der Feldmark aus irgendwelchen Gründen mit einbezogen werden müssen. Der Umfang dieser Einbeziehung sollte beschränkt werden, um die Flächen dem genannten Zugriff weitgehend zu entziehen. Die frühere Reichsumlegungsordnung kannte solche Beschränkungen nicht.

Heute denkt die Landeskulturverwaltung, gefordert von der Forstwirtschaft, an eine Zusammenlegung des bäuerlichen Splitterbesitzes an Waldgrundstücken, damit auf einer entsprechend arrondierten Fläche eine neuzeitliche forstliche Nutzung ermöglicht werden kann und die beteiligten Kleinbetriebe entsprechend wirtschaftlich gestärkt werden. Mit dieser Frage will sich diese Arbeit aber vorzugsweise befassen.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in den letzten Jahren durch eine Umfrage bei den Ländern den Umfang der voraussichtlich bereinigungsbedürftigen Waldflächen in der Bundesrepublik ermittelt. Die Ergebnisse der Umfrage sind in der nachgehenden Übersicht niedergelegt. Sie sind dabei in Beziehung gesetzt zur Gesamtholzbodenfläche und zur Privatwaldfläche. Dadurch erhält man einen gewissen Aus-sagewert darüber, in welchen Ländern für die Landeskulturverwaltung die Bereinigung der Forstflächen noch von besonderer Bedeutung sein wird.

1. Die bisherigen Hindernisse für großzügige Neuordnungen

a) Zuständigkeitsfragen

Die Vorschrift, daß die Einbeziehung einer Forstfläche von mehr als 10 ha Größe der Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde bedarf, ist nur aus den vorher geschilderten Erwägungen heraus erklärlich und der reinen Waldumlegung hinderlich (§ 85 Ziff. 2). Auch die weitere Vorschrift, daß eine geschlossene Waldfläche von mehr als 3 ha Größe nur mit Zustimmung des Eigentümers oder der Forstaufsichtsbehörde „wesentlich verändert“ werden darf, gehört hierhin (§ 85 Ziff. 7). Abwegig und einer Zusammenlegung von Waldflächen durchaus hinderlich ist die weitere Vorschrift in § 85 Ziff. 8, daß eine Waldfläche nur mit Zustimmung des bisherigen Eigentümers oder wenn der Zweck der Flurbereinigung in anderer Weise nicht erreicht werden kann, einem anderen gegeben werden darf.

Die erhebliche Belastung der Flurbereinigungsbehörden mit der regulären Landeskulturarbeit in den Feldmarken hat diese bisher veranlaßt, Waldgrundstücke nur insoweit in die Verfahren einzubeziehen, als diese Flächen von einer Neuordnung, z. B. durch die

*Die bereinigungsbedürftigen Waldflächen im Verhältnis zur Holzbodenfläche und zur Privatwaldfläche
in den Wäldern der Bundesrepublik*

Land	Holzboden- fläche		Staatswald		Körperschaftswald		Privatwald		Bereinigungsbedürftige v. H. der Holz- boden- fläche		Waldfläche v. H. der Privat- wald- fläche	
	1000 ha	2	1000 ha	v. H.	1000 ha	v. H.	1000 ha	v. H.	1000 ha	9	10	11
1			3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Bayern	2227		756	34	313	14	1157	52	300,0	13,4	26,0	
Baden-Württemberg	1201		294	24	508	42	399	33	92,2	7,7	23,1	
Hessen	813		316	39	314	39	183	22	29,3	3,6	16,0	
Nordrhein/Westfalen	782		135	17	165	21	482	62	329,1	42,1	68,3	
Rheinland/Pfalz	708		200	28	387	55	121	17	80,0	11,3	66,1	
Niedersachsen	878		365	42	125	14	388	44	32,0	3,6	8,2	
Schleswig/Holstein	123		37	30	17	14	69	56	30,0	24,4	43,5	
Saarland	81		35	43	28	35	18	22	4,5	5,6	25,0	
Hamburg	3		2	67	—	—	1	33	—	—	—	
Bremen	1		—	—	1	100	—	—	—	—	—	
Gesamt:	6817		2141	31,4	1858	27,3	2818	41,3	897,1	13,2	31,8	

Quellen: ¹⁾ A. J. D. (Land- und Hauswirtschaftlicher Auswertungs- und Informationsdienst e. V., Bad Godesberg): Die Forstwirtschaft der Bundesrepublik, herausgegeben im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1959. S. 8

²⁾ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Mitteilung zu Spalte 9.

Wegeführung, berührt wurden. Wenn aber die reine Waldumlegung als landeskulturelle Maßnahme im Vordergrund stehen soll, so sollten solche Einschränkungen fortfallen. Das gilt um so mehr, als man für die Waldumlegung in erster Linie von dem beschleunigten Verfahren zur Zusammenlegung ganzer Parzellen Gebrauch machen sollte. Bei diesem Verfahren kann die wesentliche Arbeit auch von Forstleuten geleistet werden, so daß sich die Flurbereinigungsbehörde auf die verwaltungsmäßigen und rechtsgestaltenden Aufgaben beschränken kann.

In den Ländern Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Württemberg-Baden, deren Verhältnisse dem Verfasser näher bekannt sind, hat sich auch bei dem gegenwärtigen Gesetzesstand in den letzten Jahren ein ersprießliches Zusammenwirken zwischen Forstmann und Flurbereinigungsbeamten durchgesetzt. In diesen Ländern arbeiten vielfach schon höhere Forstbeamte im Dienste der Landeskulturverwaltung. Die Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern geben sich besondere Mühe, die Zusammenlegung des zersplitterten Waldbesitzes durch Aufklärung der Beteiligten zu fördern.

b) Waldboden und Holzbestand als gesonderte Faktoren der Bewertung und Abfindung

Ein bedeutendes Hindernis für die Flurbereinigung von Waldflächen ist die jetzige zwingende gesetzliche Vorschrift, daß Waldboden und Holzbestand getrennt abgefunden werden müssen. Dabei hat der Beteiligte nur für die eingeworfenen **B o d e n** werte einen Rechtsanspruch auf reale Wiederabfindung in Holzboden, während der Ausgleich für die mitübergehenden Holzbestände in Geld erfolgen kann. Andererseits ist der neue Grundstückseigentümer gehalten, die auf seiner Abfindung stockenden Holzbestände gegen Barzahlung zu übernehmen (§§ 50 und 85 Ziff. 10). Das führt einmal dazu, daß die Beteiligten geneigt sind, alle Splitterparzellen, die sie voraussichtlich nicht wiedererhalten, abzuholzen, auch wenn das nach § 85 Ziff. 5 und 6 untersagt ist. Andererseits fördert eine solche Bestimmung nicht die Bereitschaft zur Zusammenlegung, weil keine Gewähr besteht, daß der Beteiligte Holzwerte im bisherigen Umfang wiedererhält. Wohl schreibt § 85 Ziff. 8 vor, daß für aufstehendes Holz **s o w e i t a l s m ö g l i c h** Abfindung in Holzwerten zu geben ist. Die getrennte Berechnung von Bodenwert und Holzwerten ist umständlich und erschwert die Planungsarbeiten erheblich. Die Praxis der Flurbereinigungsarbeit wünscht, daß bei einer Novelle zum Flurbereinigungsgesetz eine Regelung dahin getroffen wird, daß bei der Umlegung von Waldflächen Boden- und Bestandswerte zusammengerechnet werden und auch in der Abfindung zusammen wieder erscheinen. Das Forstgesetz von Rheinland-Pfalz vom 16. 10. 1950 hat eine solche Regelung schon zugelassen.

Gewiß kann man auf dem Wege von Verhandlungen mit den Beteiligten, die im Flurbereinigungsplan oder den Überleitungsbestimmungen ihren Niederschlag finden, Regelungen treffen, die dem bisherigen Eigentümer noch für eine gewisse Zeit die Nutzung der Bestände läßt. Das ist aber nur dann möglich, wenn es sich um Holzvorräte handelt, die vor der Endnutzung stehen. Auch sollte man nicht länger als 10 Jahre dem Empfänger der Abfindung das Verfügungsrecht über seinen neuen Besitz vorenthalten. Für die Übergangszeit ist zudem für den letzteren eine Entschädigung in Höhe der entgangenen Grundrente festzusetzen.

In diesem Zusammenhang darf auch auf ein weiteres Hindernis hingewiesen werden: Der Geldausgleich aus Holzbeständen, die den Besitzer wechseln oder im Interesse des künftigen Betriebsplanes eingeschlagen werden müssen, wird steuerlich erfaßt und zur Einkommensteuer veranlagt. Im Regelfalle müssen aber diese Erlöse zum Teil wieder für die Neuaufforstung, für den Wegebau und die allgemeine Flurbereinigung Verwendung finden. Die Beteiligten weisen darauf hin, daß es sich hier lediglich um eine Umsetzung von Werten innerhalb des Betriebes handelt und haben für die gegenwärtige Handhabung der Steuergesetze kein Verständnis.

Da der Geldausgleich lediglich der Herbeiführung der Gleichwertigkeit von Altbesitz und Abfindung zu dienen hat, es sich also um einen reinen Vermögensausgleich handelt, hat der Ausschuß zur Verbesserung der Agrarstruktur vorgeschlagen, dem § 108 FlurbG. eine Fassung zu geben, die diesen Ausgleich einkommensteuerfrei läßt. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, daß der Holzbestand in erster Linie Produktionsmittel und nicht Produkt ist.

c) Der Zwang zur Abfindung in der gleichen Nutzungsart

Nach § 44 Abs. 4 FlurbG. soll die Landabfindung in der Nutzungsart den alten Grundstücken entsprechen, soweit es mit einer großzügigen Zusammenlegung des Grundbesitzes nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen vereinbar ist. Die Zustimmung des Teilnehmers ist immer dann erforderlich, wenn durch die Abfindung eine völlige Änderung der Struktur des Betriebes erforderlich wird. Es wird häufig der Fall eintreten, daß Teilnehmer an der Wiederausweisung von Kulturland kein Interesse haben, aber auch keine Barabfindung annehmen wollen. Hier war es bisher schon üblich, Abfindung in Waldflächen anzubieten, sofern solche zur Verfügung standen. Auf freiwilliger Grundlage ist das möglich, läßt sich aber bei der gegenwärtigen Rechtslage nicht erzwingen.

Bei einer Novellierung des Gesetzes muß daran gedacht werden, die Abfindung in Wald anstelle von Kulturland immer dann zuzulassen, wenn es sich um hoflosen Besitz handelt und nach den gegebenen Umständen die Abfindung in Wald für den Übernehmer zumutbar ist. Die Hergabe von Wald gegen Kulturland liegt durchaus auch im Interesse der Verbesserung der Besitzstruktur für die an der Grenze der Ackernahrung stehenden Betriebe. Andererseits kann die Hergabe von Kulturland gegen Holzbodenflächen im Interesse größerer bäuerlicher Betriebe liegen, die aus arbeitswirtschaftlichen Gründen eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzfläche wünschen.

d) Die gesetzlichen Grundlagen für die Bildung von Gemeinschaftseigentum oder zur Festlegung einer Gemeinschaftsnutzung

Man könnte daran denken, stark zersplitterte Waldflächen, die sich wegen der geringen Größe einzeln forstlich nicht ordnungsmäßig bewirtschaften lassen, zu größeren Flächen zusammenzufassen und sogar Überlegungen darüber anzustellen, ob man nicht gemeinschaftliches Eigentum bilden soll. Nach § 48 Abs. 2 FlurbG. ist das möglich, aber von der Zustimmung der Grundeigentümer abhängig. Die Bestimmung lautet:

„Wenn es dem Zweck der Flurbereinigung dient *und* die Eigentümer zustimmen, kann gemeinschaftliches Eigentum an Grundstücken auch ... in der Form von Miteigentum gebildet werden.“

Gemeint ist natürlich Miteigentum nach Bruchteilen im Sinne der §§ 1008 ff. BGB.

Wenn also die in ein Verfahren eingebrachten Altparzellen so klein sind, daß auch der zusammengelegte Besitz des einzelnen eine ordnungsmäßige forstliche Nutzung für die Zukunft nicht möglich macht, und wenn auch eine lose Vereinbarung über die künftige gemeinschaftliche Bewirtschaftung nicht zu erreichen ist, so ist die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung der Beteiligten ein Hindernis, das im Regelfalle nicht zu beseitigen ist.

Bei einer Novellierung des Gesetzes sollte man die Bildung von Gemeinschaftseigentum für Waldgrundstücke und für etwaige der Aufforstung zuzuführende Flächen von Amts wegen zulassen. Der Ausschuß zur Verbesserung der Agrarstruktur schlägt eine Neufassung des § 48 Abs. 2 FlurbG. in folgender Fassung vor:

„Die Zustimmung der Eigentümer zur Neubildung von Miteigentum ist nicht erforderlich, wenn es sich um forstwirtschaftlich genutzte oder der forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuführende Flächen handelt und die forstliche Bewirtschaftung des Miteigentums nach Landesrecht gesichert ist und durch den Flurbereinigungsplan festgesetzt wird.“

In welcher Form diese gemeinschaftliche Nutzung sichergestellt werden könnte, wird in einem späteren Abschnitt darzutun sein.

2. Die Beziehungen der Forstgesetze der Bundesländer zum Flurbereinigungsrecht

a) Geschichtliche Entwicklung

Mit dem Wald, seinen allgemeinen Wohlfahrtswirkungen und wirtschaftlichen Leistungen hat sich der Gesetzgeber schon seit dem Mittelalter in Verordnungen und Gesetzen befaßt. Diese Maßnahmen sollten vor allem den im Gemeinschaftseigentum stehenden Bauernwald vor Schäden aus eigener Übernutzung und vor schädigenden Eingriffen Drittberechtigter schützen. Die Erfolge der damaligen Gesetze oder Verordnungen der Landesfürsten sind vielfach auch heute noch erkennbar. Die gesetzlichen Eingriffe waren um so wirksamer, je stärker sie in die Entscheidungsfreiheit des einzelnen oder der Gemeinschaft, z. B. auch der Gemeinden, eingriffen.

In der zweiten Hälfte des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts wurde die weitgehende Aufteilung der bisher gemeinschaftlich bewirtschafteten Forsten gesetzlich gefordert und auch vielfach durchgeführt. Dadurch, daß nicht nur die gesamte Waldfläche einer Markgenossenschaft auf die Markgenossen, sondern auch vielfach die einzelnen Waldorte, und zwar oft wiederum aufgegliedert nach Flächen unterschiedlicher Standorts- oder Bestandsgüte, aufgeteilt wurden, entstanden mancherorts sehr zahlreiche kleine, meist schmale Waldparzellen, deren Einzelbewirtschaftung nur als Niederwald möglich war. Durch Realteilung wurde die so entstandene Parzellierung weitergetrieben.

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts waren die Forstgesetze wieder darauf gerichtet, die noch in Gemeinschaftseigentum und in größerer Fläche vorhandenen bäuerlichen Forsten zu schützen und bestimmte Formen der Bewirtschaftung zu fördern oder vorzuschreiben. Bei der Erörterung der verschiedenen Gemeinschaftsformen der Waldwirtschaft wird auf diese älteren Gesetze näher einzugehen sein.

Nach dem ersten Weltkrieg war der Umstand, daß bis 1924 schon wieder bis zu 13 Millionen Festmeter Nutzholz auf dem Wege der Einfuhr der deutschen Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden mußten, wohl der Anlaß für die Reichsverordnung zur Förderung der Forst- und Weidewirtschaft vom 7. 2. 1924 (RGBl. I S. 50). Die Länder wurden damit ermächtigt, außer dem Eigentümer auch dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtung aufzuerlegen:

1. bestimmte Maßregeln zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Waldungen auszuführen mit der Maßgabe, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Betriebsart und innerhalb der Grenzen einer pfleglichen Forstwirtschaft auch die Wirtschaftsziele und die technische Behandlung des Waldes nach seinem Ermessen bestimmen kann;
2. abgeholzte Flächen, Räumden und Ödländereien aufzuforsten.

Die auf Grund dieser Ermächtigung von einzelnen Ländern erlassenen Gesetze hatten im wesentlichen nur Einfluß auf die Bewirtschaftung des Großwaldbesitzes. Eine maßgebliche Förderung des zersplitterten bäuerlichen Kleinwaldes brachten sie nicht. Wegen der erheblichen Einschränkung unter Ziff. 1 hatte die Verordnung ihren Zweck verfehlt.

Die im letzten Kriege mit Gesetzeskraft erlassene Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. 5. 1943 (RGBl. I S. 298) und die dazu ergangene Verordnung über die Bildung von Forstverbänden vom gleichen Tage haben, bedingt durch die Zeit der Entstehung, dem bäuerlichen Kleinwald keine Förderung gebracht. Die Bestimmungen haben aber für den Zusammenschluß von Waldeigentümern noch in den Ländern Bedeutung, in denen diese Rechtsmaterie nicht durch eigene Forstgesetze der Länder geregelt ist. Nordrhein-Westfalen und Hessen legen die Bestimmungen dieser Verordnung der Bildung von Forstverbänden bzw. Waldgenossenschaften in ihren Forstgesetzen zugrunde.

Für Maßnahmen in der forstlichen Flurbereinigung kann das noch gültige Gesetz gegen Waldverwüstung vom 18. 1. 1934 (RGBl. I S. 37) von Bedeutung sein. Es verbietet die

Abholzung hiebsunreifer Nadelholzbestände und verlangt die Wiederaufforstung abgetriebener Flächen. Wesentlich sind die hier niedergelegten Strafbestimmungen.

Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) gilt heute als Landesrecht. Seine Bestimmungen, insbesondere auch die Ergänzungen vom 29. 9. 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. 12. 1935 (RGBl. I S. 1001), vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 38) und die Durchführungsverordnungen vom 28. 3. 1936 (RGBl. I S. 181) und vom 16. 3. 1940 (RGBl. I S. 567) sind vor allem bei der Erstellung der Vorplanung einer Waldflurbereinigung zu beachten.

Auf Bundesebene erging das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. 9. 1957 (RGBl. I S. 1388), das im Falle von Aufforstungen einzuhalten ist.

b) Die Ländergesetze in ihrer Beziehung zur Waldzusammenlegung

Nach dem Grundgesetz liegt die Forsthoheit bei den Ländern. Diese haben das Recht zur eigenen Gesetzgebung mit Ausnahme der in Artikel 74 gemachten Vorbehalte. Soweit dieses Länderrecht für die Arbeiten der Waldflurbereinigung von Bedeutung ist, mag es nachstehend dargestellt sein. In allen Gesetzen ist die früher bereits erwähnte Tendenz erkennbar, die gesetzlichen Voraussetzungen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit und zur Ertragssteigerung des Waldbesitzes zu schaffen. Die in diesen Gesetzen niedergelegten Rechtsgrundsätze und Rechtsvorschriften müssen seitens der Flurbereinigungs- und Forstbehörden bei Verwaltungsakten häufig mit herangezogen werden. Das gilt vor allem für die künftige Gestaltung der Bewirtschaftung der neuen Waldgrundstücke.

aa) Schleswig-Holstein

(Gesetz zur Walderhaltung vom 30. 5. 1950 (GVBl. S. 199))

Das Gesetz dient in erster Linie der Erhaltung des Waldbestandes, macht die Abholzung von einer behördlichen Genehmigung abhängig und führt die Verpflichtung zur Wiederaufforstung und zur Waldpflege ein. Als Abholzung gelten alle Eingriffe in einen Baumbestand, die seine Bestockung auf weniger als 60 v. H. des normalen Vollbestandes herabsetzen. Die Abholzung von Schutzwäldern, die von der Behörde als solche bezeichnet werden und deren Erhaltung zur Abwendung besonderer Gefahren (Windverwehungen, Bodenabschwemmungen usw.) oder aus Gründen der Landeskultur notwendig ist, darf nur in besonderen Ausnahmefällen genehmigt werden. Waldbesitzer, die ihre Forsten nach einem anerkannten Plan bewirtschaften, können auf Antrag von der Genehmigungspflicht entbunden werden. Das gleiche gilt für den Waldbesitz, der Waldbauvereinen oder Waldwirtschaftsgenossenschaften angeschlossen ist.

Der Zusammenlegung des Parzellenwaldes kann die im Gesetz vorgesehene Förderung des Zusammenschlusses in Waldbauvereinen dienen. Weitere Vorschriften über die Zusammenlegung des Parzellenwaldes enthält das Gesetz nicht, weil hierfür anscheinend kein Bedürfnis vorlag. Der umlegungsbedürftige Wald wird auf 30 000 ha geschätzt.

bb) Niedersachsen

Niedersachsen hat sich nach 1945 kein Forstgesetz gegeben. Die bereinigungsbedürftige Fläche wird auf 32 000 ha geschätzt. Für die Landeskulturarbeit sind hier die früher für das Reich, für Preußen, Braunschweig und Oldenburg geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften von beschränkter Bedeutung.

Es handelt sich auf Reichsebene um die Verordnung zur Förderung der Forst- und Weidewirtschaft vom 7. 2. 1924, das Gesetz gegen Waldverwüstung vom 18. 1. 1934, die Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. 7. 1937 und für die ehemals preußischen Landesteile um das Preußische Gesetz vom 6. 7. 1875 (Ges.S. S. 416) betr. die Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, die Preuß. Gesetze vom 14. 3. 1881 (Ges.S. S. 261) über gemeinschaftliche Holzungen und vom 5. 6. 1888 (Ges.S. S. 233) betreffend die Verfassung der Realgemeinden in der Provinz Hannover.

Für den früheren Landesteil Braunschweig sind die Braunschweigischen Gesetze vom 30. 4. 1861 die Ausübung der Forsthoheit und Forstaufsicht in den Privatforsten betreffend (Br. GV. S. 109) und vom 19. 5. 1890 betr. die ungeteilten Genossenschaftsforsten (Br. GV. S. 53) von besonderer Bedeutung. Die nach diesem Gesetz arbeitenden Eigentums-genossenschaften verfügen über Forstflächen, die sich in recht gutem Ertragszustand befinden. Sie sind – um das hier vorwegzunehmen – ein Beweis dafür, daß diese Form des Gemeinschaftseigentums am Walde brauchbar ist und den Belangen der Miteigentümer gerecht wird.

cc) Nordrhein-Westfalen

Gesetz zum Schutze des Waldes vom 31. 3. 1950 (Ges.u.V.O.Bl. Nr. 15 vom 26. 4. 1950) und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen:

I. vom 28. 11. 1950 (Waldschutzverordnung);

II. vom 28. 11. 1950 (Waldwirtschaftsverordnung);

III. vom 19. 7. 1951 (Verfahrensordnung für die Bildung von Waldgenossenschaften).

Kahlschläge und sonstige Eingriffe, die den doppelten Betrag des zulässigen Hiebsatzes nicht überschreiten, gelten als genehmigt, sind aber der unteren Forstbehörde anzuzeigen. Für größere Einschläge muß ein Einsparungsplan vorgelegt werden. Das Gesetz dürfte in seiner Auswirkung für den zusammenhängenden Waldbesitz größere Bedeutung haben als für den bäuerlichen Splitterbesitz, dessen Zusammenfassung und Förderung Gesetz und Durchführungsverordnungen aber anstreben. Alle Vorschriften aus dem Gesetz sind in erster Linie auf den guten Willen des Waldbesitzers abgestellt, an dessen Verantwortungsbewußtsein appelliert wird. Vor allem soll zunächst die Eigeninitiative und die freiwillige Bereitschaft des Waldeigentümers voll ausgenutzt werden, bevor von den Bestimmungen des Gesetzes Gebrauch gemacht wird. Die Forstbehörde soll vor allem als Beraterin auftreten.

Für die Landeskulturarbeit kommt in dem Gesetze aber recht deutlich die Verpflichtung zum wirtschaftlichen Gebrauch des Eigentums zum Ausdruck. Sie ergibt sich aus dem Zwang zur Wiederaufforstung, zur Ödlandaufforstung, zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen auf die Bestände und aus der erforderlichen Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart.

Für den kleinbäuerlichen Wald sind wichtig die Bestimmungen, die sich mit den geschützten Forsten, mit der Frage der Übernutzung und vor allem mit den Zusammen-sch l ü s s e n befassen. Letztere erstreben die Zusammenfassung zu größeren Wirtschaftseinheiten (§ 6 ff. des Gesetzes). Eigentums-genossenschaften sind nicht vorgesehen. Dem freiwilligen Zusammenschluß wird gegenüber dem behördlich angeordneten der Vorzug gegeben. Der Zusammenschluß zu einer *Waldgenossenschaft* hat zur Voraussetzung, daß mangelnde Waldpflege, unwirtschaftliche Besitzverhältnisse, Gemengelage oder ungenügende Holzerzeugung auf gegebenem Standort vorliegen. Bevor diese unter Wahrung des Eigentums des einzelnen als öffentlich-rechtliche Körperschaft zwangsweise gebildet wird, muß den Beteiligten Gelegenheit gegeben werden, sich freiwillig in einer angemessenen Frist zu einer *Waldwirtschafts-gemeinsch a f t* zusammenzuschließen, über deren Rechtsform und Verfassung die Mitglieder selbst beschließen.

Einem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsverfahren können die im Abschnitt 3 der 2. Durchführungsverordnung enthaltenen Bestimmungen dienlich sein. Sie enthalten nähere Bestimmungen über diese Zusammenschlüsse, ihren Zweck und ihre Aufgaben. Bei der Waldwirtschaftsgemeinschaft kann der ihr zugehörige Waldbesitz noch nach Einzelbetriebsplänen bewirtschaftet werden. Das ist aber für den kleinparzellierten Wald, in dem eine Bewirtschaftung nach Einzelbetriebsplänen nicht möglich ist, nicht zulässig. Für diesen wird ein g e n e h m i g t e r gemeinsamer Betriebsplan gefordert. Es kann also der Fall eintreten, daß nach erfolgter Zusammenlegung wieder Einzelbetriebspläne möglich sind und durch den Flurbereinigungsplan zugelassen werden, sobald eine entsprechende Flächengröße im Einzelfalle erreicht ist.

Den Zielen des Zusammenschlusses des Kleinwaldbesitzes hat das Gesetz unstreitig wesentlichen Vorschub geleistet. Denn seit Erlass des Gesetzes hatten sich schon bis 1955 466 Waldwirtschaftsgemeinschaften mit über 100 000 ha Fläche gebildet¹⁾. Auch wenn diese Zusammenschlüsse zu einer wirksamen Arbeit gelangen, wird die Frage der Zusammenlegung immer noch eine Rolle spielen. Die Zukunft muß zeigen, wie sich die im Gesetz niedergelegte Möglichkeit, daß der einzelne mit zweijähriger Frist seinen Austritt aus der Gemeinschaft erklären kann, auswirken wird. In allen den Fällen aber, in denen einer Wiederauflösung solcher Zusammenschlüsse droht, sollte die Forstbehörde die Flurbereinigungsbehörde veranlassen, zu prüfen, inwieweit durch die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens Schäden aus einer Wiederaufsplitterung und aus der nicht mehr forstgerechten Bewirtschaftung verhütet werden können.

Nach dem Gesetz von 1950 kann auch ein Forstverband als weitergehende Form des Zusammenschlusses von Amts wegen gebildet werden, wenn die Bewirtschaftung nach Einzelbetriebsplänen möglich, der freiwillige Zusammenschluß nicht erfolgt ist oder die Waldwirtschaftsgemeinschaft nicht genehmigt werden konnte. Verfassung und Rechtsverhältnisse dieser Forstverbände regeln sich nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. 5. 1943 (RGBl. I S. 298). Der Forstverband spielt vor allem für den größeren Waldbesitz mit gemeinschaftlicher Beförderung eine Rolle.

Eine Waldgenossenschaft kann von Amts wegen als Waldwirtschaftsgenossenschaft gebildet werden, wenn eine Bewirtschaftung des Waldes nach Einzelbetriebsplänen nicht möglich ist, der freiwillige Zusammenschluß nicht erfolgt oder die Waldwirtschaftsgemeinschaft nicht anerkannt wird, oder wenn ein Antrag der Waldbesitzer nach Flächenmehrheit vorliegt. In diesem Falle erfolgt dann die Bewirtschaftung der zusammengefügten Fläche einschließlich der Durchführung des jährlichen Holzeinschlages nach aufeinander abgestimmten Kultur-, Pflege- und Hauungsplänen. Die obengenannte Verordnung von 1943 findet entsprechende Anwendung. Bisher sind nach dem Gesetz schon mehrere Waldgenossenschaften freiwillig gebildet worden.

Wird eine Waldgenossenschaft gebildet, so wird eine Flurbereinigung immer dann noch in Frage kommen, wenn größere landeskulturelle Maßnahmen auf den zugezogenen Flächen notwendig sind oder eine Wiederauflösung der Genossenschaft nach erfolgter Zusammenlegung des Splitterbesitzes ins Auge gefaßt wird.

Das Eigentümliche an dem Forstgesetz für Nordrhein-Westfalen ist der Umstand, daß die rechtliche Stellung und forstbetriebliche Gestaltung der auf freiwilliger Grundlage gebildeten Waldwirtschaftsgemeinschaften weder im Gesetz noch in den Ausführungsvorschriften festgelegt sind. Der § 13 der II. Durchführungsverordnung vom 28. 11. 1950 besagt lediglich, daß die beteiligten Waldbesitzer die Rechtsform und Verfassung des Zusammenschlusses selbst bestimmen. Nähere Bestimmungen darüber, ob für die dieserhalb zu fassenden Beschlüsse Personenmehrheit oder Flächenmehrheit zu entscheiden hat, sind nicht ersichtlich. Erfahrungen darüber, ob und in welcher Weise die zunächst zum Zwecke der Aufforstung (und natürlich zur Erlangung der erheblichen öffentlichen Mittel) gebildeten Gemeinschaften Rechtsform und Betriebsweise weiter ausgebildet haben, liegen erst in beschränktem Umfange vor.

Nach den Erfahrungen, die die Landeskulturverwaltung seit über 100 Jahren mit der Bildung solcher Zusammenschlüsse z. B. auf dem Gebiete des Meliorationswesens gemacht hat, entwickelt der § 13 der II. DfVO. viel Optimismus.

Die berufsständigen Organisationen (Landwirtschaftskammern) haben den Waldbesitzern empfohlen, zur Bildung der Waldwirtschaftsgemeinschaft einen Gesellschaftsvertrag zu schließen. Der Vorschlag beruht nach der Auffassung von Maschner²⁾ auf den Verhältnissen des Arnsberger Bezirks, wo früher schon solche Zusammenschlüsse entstanden waren.

¹⁾ H. Hesmer: Wald- und Forstwirtschaft in Nordrhein-Westfalen, Hannover 1958, S. 124 ff.

²⁾ R. Maschner aaO. S. 61 ff.

Diese hätten sich aber im wesentlichen schon aus dem Grunde bewährt, weil hier der Einzelbesitz die forstwirtschaftlich zu fordernde Mindestgröße im allgemeinen schon überschreitet. Es muß mit Recht bezweifelt werden, daß diese Form des Zusammenschlusses auch auf die Realteilungsgebiete mit ihrem kleinen Parzellenbesitz übertragen werden kann, wo oft auch nach erfolgter Zusammenlegung die forstbetrieblich zu fordernde Mindestfläche des Einzelgrundstücks nicht erreicht wird. Hier wird man, vor allem wenn eine gemeinsame Aufforstung mit Nadelholz erfolgt ist, erst nach 30–40 Jahren feststellen können, ob die Einsicht des Einzelbesitzers ausreicht, die Gesamtanlage in forstlich einwandfreier Bewirtschaftung zu halten, oder ob, wie das früher nur zu oft geschah, der einzelne durch einseitiges Abholzen den Nachbarbestand gefährdet und für sich selbst die Möglichkeit der Wiederaufforstung verbaut.

Sind solche Schäden oder besser Schädlinge zu befürchten, dann wird man prüfen müssen, ob man den Waldwirtschaftsgemeinschaften statt ihres lockeren Zusammenhaltes eine straffere Form mit Einschränkungen in die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit des einzelnen geben muß.

Das Gesetz gibt die Möglichkeit, der Waldwirtschaftsgemeinschaft die Anerkennung zu versagen, wenn sie ihren Zweck nicht mehr erfüllt, und den Waldbesitz dann in eine Waldgenossenschaft zusammenzuschließen, die den Genossenschaftswald dann nach einem gemeinsamen Betriebsplan bewirtschaften kann. Unter Umständen könnten dann auch über ein Flurbereinigungsverfahren die Besitzverhältnisse so geordnet werden, daß der flächenmäßig selbständig bewirtschaftete Forstort ausgesondert und der Kleinparzellenwald für sich ausgewiesen wird. Dem letzteren müßte dann ein Zusammenschluß zuteil werden, der eine ordnungsmäßige gemeinsame Bewirtschaftung gewährleistet. Das wird aber jeweils von den Besonderheiten des Einzelfalles abhängen. Hier braucht nicht betont zu werden, daß solche Maßnahmen zu den undankbarsten gehören würden, vor die eine Flurbereinigungsbehörde gestellt werden kann.

Vielleicht hat aber die Kenntnis davon, daß beide vorgenannten Maßnahmen gesetzlich möglich sind, die Wirkung, daß die früher so oft beobachteten Fehlmaßnahmen einzelner unterbleiben, und die Waldwirtschaftsgemeinschaft auf dem Wege der Vernunft ihre Ziele durchsetzt. Zum Lobe des bauerlichen Waldbesitzes muß gesagt werden, daß die Schäden aus unvernünftigen Handlungen einzelner bisher von dieser Seite kaum zutage getreten sind, auch nicht seitens des ortsansässigen Arbeiterbauerntums. Waldverwüstungen und Waldschäden kamen im wesentlichen von Seiten jener „Erben“, in deren Hand früher solche Flächen gefallen waren und die unter dem Gesichtspunkt der Umwechslung der Holzwerke in Barbeträge vielfach auch die nicht hiebsreifen Bestände ernteten.

Die bereinigungsbedürftige Waldfläche wird in Nordrhein-Westfalen nach dem Stand von 1959 mit 329 104 ha angegeben.

dd) Rheinland-Pfalz

Landesforstgesetz vom 16. 10. 1950 (GVBl. 1950, S. 299);

1. DfVO. vom 19. 4. 1951 GVBl. S. 135 (Bildung von Forstausschüssen);

2. DfVO. vom 10. 1. 1952 GVBl. S. 37 (Verfahrens-VO.).

Das Landesforstgesetz von Rheinland-Pfalz mußte bei der Regelung der Bewirtschaftung des Privatwaldes vor allem der Tatsache Rechnung tragen, daß hier der Privatwald überwiegend aus Kleinparzellen besteht, deren selbständig forstliche Bewirtschaftung nicht möglich ist. Obwohl aus allen Bestimmungen die Auffassung durchklingt, daß nur bei einer Zusammenfassung dieser Kleinparzellen zu größeren Betriebseinheiten eine forstlich zweckmäßige Bewirtschaftung möglich ist, hat man im Gesetz selbst von einer strengen genossenschaftlichen Bindung des Besitzes abgesehen. Man strebt auch hier die Bildung von Waldwirtschaftsgemeinschaften an. Das Eigentum am Grund und Boden und an der Nutzung läßt man unangetastet.

Für die Flurbereinigung ist § 13 – Waldumlegung – von Bedeutung, der folgende Fassung hat:

Abs. 1 Bei der Umlegung von Waldgrundstücken ist die höhere Forstbehörde gutachtlich zu beteiligen.

Abs. 2 Als Abfindung für den Wert von Holzbeständen können dem Waldbesitzer anstelle von Geld auch Grund und Boden, die Nutzung eines bestimmten Holzbestandes oder eine bestimmte Holzmenge zugeteilt werden.

Diese drei Jahre vor Erlass des Flurb.Gesetzes von 1953 entstandene Regelung dürfte hinsichtlich des Absatzes 1 durch die Vorschriften des § 85 FlurbG. überholt sein. Ob der Abs. 2 noch Rechtsgültigkeit hat, muß bezweifelt werden, da das FlurbG. die Abfindung in Land und den Ausgleich des Aufwuchses streng auseinanderhält. Es ist bedauerlich, daß diese im Landesforstgesetz von Rheinland-Pfalz aus einem Bedürfnis der Praxis entstandene gesetzliche Regelung nicht ins Flurbereinigungsgesetz übernommen worden ist. Aus der bisher üblichen Handhabung dieser Vorschrift sind gerichtliche Entscheidungen noch nicht notwendig geworden, weil das Rechtsempfinden der Beteiligten, denen das Surrogatprinzip der Flurbereinigung durchaus geläufig ist, die gemeinsame Bewertung von Boden und Aufwuchs als eine Selbstverständlichkeit für eine gerechte Abfindung erachtet.

Ähnlich wie in Nordrhein-Westfalen sieht das Gesetz (§ 41 ff.) vor, daß sich die Besitzer von Privatwald, der sich nach Größe, Lage und Zustand zu einer selbständigen ordnungsmäßigen Bewirtschaftung nicht eignet, zu Waldwirtschaftsgemeinschaften zusammenschließen. Auch hier soll der Zusammenschluß, nach einer von der höheren Forstbehörde gesetzten Frist, möglichst freiwillig erfolgen. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist kann aber von der höheren Forstbehörde nach Anhörung der Landwirtschaftskammer der Zusammenschluß angeordnet werden.

Die Waldwirtschaftsgemeinschaften, die sich eine Satzung geben, sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 40 Abs. 3 der 2. DfVO). Damit ist ihre Rechtsstellung gefestigter als bei den Zusammenschlüssen in Nordrhein-Westfalen, die den gleichen Namen tragen. Auch die Bindung des einzelnen Waldbesitzers an die Organisation ist straffer: während in Nordrhein-Westfalen mit zweijähriger Kündigungsfrist ein Austritt möglich ist, kann hier die Mitgliedschaft nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der höheren Forstbehörde aufgehoben werden (§ 43 Abs. 3 der 2. DfVO). Die Aufsicht über die Waldwirtschaftsgemeinschaft wird durch die höhere Forstbehörde ausgeübt.

Für die Beziehungen der Rechte, die den Waldwirtschaftsgemeinschaften durch das Forstgesetz verliehen sind, zu den Maßnahmen und Zielsetzungen aus dem Flurbereinigungsrecht ist folgendes von Bedeutung:

Nach § 40 Abs. 1 der 2. DfVO. hat die Waldwirtschaftsgemeinschaft folgende gesetzlichen Aufgaben:

1. die Regelung des gemeinsamen Betriebsvollzugs nach § 42 Abs. 4 LFG (Anstellung von Forstpersonal);
2. die Aufstellung periodischer Wirtschaftsunterlagen (Betriebsplan, Betriebsgutachten) und jährliche Wirtschaftspläne;
3. die Regelung der gemeinschaftlichen Durchführung etwa erforderlicher Forstschutzmaßnahmen, Wegebauten und sonstiger Maßnahmen.

Aber darüber hinaus kann die Waldwirtschaftsgemeinschaft auf Beschluß der Mitgliederversammlung (oder wohl auch durch entsprechende Bestimmungen der Satzung) weitere Aufgaben übernehmen, *insbesondere*:

- die gemeinschaftliche Ausführung von Forstkulturen und Ödlandaufforstungen,
- die Beschaffung von Saatgut und Pflanzen,
- den gemeinschaftlichen Einsatz von Waldarbeitern und
- die Verwertung des anfallenden Holzes und der forstlichen Nebenerzeugnisse.

Es kann also die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Einzelparzelle unter dem Gesichtspunkt der Gesamtfläche durchaus in die Hände der Waldwirtschaftsgemeinschaft und somit in die Hand des Forstbetriebsbeamten gelegt werden. Schäden aus einer falschen

Bewirtschaftung der Einzelparzelle für die Gesamtfläche sind damit abwendbar. Der für diese einheitliche bzw. gemeinschaftliche ordnungsmäßige Bewirtschaftung notwendige Beschluß der Mitgliederversammlung kann im Falle eines Flurbereinigungsverfahrens wohl auch durch eine Bestimmung des Flurbereinigungsplanes ersetzt werden. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes haben für Gemeinden die Wirkung von Gemeindecapitulationsbeschlüssen. Da die Körperschaften des öffentlichen Rechts, um die es sich bei den Waldwirtschaftsgemeinschaften handelt, in ihrer Zielsetzung ähnliche Funktionen wie die Gemeinden übernehmen, sollte diese Bestimmung entsprechend der gleichen Rechtsstellung auch die gleiche rechtliche Wirkung haben. Gerichtliche Entscheidungen über diese Auffassung liegen allerdings noch nicht vor.

In der Praxis der Landeskulturarbeit bedeutet das, daß man unter Anwendung dieser Rechtsbehelfe schon mit einem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren durchaus zum Ziele kommen kann und auch der Grad der Zusammenlegung nicht unbedingt auf die Einplanabfindung hinzuzielen braucht, weil hier auch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung kleinerer Flächen gewährleistet werden kann. Nach den in Rheinland-Pfalz gemachten Erfahrungen hat allein schon die durch das Gesetz geschaffene Möglichkeit der Übernahme einer vernünftigen Waldbewirtschaftung durch die Waldwirtschaftsgemeinschaften die Verhaltensdisziplin der Einzelmitglieder günstig beeinflusst. Aus den Kreisen, in denen die Waldwirtschaftsgemeinschaften am meisten verbreitet sind, wird deshalb auch vorläufig die Durchführung von Flurbereinigungen im Wald zwar nicht unbedingt abgelehnt, aber von den Beteiligten auch nicht gefordert.

Vom landeskulturellen Standpunkt aus scheint die in Rheinland-Pfalz getroffene Regelung den Zielen der besseren Bewirtschaftung der *Splitterflächen* besser gerecht zu werden als die Regelung in Nordrhein-Westfalen. Der straffere Zusammenschluß als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Unterstellung unter die Aufsicht der höheren Forstbehörde und die freiwillig begehrte oder behördlich gewollte Möglichkeit der Einflußnahme auf die Bewirtschaftung der Einzelfläche fördern die Ziele einer geregelten Waldbewirtschaftung besser und machen – vorläufig wenigstens noch – ein Eingreifen der Flurbereinigungsbehörde in recht vielen Fällen nicht notwendig.

Der einheitlichen Bewirtschaftung auch kleinerer Flächen dient vor allem auch der § 20 Abs. 2 des Gesetzes, der die Waldbesitzer – wenn auch nur mit einer Sollvorschrift – verpflichtet, bei der Bewirtschaftung auf die Nachbargrundstücke Rücksicht zu nehmen, „insbesondere Maßnahmen zu unterlassen, durch die benachbarte Waldbestände offensichtlich der Gefahr des Windwurfs, der Aushagerung oder des Rindenbrandes ausgesetzt werden.“

Weitergehend ist noch der Abs. 3 im § 20, der vorsieht, daß für Waldbesitz in Gemeingelage, dessen forstlich richtige Bewirtschaftung nur bei weitgehender nachbarlicher Rücksichtnahme möglich ist, durch die höhere Forstbehörde die notwendige Abstimmung und Einheitlichkeit der Wirtschaftsmaßnahmen angeordnet und durch einen gemeinsamen Betriebsplan sichergestellt werden kann. Die beteiligten Waldbesitzer können vor Eingreifen der Forstbehörde selbst ein Übereinkommen über die Aufstellung eines Betriebsplanes treffen. Das kann z. B. auch durch die Bildung einer Waldwirtschaftsgemeinschaft erfolgen.

Verfolgt man vom Standpunkt der Landeskulturarbeit die Bestimmungen dieses Forstgesetzes, so sollte man meinen, bei einigem guten Willen der Beteiligten ließe sich die ordnungsgemäße forstliche Nutzung auch kleiner Waldparzellen durchaus ermöglichen, ohne daß es einer Flurbereinigung mit weiter gehender Bindung des Eigentums und schärferen Vorschriften über die gemeinschaftliche Bewirtschaftung bedürfte. Immerhin wird, vor allem bei der Überführung von Niederwald oder Ödland in eine ordnungsmäßige Forstwirtschaft, doch eine Zusammenlegung ins Auge zu fassen sein. Hier kann aber nach unserer Auffassung im Hinblick auf die weitgehenden Sicherungen aus dem Landesforstgesetz das gleiche Ziel durch ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren und den Austausch ganzer Parzellen erreicht werden.

Die bereinigungsbedürftige Waldfläche wird für Rheinland-Pfalz nach dem Stande von 1959 mit 80 000 ha angegeben.

ee) Hessen

Hessisches Forstgesetz vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 211);

1. DfVO z. Hess. Forstges. vom 6. 6. 1955, Staatsanz. Nr. 31 S. 775 (Forstausschüsse);
Anderungsverordnung zur Ersten DfVO. vom 9. 1. 1956, Staatsanzeiger Nr. 5 S. 106 (Forstausschüsse);

4. DfVO. z. Hess. Forstgesetz vom 6. 7. 1957, Staatsanzeiger Nr. 34 S. 831 (Gemeinschaftswaldungen);

5. DfVO. z. Hess. Forstgesetz vom 1. 3. 1958, Staatsanzeiger Nr. 12 S. 379 (Förderung des Privatwaldes).

Für das Land Hessen kann man die Feststellung treffen, daß auf dem Gebiete der Forstwirtschaft schon vor 200 bis 400 Jahren seitens der damaligen Territorialherren von Kurhessen, Nassau und Hessen-Darmstadt ausgezeichnete gesetzliche Maßnahmen getroffen wurden, die nicht nur der forstlichen Leistung der umfangreichen Waldbestände dienten, sondern auch eine gesunde Ordnung der Besitzverhältnisse brachten. Immerhin wird die einer Zusammenlegung oder Bereinigung bedürftige Fläche noch mit etwa 29 000 ha angenommen. Auffallend hoch ist in diesem Land der Anteil an Gemeindeforsten, Körperschaftswald und an privatem Gemeinschaftswald. Bei den Privatforsten handelt es sich vorwiegend um das Eigentum früherer Standesherrn, die über eigene geschulte Forstbeamte verfügen.

Der Kleinprivatwald beschränkt sich im wesentlichen auf die Gebiete, in denen die Realteilung vorherrscht.

Das Hessische Forstgesetz dient wohl in erster Linie der Schaffung einheitlicher Rechtsnormen für die früheren Teilgebiete. Es bestätigt im wesentlichen die bisherigen Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Forstaufsicht und des Betriebsvollzugs, vereinheitlicht sie, legt aber die Grundpflichten des Waldeigentümers näher fest und sichert deren Erfüllung.

Für den hier zur Betrachtung stehenden bäuerlichen Streubesitz gilt die im § 5 niedergelegte Verpflichtung, „den Wald zugleich zum Wohle der Allgemeinheit nach forstlichen Grundsätzen pfleglich, nachhaltig, fachkundig und planmäßig zu bewirtschaften, um die Ertragsfähigkeit und die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu steigern und seine Bodenkraft zu erhalten“.

Forstbetriebe, deren Waldflächen sich zu einer selbständigen ordnungsmäßigen Forstwirtschaft nicht eignen, sollen sich zu Forstbetriebvereinigungen (neuer Begriff) zusammenschließen. Diese auf freiwilliger Grundlage zustande kommende Vereinigung, die durch die obere Forstbehörde anerkannt sein muß, beschließt durch die Mitglieder über Aufgaben, Rechtsform und Verfassung. Die Mitgliedschaft muß an eine zweijährige Kündigungsfrist gebunden sein und darf mit dem Tode oder bei Verkauf der Waldfläche nicht erlöschen. Die Forstbetriebsgemeinschaft ist gehalten, die den einzelnen zu Eigentum verbleibenden Flächen nach einem genehmigten gemeinsamen Betriebsplan oder nach Einzelbetriebsplänen zu bewirtschaften. Dazu ist die Heranziehung forstlicher Fachkräfte mit einer für den Staatsdienst vorgeschriebenen Ausbildung erforderlich.

Kommt eine solche Forstbetriebsgemeinschaft nach Aufforderung durch die Forstbehörde in angemessener Frist nicht zustande, so kann die obere Forstbehörde die Bildung einer *Waldwirtschafts-genossenschaft* verlangen. Diese entsteht entweder durch eine von der Mehrheit der beteiligten Waldbesitzer beschlossene Satzung oder auch durch den Erlaß einer Satzung durch die Behörde, wenn die Zustimmung dieser Mehrheit nicht zu erreichen ist. Die Waldwirtschafts-genossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, für deren Verwaltung und Vertretung die §§ 7–11 der Verordnung über die Bildung von Forstverbänden vom 7. 11. 1943 (RGBl. I S. 298) anzuwenden sind.

Im Zusammenhang mit den Fragen der Flurbereinigung von Waldflächen ist wesentlich, daß die in der Waldwirtschafts-genossenschaft zusammengefaßten Grundstücke den Genossenschaftswald bilden, der nach einem gemeinsamen Betriebsplan zu bewirtschaften ist. Da das Ausscheiden eines Grundstückes aus der Genossenschaft hier der Genehmigung der obe-

ren Forstbehörde bedarf und nur erteilt wird, wenn die Durchführung der Aufgaben der Genossenschaft dadurch nicht gefährdet wird, ist ein planmäßiges Arbeiten und eine systematische Bewirtschaftung der zusammenhängenden Forstflächen gewährleistet, ohne daß die Eigentumsrechte an den betreffenden Grundstücken durch die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft eine Änderung erfahren. Eine Flurbereinigung, in diesem Falle wohl ausschließlich eine Zusammenlegung der Besitzstände, käme also wohl nur dann in Frage, wenn die Einzelparzellen so geringen Umfang haben, daß die Durchführung des vorgesehenen Betriebsplanes nicht möglich ist. Die Flurbereinigungsbehörde wird daher vor Einleitung eines Verfahrens mit der Forstbehörde zu prüfen haben, ob überhaupt ein Bedürfnis zur Zusammenlegung besteht oder sich die forstwirtschaftlich zu bewältigenden Maßnahmen auch durch eine entsprechende Gestaltung der Satzungen einer zu bildenden Waldwirtschaftsgenossenschaft durchführen lassen. Man wird die Durchführung von Verfahren auf die Fälle beschränken können, in denen verwahrloste Bestände vorliegen, eine Aufforstung größeren Umfanges oder eine Umstellung der Betriebsform vorzunehmen ist, oder landeskulturelle Ziele anderer Art, wie Wegebau, Abgrenzung der Wald/Feldgrenze, notwendig sind.

Bemerkenswert im Hessischen Forstgesetz ist vom Standpunkt der Besitzstruktur, daß es die Veräußerung und Teilung von Waldgrundstücken von einer Genehmigung durch die obere Forstbehörde abhängig macht (§ 12). Durch Teilungen dürfen Grundstücke unter 1 ha Größe nicht entstehen.

ff) Baden-Württemberg

Bisher ist ein einheitliches Forstgesetz noch nicht erlassen. Es gelten daher die Rechtsnormen, die in den früheren Ländern Baden und Württemberg entstanden. In beiden Ländern waren diese schon längere Zeit vorbildlich entwickelt worden.

- ① Badisches Forstgesetz vom 15. 11. 1833, mit den Änderungen nach den Gesetzen vom 27. 4. 1854, 21. 12. 1871, 27. 6. 1917, 15. 12. 1927, 26. 3. 1934 und 27. 9. 1939 (Dienstbezirke).

Für die in dieser Arbeit zu erörternden Fragen ist bedeutsam, daß schon in dem Ergänzungsnetz vom 27. 4. 1854 zum Gesetz von 1833 durch die §§ 87–90 b die Verpflichtung des Privatwaldbesitzes zur wirtschaftlichen Nutzung der Waldböden niedergelegt und deren Erzwingung durch staatliche Stellen (Fach- und Zivilbehörde) näher geregelt wurde. Nach § 90 a ist der Waldbesitzer zur Vornahme von Maßnahmen zur vollständigen Bestockung der Flächen verpflichtet, die u. U. auf Kosten des Waldeigentümers durch die Forstbehörde vorgenommen werden können. Dabei sind Vorschüsse zu leisten, die bei Leistungsverzug sogar durch hypothekarisch zu sichernde Vorschüsse des Staates ersetzt werden können. Bei ordnungswidriger Bewirtschaftung werden die Waldflächen unter „Beförsterung“ gestellt.

Für die Landeskulturarbeit ist die Bestimmung des Gesetzes von 1854 über die Unteilbarkeit der Liegenschaften von Bedeutung, die auch in das Badische Ausführungsgesetz zum BGB übernommen wurde. Danach ist die Teilung von Wald in Flächen unter 5 ha verboten. Auch die Teilung von Waldgrundstücken, die größer als 20 ha sind, in Teile von weniger als 20 ha bedarf der Genehmigung der oberen Forstbehörde. Über die Besitzstruktur des bäuerlichen Privatwaldes in Baden orientiert recht gut das Werk von Abetz.¹⁾

Im früheren Lande Baden lag das Schwergewicht einer vorbildlichen Forstwirtschaft zunächst bei den Staats- und Gemeindewaldungen. Diese und die Körperschaftswaldungen kamen rechtzeitig unter Forstaufsicht, was die heutigen hervorragenden Leistungen dieser Flächen erklärt. Die Wirkung der vorbildlichen Waldwirtschaft der öffentlichen Hand auf den bäuerlichen Privatwaldbesitz (Schwarzwald) ist unstreitig vorhanden, zumal von altersher die im öffentlichen Dienst stehenden Forstleute sich vor allem auch als Berater des bäuerlichen Waldbesitzes betätigten.

Die Einzelfläche des bäuerlichen Privatwaldes ist meistens so groß, daß eine selbständige Bewirtschaftung möglich ist. Trotzdem sind Flurbereinigungsverfahren, vor allem zur

¹⁾ K. Abetz: Bäuerliche Waldwirtschaft, Berlin-Hamburg 1955

Neugestaltung der Wald-Feldgrenze für den Kleinwaldbesitz vielfach notwendig. In einigen Landesteilen ist aus einer früheren Aufteilung von Gemeinschaftsflächen Einzelwaldbesitz im Gemenge mit Kulturland auf Riemenparzellen entstanden, der der Bereinigung und der einheitlichen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung bedarf.

- ② Württembergisches Forstpolizeigesetz vom 19. 2. 1902, Württembergisches Körperschaftsforstgesetz v. 19. 2. 1902, mit den Änderungs- bzw. Ergänzungsgesetzen vom 11. 6. 1949 und 25. 4. 1950.

Nach dem Gesetz vom 19. 2. 1902 gilt als Wald im Sinne des Gesetzes nur die Fläche, die von den Forstpolizeibehörden unter die Forsthoheit des Staates gestellt und *in ein Verzeichnis aufgenommen* ist. Für den Privatwald sind die Art. 9 und 13 des Gesetzes von Bedeutung. Danach ist eine starke Lichtung oder kahle Abholzung solchen Aufwuchses, der zur Vermeidung der Bodenerosion oder als Windschutz für die benachbarten Bestände erhalten werden muß, nur mit Erlaubnis der Forstbehörde zulässig. Die in Frage kommenden Flächen werden den betreffenden Eigentümern bekanntgegeben. Die Genehmigung wird nur erteilt nach Anhörung der Angrenzer, die auch die Forstbehörde um Schutz für ihre Bestände anrufen können.

Ein Zusammenschluß des Kleinprivatwaldes ist nach Art. 13 des Gesetzes dann möglich, wenn sich die Flächen für eine Vereinigung in ein Wirtschaftsganzes eignen und sich durch Statuten die Besitzer zu einer „Bewirtschaftung“ durch die Staatsforstbehörden bereit erklären. Die Statuten müssen von der Forstaufsichtsbehörde genehmigt sein.

Für Baden-Württemberg wird die bereinigungsbedürftige Waldfläche 1959 mit 92 215 ha angegeben.

gg) Bayern

Forstgesetz vom 28. 3. 1852 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 4. 7. 1896 (Bay. BS IV S. 533);

Gesetz über die Aufforstung landwirtschaftlicher Grundstücke vom 22. 12. 1921 (Bay. BS S. 558) mit der Ausführungsbekanntmachung vom 2. 12. 1922 (Bay. BS. VELF S. 436) und der LME vom 19. 9. 1957 Nr. II B. 2 – 1104/3896 – (LMBl. S. 35);

Verwaltungsanordnung über die Förderung der Privatwaldwirtschaft vom 4. 12. 1956 (GVBl. 1957 S. 1);

Gesetz über die Forstrechte vom 3. 4. 1958 (GVBl. S. 43). Hierzu: DfVO. vom 29. 1. 1959 (GVBl. S. 103).

Das Gesetz von 1852/1896 verpflichtet auch die Privatwaldbesitzer zur nachhaltigen Nutzung ihres Eigentums und stellt die größeren Forstflächen unter die Aufsicht der Forstbehörde. Es schreibt die Bewirtschaftung nach Betriebsplänen vor. Die Aufteilung von Forstflächen ist nur insoweit erlaubt (Art. 20), als die Teilstücke auch nach der Aufteilung noch einer „regelmäßigen Bewirtschaftung“ fähig bleiben. Die Rodung von Wald ist nach Art. 34 nur dort gestattet, wo die Erhaltung des Waldes nicht zum Schutze gegen Naturereignisse notwendig ist. Der Kahlschlag von Forsten, die eine Schutzfunktion zu erfüllen haben, wird von einer Genehmigung der Forstbehörde abhängig gemacht (Art. 39–41).

Für die Arbeit der Flurbereinigungsbehörde sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. 12. 1921 insofern von Bedeutung, als die Aufforstung von Kulturland von einem Genehmigungsverfahren durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde abhängig gemacht wird. Einzelheiten sind in den Ausführungsvorschriften geregelt.

Die Verwaltungsanordnung vom 4. 12. 1956 soll vorzugsweise zur Förderung des Kleinwaldbesitzes dienen und verpflichtet die Staatsforstverwaltung, in enger Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden auf eine möglichst pflegliche und wirtschaftliche Benutzung der Privatwaldungen hinzuwirken. Den Waldbesitzern bleibt es aber freigestellt, sich der Förderungsmaßnahmen zu bedienen.

Die Verpflichtung zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldbesitzes ist abgeleitet aus Art. 162 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. 12. 1946 (Bay. BS. S. 3), daß der in forstwirtschaftlicher Kultur stehende Grund und Boden aller Besitzgrößen der

Gesamtheit des Volkes zu dienen hat. Was unter sachgemäßer Bewirtschaftung zu verstehen ist, wird in § 3 der vorgenannten Verwaltungsanordnung eingehend dargestellt. Es besteht ein Landesverband für den bayerischen Nichtstaatswald, der Vertreter in den beim Landwirtschaftsministerium gebildeten forstlichen Beirat entsendet. Dieser Beirat, der aus 11 Mitgliedern besteht, darunter sechs aus dem Kreise des Privatwaldes, und der unter der Leitung des Landwirtschaftsministeriums arbeitet, hat lediglich beratende Befugnisse, gibt aber Richtlinien und Anordnungen für die Privatwaldförderung heraus. Er führt auch organisatorische Maßnahmen hinsichtlich der Privatwaldungen durch und wirkt bei der Verplanung der vom Bund, vom Land oder von Dritten zur Verfügung gestellten Förderungsmittel mit. Ausführungsbestimmungen zu dieser mit Gesetzeskraft ergangenen Verwaltungsanordnung sind vorgesehen. Sie werden vom Staatsministerium erlassen.

Das Gesetz über Forstrechte vom 3. 4. 1958 ist geeignet, die Arbeit der Flurbereinigungsbehörden in den Fällen zu erleichtern, in denen Forstrechte zur Ablösung gebracht werden sollen. Das Verfahren ist entsprechend den bayerischen Verhältnissen so eingehend im Gesetz geregelt, daß es sich wohl in allen Fällen empfiehlt, vor der Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens für Waldflächen zunächst die Möglichkeiten aus diesem Gesetz auszuschöpfen. Das Gesetz ist auch auf die dinglichen Heim- und Almweiderechte auf den nicht bewaldeten Böden im Hochgebirge und in dessen Vorbergen anwendbar. Die Ausübung der Weiderechte ist nach Umfang und Dauer im Art. 9 näher festgelegt.

Für unseren Vorschlag, die Ablösung solcher Rechte nicht im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens durchzuführen, spricht auch der Umstand, daß dieses Gesetz ein besonderes Rechtsmittelverfahren über sog. Forstrechtsstellen bei den Regierungen vorsieht. Gegen deren Entscheidung ist ein weiterer Instanzenzug im allgemeinen Verwaltungsgerichtsverfahren zugelassen. Dieses Verfahren weicht in etwa von den im Flurbereinigungsgesetz niedergelegten Rechtsmittelzügen ab.

Die Möglichkeit zur Bildung forstlicher Zusammenschlüsse des privaten Kleinwaldes bietet die Anordnung vom 4. 12. 1956 auf der Grundlage der Freiwilligkeit. Daß man in der bayerischen Forstgesetzgebung nicht, wie in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen die Möglichkeit, solche Zusammenschlüsse in einem amtlichen Verfahren durchzuführen, herausgestellt und die Rechtsstellung solcher Zusammenschlüsse besonders geregelt hat, überrascht aus dem Grunde, weil man in Bayern die flurbereinigungsbedürftige Waldfläche mit 300 000 ha annimmt. Die Besitzverhältnisse liegen allerdings hier günstiger als in den obengenannten Ländern, weil die Einzelparzellen jeweils größer sind und wohl im allgemeinen für sich allein für eine ordnungsmäßige Waldwirtschaft geeignet erscheinen. Soweit nach durchgeführter Flurbereinigung oder Umlegung im Walde aus Gründen der Größe der Einzelfläche Zusammenschlüsse notwendig werden, können sie im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens gebildet werden. Auch hier erscheint die Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse der Forstwirtschaft vom 7. 5. 1943 (Rg.Bl. I S. 298) anwendbar.

IV. Grundsätzliches zum Verfahren der Flurbereinigung von Waldflächen

1. Waldumlegungen in Verbindung mit der Feldbereinigung

Unstreitig hat die Flurbereinigungsbehörde, getragen von dem bisherigen Willen der Beteiligten, den Forstflächen weniger Aufmerksamkeit geschenkt. Man hat in die Feldbereinigung die angrenzenden Waldflächen im allgemeinen nur insoweit einbezogen, als diese für die Planung des neuen Wegenetzes, für die Neugestaltung der Feld-Waldgrenze und für die Überführung von Waldflächen in Kulturland in Frage kamen.

Abgesehen davon, daß in den letzten 100 Jahren die Landeskulturbehörden mit der Bereinigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen restlos ausgelastet waren, mag das geringe Interesse am Wald auch auf die bisher meist nur bescheidene betriebswirtschaftliche und finanzielle Funktion des Waldes in der bäuerlichen Familienwirtschaft zurückzuführen sein. Wie sehr sich das geändert hat, ist allein aus der Tatsache ersichtlich, daß sich, wie früher ausgeführt, seit 1820 bis heute die Preise (besser gesagt die Kaufkraft) der landwirtschaftlichen Erzeugnisse vervierfacht, die des Holzes aber verzehnfacht haben. Auch das Bestreben, im Zuge der neueren agrarpolitischen Zielsetzungen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den bäuerlichen Kleinbetrieb *strukturell* zu fördern, weist überall dort, wo dieser mit Wald ausgestattet ist, auf eine Verbesserung der Ertragsverhältnisse auch im Walde hin.

a) Die Feld-Waldgrenze und die landwirtschaftlichen Grenzböden

In weiten Teilen der Bundesrepublik, vor allem im Süden und Westen, gibt es eine große Zahl von Gemarkungen, in denen der Wald in Dorfnähe auf guten Böden stockt, während die meist kleinen Betriebe die geringeren Böden landwirtschaftlich bewirtschaften. Es ist hier nicht der Ort darzustellen, wie sich dieser Zustand historisch aus überlebten und vergessenen Maßnahmen des Feudalrechts entwickelt hat. Eine Änderung ist in den weit-aus meisten Fällen nicht möglich. Abgesehen davon, daß der Wald auf Grund einer neuzeitlichen Forstwirtschaft den Eigentümern – meist sind es Gemeinden oder Interessengemeinschaften – gute Erträge und den Kleinbetrieben zusätzlich Verdienst bringt, verbietet sich eine Rodung vielfach aus dem Grunde, weil die erhebliche Ernteerwartung der noch nicht hiebreifen Bestände größere Verluste bringen müßte. Es kommt hinzu, daß die Überführung in Kulturland und die entsprechende Aufforstung bisheriger Kulturflecken Aufwendungen verursachen, die wirtschaftlich nicht immer vertretbar sind.

Die Neugestaltung der Feld-Waldgrenze muß sich daher im wesentlichen auf die extremen Einzelfälle beschränken. Bei der Eigenart der strukturellen Verhältnisse in den Gemeinden unserer Mittelgebirge wird es vor allem darauf ankommen, bei einer Zweitebereinigung der vor 1900 umgelegten Gemarkungen mit einfachen Mitteln das bisher Übersehene nachzuholen.

Der Anteil, den gerodeter Wald zu einer Verbesserung der Besitzstruktur in den Realteilungsgebieten leisten könnte, wird meistens überschätzt. In der Regel sträubt sich auch die Öffentlichkeit dagegen, Flächen, die aus der Rodung bisherigen Gemeinde- oder Staatswaldes gewonnen werden, nur einigen wenigen Betrieben als Aufstockungsland zukommen zu lassen. Es darf aber nicht übersehen werden, daß wir auch eine ganze Anzahl von Gemarkungen haben, in denen in den Jahren der Arbeitslosigkeit Waldflächen in größerem Umfange gerodet und gleichmäßig dann an alle und jeden in Kleinparzellen verteilt wurden. Diese verödeten dann schnell wieder, nachdem sie den Zweck als Brotgeber nicht mehr

zu erfüllen brauchten. Diese Maßnahmen haben der echten, aus strukturellen Gründen gewollten Neubegrenzung von Wald und Feld nur geschadet. Wo solche Flächen heute noch ungenutzt liegen, sollten sie möglichst bald an die aufstockungswilligen Betriebe überführt werden.

Im Zusammenhang mit der Frage der Feld-Waldgrenze muß auch an die *Grenzböden* gedacht werden, für die u. U. eine Aufforstung ins Auge zu fassen ist. Die Definition des Begriffs ist *schwierig*, je nachdem, ob man den Boden produktionstechnisch oder betriebswirtschaftlich oder gar volkswirtschaftlich als Nahrungslieferanten sieht. Schon der Ausdruck „Grenzboden“ ist bedenklich, denn im Regelfalle meinen wir damit die geringen Böden, die *jenseits* der Rentabilitätsgrenze liegen und über den Aufwand hinaus kein angemessenes *Arbeitsinkommen* mehr abwerfen. Das letztere ist aber entscheidend. Es hängt also auch von der Betriebsgröße und Betriebsorganisation ab, ob man einen Boden als Grenzboden oder „Übergrenzboden“ ansehen muß. Der gleiche Boden in derselben Gemarkung ist z. B. in einem bäuerlichen Kleinbetrieb, dessen Familienarbeitskräfte nicht ausgelastet sind oder in einem bäuerlichen Betrieb, dessen technische Ausstattung die Bewirtschaftung solcher Grenzböden zur Ausnutzung des eingesetzten Maschinenkapitals zuläßt, anders zu beurteilen als in einem mit hochbezahlten Fremdarbeitskräften betriebenen größeren Betrieb oder in einer bäuerlichen Wirtschaft, in der die oben genannten Voraussetzungen nicht zutreffen.

Wo in einem Flurb. Verfahren der Aufforstung solcher Böden das Wort geredet wird, sind im Rahmen der Vorplanung eingehende betriebswirtschaftliche und agrarstrukturelle Erhebungen in der angedeuteten Hinsicht erforderlich. In den Realteilungsgebieten mit einem Bauerntum, das nur über Betriebe verfügt, die der Fläche nach an der Grenze der Auslastung der Familienarbeitskräfte liegen, ist der Anteil an sog. Grenzböden weit geringer als gemeinhin angenommen wird.

Als *absolute* Grenzböden wird man nur solche bezeichnen, die nicht verbesserungsfähig sind, und auf denen der Einsatz der speziellen Wirtschaftskosten den erzielbaren Ertrag übersteigt. Als *relative* Grenzböden kann man solche ansehen, auf denen nach Maßgabe der gegebenen Betriebszusammenhänge die forstliche Nutzung wirtschaftlicher ist als die landwirtschaftliche.

Bei diesen mehr theoretischen Erörterungen bleiben die praktischen Einzelfragen weitgehend offen, vor allem das Problem der Überbrückung der Umstellungszeit für den betroffenen Betrieb. Vielleicht bringen die im Auftrage des Bundeslandwirtschaftsministeriums von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft (DLG) als Forschungsauftrag jetzt durchgeführten Ermittlungen eine weitgehende Klärung, vor allem betriebswirtschaftlicher Art. Für unsere Erörterungen ist wesentlich, daß überall dort, wo unter bäuerlichen und kleinbäuerlichen Besitzverhältnissen Grenzböden in größerem Umfange auftreten, vor der Aufforstung die Neuordnung der Gesamtmarkung durch eine Flurbereinigung erfolgen sollte. Das ist vor allem auch dann notwendig, wenn austauschbare bisherige Forstflächen zur Verfügung stehen. Die Aufforstung von Grenzböden wird z. Z. aus Mitteln des Grünen Planes gefördert.

b) Die Beziehungen zwischen den Schätzungswerten für Kulturland und für Waldböden

In einer anderen Arbeit¹⁾ ist bei der Erörterung der Schätzung der Waldböden eingehend auch zu der Frage der Beziehungen zwischen der land- und forstwirtschaftlichen Boden- bzw. Standortbewertung Stellung genommen. Diese Frage wird immer dann auftreten, wenn Kulturböden und Forstflächen im gleichen Verfahren liegen und ausgetauscht werden sollen. Hier mag lediglich grundsätzlich festgehalten sein, daß es von der Waldbodenbewertung her keinen generellen Zahlenrahmen gibt, der mit dem Acker- oder Grün-

¹⁾ Th. Hahn: Bewertungsgrundsätze und Schätzungsmethoden in der Flurbereinigung, Heft 25 der Schriftenreihe für Flurbereinigung, Stuttgart 1960

landschätzungsrahmen der Finanzverwaltung koppelungsfähig wäre. Z. B. kann ein Boden mit einer erstklassigen Fichtenleistung auf basenarmem Standort und bei starker Staunässe für eine landwirtschaftliche Nutzung ungeeignet sein. Die gleiche Fichtenleistung kann aber auch auf landwirtschaftlich hochleistungsfähigen Böden auftreten. Eine Umlegung Wald gegen Wald würde auf den beiden, vom landwirtschaftlichen Standpunkt grundverschiedenen Böden ohne weiteres möglich sein. Es ist aber nicht möglich, beide Böden in eine einfache, überall anwendbare tabellarische Relation zu den Schätzungswerten für Kulturland zu bringen. Diese Relation muß daher für jedes Verfahrensgebiet gesucht und gefunden werden. Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem landwirtschaftlichen Schätzer und dem Forstsachverständigen ist daher notwendig. An den Forstmann müssen dabei hohe Anforderungen hinsichtlich seiner Kenntnisse in der Standort- und Ertragskunde gestellt werden. Überall dort, wo ein Austausch zwischen Kulturland und Waldböden ins Auge gefaßt werden muß, sollte ein Forstsachverständiger zugezogen werden.

Hinsichtlich des Verfahrens über die Angleichung der Schätzungswerte für Kulturland und Waldböden darf ich auf die o. a. Arbeit und die Leitgedanken in Abschnitt V. 3 dieser Arbeit verweisen.

c) Der Wald und die hoflosen Teilnahmerechte

Bekanntlich bereitet in den Flurbereinigungsverfahren der sog. hoflose Besitz immer besondere Schwierigkeiten. Es handelt sich um Flächen, die aus früheren Erbgängen in der Hand von Eigentümern sind, die keine persönlichen Beziehungen mehr zum Stammhof haben, die Flächen verpachten oder verwahrlost liegen lassen, wenn sich kein Pächter findet. Die Abfindung dieses Besitzes in Geld, wie es die Reichsumlegungsordnung zuließ, ist nach dem Flurbereinigungsgesetz nicht mehr zulässig (§ 44: „Jeder Teilnehmer ist . . . mit *Land* von gleichem Wert abzufinden“). Das bisherige Eigentum muß also jedem wieder real ausgewiesen werden. Da vom Grundsatz des Ertragswertes auszugehen ist, soll die Abfindung auch die frühere Pachtleistung erbringen. Andererseits soll nach dem FlurbG. auch nach Möglichkeit Abfindung in der bisherigen Kulturart erfolgen (§ 44 Abs. 4).

Beide Bestimmungen sind ein Hindernis für die Verbesserung der Besitzstruktur aus Anlaß der Flurbereinigung. Bei einer Novelle zum FlurbG. sollte man für den hoflosen Besitz wenigstens die Abfindung in anderen Kulturarten zulassen, wenn man sich nicht wie früher für diese Fälle zu einer Barabfindung entschließen kann. Den strukturellen Zielen würde weitgehend gedient werden können, wenn für den hoflosen Teilnehmer statt Kulturland in entsprechend größerer Fläche Waldböden ausgewiesen werden könnten. Auch die der Aufforstung zuzuführenden Grenzböden sollte man solchen Teilnehmern zuweisen können, da es ihnen in erster Linie darauf ankommt, Grundeigentum als eine nicht entwertbare Kapitalanlage zu behalten. Das entspricht auch der bisherigen Übung, daß solche Teilnehmer sich auf Grund freiwilliger Vereinbarung in Waldböden abfinden lassen, die sie dann von ihrem entfernten Wohnort aus leichter verwalten können.

2. Die Flurbereinigung von Nur-Waldflächen

a) Flurbereinigung oder beschleunigte Zusammenlegung

Das Flurbereinigungsgesetz hat die Unterscheidung zwischen Waldflächen, die in der zu bereinigenden Feldflur liegen und solchen, die einer besonderen Waldumlegung bedürfen, wie sie die Reichsumlegungsordnung enthielt, nicht beibehalten. (Die in der Reichsumlegungsordnung im § 157 vorgesehene besondere Verordnung für Waldgrundstücke größeren Umfangs ist nie ergangen). Es ist also durchaus möglich, nach dem Flurbereinigungsgesetz auch reine Waldumlegungen durchzuführen.

Hier taucht zunächst die Frage auf, ob das Verfahren der klassischen Flurbereinigung oder der beschleunigten Zusammenlegung (§§ 91 ff. FlurbG.) gewählt werden soll. Die Unterschiede werden als bekannt vorausgesetzt. Für den Umstand, daß man immer zu-

nächst die Durchführung im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren ins Auge fassen soll, sprechen folgende Gründe:

- aa) Das Waldgrundstück benötigt nicht wie der Acker zu seiner Bewirtschaftung eine bestimmte Form. Die Aufteilung des Geländes kann sich daher weitgehend an die bisherigen Grundstücksformen halten.
- bb) Die Wegeführung kann unabhängig von den neuen Grundstücksgrenzen und in Anpassung an das Geländere Relief so geführt werden, daß die Wege über Grundstücke hinwegführen. Wege brauchen nicht unbedingt katastermäßig ausgewiesen zu werden, man kann auch mit Dienstbarkeitswegen auskommen.
- cc) Bei der Einzelabfindung kann auf den Altbesitz und den bisherigen Holzbestand weitgehend Rücksicht genommen werden.
- dd) Es entfallen die bei der Flurbereinigung zur Begründung des neuen Flächennachweises notwendigen Vermessungen, die im Wald ohnehin lästig und kostspielig sind. Vermessungen werden nur insoweit notwendig, als nicht ganze Grundstücke des Altbesitzes zum Austausch kommen.
- ee) Für das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren sind freiwillige Vereinbarungen unter den Beteiligten ausdrücklich zugelassen, die dem Verfahren durchaus förderlich sind. Damit ist eine weitgehende Einschaltung der forstlichen Sachverständigen als Veranlasser und Vermittler für die Neugestaltung der Abfindungen möglich.

Man sollte daher das klassische Flurbereinigungsverfahren nur dann anwenden, wenn wirklich großzügige Planungen, insbesondere Wegebauten, Rodungen, Aufforstungen und Meliorationen vorgesehen werden müssen. Dabei ist es selbstverständlich, daß bei einer Einbeziehung größerer Waldflächen in ein klassisches Flurbereinigungsverfahren der Feldmark für den Waldanteil innerhalb dieses Verfahrens nach den Grundsätzen des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens (Austausch ganzer Parzellen ohne Vermessung, besondere Rechtstellung der Wege) vorgegangen werden kann.

b) Die Vorplanung der reinen Waldumlegung

Fast noch wichtiger als für die Feldbereinigung ist für die Waldbereinigung die Vorplanung, die von forstlichen Sachverständigen erstellt, von den in den allgemeinen Flurbereinigungsverfahren tätigen Vorplanern der Berufsorganisation aber überprüft werden sollte.

Die Vorplanung hat vor Beginn der eigentlichen Arbeiten des Verfahrens u. a. folgende Fragen zu klären:

- aa) *Anschluß an öffentliche Wege.* Zu prüfen ist, ob die für die Holzabfuhr erforderlichen öffentlichen Wege genügen oder die Holzabfuhrwege im Hinblick auf die Weiterführung über öffentliche Wege der übrigen Gemarkung bisher richtig geführt sind. Die bisher über die Wirtschaftswege der Gemarkung führenden Überfahrtsrechte sind daraufhin zu untersuchen, ob sie schon bestehen oder neu begründet werden müssen. Ferner ist zu prüfen, ob es andere Möglichkeiten gibt, die Holzabfuhr nicht wieder über die Gemarkungswege zu führen, sondern eine andere Führung zur Erreichung der nächsten befestigten Straße vorzusehen.
- bb) *Wegeaufschluß.* Welche Hauptwegeführung wird für die Waldflächen im Hinblick auf die Holzabfuhr vorgeschlagen? Dabei ist auch die Frage zu erörtern, ob die vorhandenen Wege genügen, ob sie des Ausbaues oder einer anderweitigen Führung bedürfen. Sind im Hanggelände Gräben für die Verbesserung der Wasserführung anzulegen: Verhinderung der Erosion bzw. Vermeidung eines zu schnellen Wasserabflusses (Hochwassergefahr für das unterliegende Kulturland), Sickergräben zur Wasserrückhaltung in der Schichtlinie.
- cc) *Gemeinschaftliche Anlagen.* Es muß festgelegt werden, ob und in welchem Umfange gemeinschaftliche Anlagen wie Baumschulen, Holzlagerplätze, Schutzhütten, Feuer-schutzstreifen usw. vorzusehen sind, ob Flächen für den Windschutz oder den Rand-

schirm zum Schutz der Gesamtfläche als gemeinschaftliche Anlage erforderlich sind. Dabei ist auch zu untersuchen, wie die künftige Unterhaltung dieser Anlagen gesichert werden soll, ob z. B. die Erstellung und Unterhaltung der Anlagen einem im Verfahren zu bildenden forstlichen Zusammenschluß bzw. einem Wasser- und Bodenverband zu übertragen ist.

- dd) *Eigentumsrechte*. Die Vorplanung muß auch prüfen und zweckmäßigerweise mit den Beteiligten erörtern, ob bisheriges Gemeinschaftseigentum geteilt und ob bisheriges Einzeleigentum in Miteigentum überführt werden soll. Im letzteren Falle muß festgelegt werden, welche Kleinstfläche nicht mehr als Einzeleigentum ausgewiesen werden kann, damit die spätere forstlich einwandfreie Bewirtschaftung gesichert ist.
- ee) *Fremdrechte*. Müssen Waldnutzungsrechte, die am Wald vorhanden sind, aufgehoben werden, z. B. Hutrechte, Leseholz- und Sammelrechte? Die Vorplanung sollte nach Möglichkeit schon den Wert dieser Rechte ermitteln und Vorschläge über die Form der Entschädigung für die Berechtigten machen.
- ff) *Künftige Betriebsformen*. Wird eine Änderung der Wald-Feldgrenze vorgeschlagen, sind Rodungen durchzuführen, und wo soll in diesem Falle der Austausch gegen aufforstungsfähiges Kulturland erfolgen, sind bisher schon Flächennutzungspläne vorhanden, oder von wem sollen diese erstellt werden, muß bisheriger Niederwald in Hochwald überführt werden, und in welcher Form soll das geschehen, welche Bindungen für die künftige forstliche Nutzung sollen den Beteiligten durch den Flurbereinigungsplan auferlegt werden? Das sind Fragen, die ebenfalls schon in der Vorplanung zu erörtern sind.
- gg) *Bereinigung der Besitzverhältnisse*. Ist die Vorplanung in der vorstehend beschriebenen Form erstellt, so soll diese den Beteiligten bekanntgegeben werden, und es sollen alle Eigentümer von Parzellen, die unter der vorgesehenen Mindestfläche liegen, befragt werden, ob sie bereit sind, gegen Barentschädigung auf eine Wiederausweisung zu verzichten, die anderenfalls als Miteigentum erfolgen müßte. Damit soll erreicht werden, daß Miteigentum nicht oder nur in beschränktem Umfange gebildet zu werden braucht. Die diesbezüglichen Erklärungen müssen ihrer Rechtswirksamkeit wegen vor einem Beamten der Flurbereinigungsbehörde abgegeben werden.
Liegen, wie das in den Realteilungsgebieten der Fall sein kann, alle oder der weitaus größte Teil der vorhandenen Altparzellen unter der forstlich vertretbaren Mindestgröße und muß die Gesamtfläche ohnehin für die Bildung von Miteigentum vorgesehen werden, so müssen, solange die jetzige gesetzliche Vorschrift der Zustimmung der Beteiligten zur Bildung von Miteigentum besteht, entsprechende Erklärungen in verbindlicher Form gefordert werden.

c) Landeskulturelle Besonderheiten der Flurbereinigung im Wald

- aa) *Wegeaufschluß und Wasserführung*. Die Gestaltung des Wegenetzes bei der Feldbereinigung hat weitgehend darauf Rücksicht zu nehmen, daß möglichst parallele Flurstücke entstehen. Diese Rücksichtnahme entfällt bei der reinen Waldbereinigung. Die Wegeführung ist auf die günstigste Holzabfuhr abzustellen. Rechtwinklig auftreffende Wege und scharfe Kurven sind zu vermeiden (Langholz). Die der Trockenhaltung der Wege dienenden Gräben, die bei der Feldbereinigung an den Wegen entlanggeführt werden müssen, können im hängigen Gelände u. U. in den Bestand selbst, auch auf größere Entfernungen von den Wegen gelegt werden. Hier kommt es, im Gegensatz zur Feldbereinigung, nicht darauf an, das Regenwasser auf kürzestem Wege abzuführen, sondern es weitgehend im Holzbestand zurückzuhalten. Diesem Ziele können in Steilhängen vor allem auch Horizontalgräben oder Mulden dienen, die das Regenwasser zurückhalten und möglichst im Untergrund versickern

lassen¹⁾. Wege- und Grabennetz können sich im Wald weit mehr, als das bei der Feldbereinigung möglich ist, dem Gelände anpassen. An Hängen wird man weitgehend den Klappweg mit Ausweichstellen vorsehen können, der durch die im Bestand liegenden Wasserrückhaltegräben oder durch bergseitige Sickerdohlen vor Schäden bewahrt werden kann. Abgesehen von den zu befestigenden Hauptwegen sollte von einer Vermessung und Versteinerung der Wege weitgehend Abstand genommen werden, die kartenmäßige Darstellung müßte im Regelfalle genügen.

- bb) *Bodenerosion und Wasserrückhaltung.* Außer den vorstehend im Interesse der Trockenhaltung der Wege empfohlenen Wasserrückhaltegräben oder Horizontalmulden sollten im Hanggelände weitere Vorkehrungen zur Zurückhaltung des Oberflächenwassers überall dort vorgesehen werden, wo das nach der Eigenart des Geländes der anstehenden Bodenart und des Untergrundes notwendig ist und Abschwemmungen zu befürchten sind. Das gilt vor allem für die im Steilgelände zunächst durchgeführten Kahlschläge von Niederwald, die der Aufforstung zugeführt werden sollen. Eine vorübergehende Belassung von Horizontalstreifen des bisherigen Bestandes kann dem gleichen Zweck dienen.

Die Zurückhaltung des Oberflächenwassers im Wald ist eine landeskulturelle Maßnahme ersten Ranges, weil sie vor allem der Anreicherung des Grundwasserspiegels und der Verlangsamung des Abflusses dient.

- cc) *Wegeführung und künftige Eigentumsverhältnisse*

In den Flurbereinigungsverfahren von Waldflächen kommt es vor allem im Mittelgebirge häufig vor, daß kleine Privatparzellen im Gemenge mit größerem Waldbesitz liegen. Schon bei dem Entwurf des Wegenetzes wird es zweckmäßig sein, festzulegen, wo in etwa die künftige Grenzlinie zwischen dem Großeigentum und dem privaten Kleinbesitz verlaufen soll. Auch aus Gründen der Unterhaltungspflicht wird man die Wege eigentumsmäßig entsprechend vergeben.

Wenn im gleichen Verfahren für größere Flächen Einzeleigentum, aber für den Kleinparzellenbesitz Miteigentum vorgesehen werden muß, ist es zweckmäßig, sich auch hier schon bei dem Entwurf des Wegenetzes über den Verlauf der künftigen Trennungslinie klarzuwerden.

d) Der Schätzungsrahmen der reinen Waldumlegung

Die Baumarten, die das Holz liefern, weisen in ihren Ansprüchen an Boden, Untergrund, Klima, Wasserbedarf, Höhenlage usw. ganz erhebliche Unterschiede auf. Nun stockt aber nicht auf jedem Standort die der optimalen Holzerzeugung fähige Holzart.

Andererseits ist es denkbar, daß eine Baumart wohl den angemessenen Standort hat, daß ihr Holz aber nicht mehr marktgängig ist.

Schon bei den Vorüberlegungen, ob man zersplitterten Kleinwaldbesitz durch ein Flurbereinigungsverfahren oder ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren bereinigen soll, spätestens aber durch die Vorplanung (z. B. Standortkartierung) muß geklärt werden, ob die bisher angewandten Betriebsformen und angebauten Baumarten (evtl. auch -rassen) unter dem Gesichtspunkt des Standortes beibehalten werden können oder andere Nutzungsformen gewählt bzw. andere Holzarten künftig angebaut werden sollen.

Entschließt man sich für eine Räumung und Wiederaufforstung, so bietet die Entwicklung des Schätzungsrahmens keine besonderen Schwierigkeiten. Sie kann dann im wesent-

¹⁾ Für das südliche Sauerland eingehende Untersuchungen und Vorbehalte bei H. Hesmer und A. Feldmann in: Der Oberflächenabfluß auf bewaldeten und unbewaldeten Hangflächen des südlichen Sauerlandes (Forstarchiv 1953, S. 245).

lichen vom Boden, der Geländegestaltung und von den Untergrundverhältnissen her erfolgen. Der Rahmen läßt sich dann auch großzügiger gestalten und kann sich auf weniger Klassen oder Wertstufen beschränken. Soll aber der vorhandene Bestand – vor allem bei Laubhölzern – beibehalten und durch forstliche Maßnahmen zu höheren Leistungen entwickelt werden, so kann auf die Einschaltung eines versierten Sachverständigen, der vor allem auf Standortfragen spezialisiert ist, nicht verzichtet werden. Hier müssen über die übrigen Wertkomponenten hinaus an Hand des bisherigen Bestandes Rückschlüsse auf die Bewertung des Altbesitzes gezogen werden. Der einzelne Vorbesitzer, dessen Bestände je besonders bewertet werden, muß auch vom Standort her vor Schaden bewahrt werden.

Beim Schätzungsrahmen im Walde entfallen die betriebswirtschaftlichen Faktoren für die Wertfindung, wie sie in einer anderen Arbeit¹⁾ für das Kulturland näher dargelegt ist. Andererseits ist aber festzuhalten, daß für die Bewertung von Forstflächen gegenüber dem Kulturland ganz andere Gesichtspunkte zu beachten und andere Wertkomponenten zu erfassen und zu ermitteln sind als bei der Feldbereinigung. Sie sind im nächsten Abschnitt näher dargestellt.

Für die Forstflächen kann bis jetzt auf ein Schätzungswerk der Finanzverwaltung, wie es für die landwirtschaftlichen Flächen vorliegt, noch nicht zurückgegriffen werden. Dem Flurbereinigungsfachmann, der sich mit forstlichen Bewertungsfragen befassen muß, wird empfohlen, sich die notwendigen Kenntnisse über dieses Sondergebiet an Hand der neueren Literatur zu erarbeiten²⁾.

Der auf Bundesebene (Bundesminister der Finanzen) gebildete Bewertungsbeirat für Forstwirtschaft entwickelt zur Zeit neue Bewertungsgrundsätze für die Ermittlung bzw. Neufestsetzung des *E i n h e i t s w e r t e s* des forstlichen Vermögens. Der Einheitswert ist, wie bei der Bewertung des landwirtschaftlichen Vermögens, ein Ertragswert, der durch Vervielfältigung des nachhaltig erzielbaren Reinertrages mit dem Kapitalisierungsfaktor 18 gewonnen wird. Entscheidend ist das Altersklassenverhältnis der Bestände, das in jedem Einzelfalle anders liegt und besonders im bäuerlichen Wald kaum einmal so ist, daß jährlich auf lange Sicht gleichgroße Einschläge vorgenommen werden können. Für die Bewertung zu steuerlichen Zwecken kann daher von dem gegenwärtigen Hiebsatz nicht ausgegangen werden. Man wird daher bei der Neufestsetzung des Einheitswertes wieder das sog. „Altersklassenverfahren“ beibehalten. Danach berechnet sich der Einheitswert aus Fläche, Holzart, Alters-Ertragsklasse, Bestockungsgrad und ggf. auch aus bestimmten Zu- und Abschlägen. Das Bewertungsverfahren selbst unterscheidet zwischen dem *N o r m a l -* verfahren, das bei allen Forstbetrieben über 50 ha zur Anwendung kommt, einem *v e r -* *e i n f a c h t e n* Verfahren für die Betriebe zwischen 2 und 50 ha und einem *P a u s c h a l -* verfahren für die Betriebe unter 2 ha. Nur beim Normalverfahren werden die Unterlagen, wie sie bei der Forsteinrichtung üblicherweise erstellt werden, und die besonderen Ertragsverhältnisse, bedingt durch Parzellierung, örtliche Geländeschwierigkeiten, Kosten der Holzbringung, Kulturen, Wegebau, Gewässerschutz, Vorflut usw. berücksichtigt.

Bei dem Pauschalverfahren, das für den Besitz unter 2 ha anzuwenden ist, ist die Zustandserhebung ohne Bedeutung. Man will hier durchschnittliche Hektarsätze festlegen.

Das hier kurz skizzierte Verfahren der Einheitsbewertung für die Forstflächen bietet für eine Verwertung im Flurbereinigungsverfahren kaum Anhaltspunkte. Abgesehen davon, daß der Kleinwaldbesitz mehr pauschal behandelt wird, geht man bei der Verwertung für steuerliche Zwecke in erster Linie von dem vorhandenen Holzbestand aus, ohne daß – wie bei der Schätzung des Kulturlandes – ein engmaschiges Schätzungsnetz mit den unterschiedlichen Wertzahlen der Standorte bzw. des Geländes erstellt wird.

¹⁾ Th. Hahn aaO. S. 15

²⁾ Reinhold / v. Hegel: Bewertungsrichtlinien Forstwirtschaft 1959. München 1959.

W. Mantel: Waldbewertung. 2. Aufl. Augsburg 1954.

W. Rothkegel: Grundriß der forstlichen Schätzungslehre. Berlin/Hamburg 1949.

So sehr die Flurbereinigungsbehörde bestrebt ist, bei der Feldumlegung von der durchweg brauchbaren Bodenschätzung der Finanzverwaltung Gebrauch zu machen, entfällt diese Möglichkeit leider für die Waldböden. Es ist deshalb notwendig, eigene Grundsätze der Bewertung für die Waldstandorte und die Waldböden zu entwickeln.

V. Die Ermittlung der Teilnahmerechte

1. Die Bewertung der Waldböden

a) Die Wertfaktoren der Waldstandorte

Das Zusammenspiel und die gegenseitige Einflußnahme zwischen Waldbestand und Waldstandort ist wesentlich anders als zwischen den jährlich wechselnden Feldfrüchten und ihrem Acker. Letzterer wird jährlich physikalisch und chemisch in Behandlung genommen und für die Wachstumsansprüche der anzubauenden Pflanzen vorbereitet. Unter dem Waldstandort verstehen wir die Zusammenfassung von Klima, Boden und Geländere relief einerseits sowie deren Wechselbeziehungen untereinander und dem aufstockenden Bestand andererseits.

aa) Klima

Bei der Flurbereinigung von Waldflächen kann wohl im Regelfalle unterstellt werden, daß für alle ins Verfahren gezogenen Flächen die gleichen klimatischen Voraussetzungen zu unterstellen sind. Es darf aber nicht übersehen werden, daß der Waldbau beim Faktor *W ä r m e* für die Vegetation alle Tage rechnet, an denen die Tagestemperatur im Mittel über 10°C liegt, das ist im Regelfalle die Zeit von 1. 5 bis 30. 9. = 5 Monate (Im Landbau rechnen wir für die meisten Feldfrüchte bekanntlich nur mit einer drei- bis viermonatigen Vegetationszeit). Aus dem Faktor Wärme können Wertunterschiede zwischen Südhang und Nordhang aber im allgemeinen nicht abgeleitet werden. Dagegen bedingt die Geländegestaltung Unterschiede hinsichtlich der *N i e d e r s c h l ä g e*. Im großen Durchschnitt kann man unterstellen, daß im Mittelgebirge mit 100 m Höhenzunahme der Niederschlag um 55 mm jährlich zunimmt. Im Hochgebirge ist es, örtlich verschieden, wesentlich mehr. Doch ergeben sich hier aus der orographischen Gestaltung des Geländes unterschiedliche Werte, die in weiten Grenzen schwanken, örtlich aber meistens gut bekannt sind. Ebenso wie im Landbau ist auch der in der Vegetationszeit dem Wald zur Verfügung stehende Niederschlag von entscheidender Bedeutung. Es ist auch wesentlich, ob eine weitgehende Rückhaltung der Winterniederschläge möglich ist oder nicht. Je größer der Niederschlagsanteil ist, der in der Vegetationszeit fällt, um so günstiger ist das für die Zuwachswerte des Bestandes. Besonders hohe Ansprüche an „Frische“ haben Tanne und Fichte, mittlere europäische Lärche und Buche, geringe Eiche und Kiefer.

Die an sich exakten Messungen unserer Wetterdienststellen über Wärme und Niederschlag sind für die Beurteilung der Verhältnisse im Wald weniger brauchbar, wenn sie weitab oder in anderen Höhenlagen gewonnen wurden. Für die örtliche Beurteilung spielen sie ohnehin nur eine Nebenrolle.

Als Wertfaktoren können die *W i n d* stärke und die Hauptwindrichtung von Bedeutung sein. Die Wirkung des Windes auf die Bestandsentwicklung ist stark von der Geländegestaltung abhängig. Es gibt Talzüge, die ausgesprochene Windkanäle mit Düsenwirkung sind. Überfallwinde können auf Rücken, die quer zur Hauptwindrichtung liegen, gefährliche Wirkungen auf die Bestände haben. Die Verhältnisse sind örtlich bekannt, müssen aber bei der Festlegung der Bewertungsgrundsätze für die Einschätzung von den ortskundigen Stellen erfragt werden.

bb) Boden

Für die Bewertung des Waldbodens gelten zunächst die gleichen Gesichtspunkte, wie sie uns für die Bewertung des Kulturlandes geläufig sind. Sie sind in Heft 25 der Schriftenreihe für Flurbereinigung¹⁾ auch unter dem Gesichtspunkt der Schätzungsmethode eingehend dargestellt.

Bei der Einschätzung des Waldbodens muß von dem Umstand ausgegangen werden, daß sich hier der Aufwuchs im allgemeinen mit dem Nährstoffvorrat zufrieden geben muß, den die Natur bietet. Die Bearbeitung des Bodens für einen Aufschluß der Nährstoffe und die Zufuhr künstlicher Düngemittel sind selten. Außer den Wertfaktoren, die für das Kulturland gelten, sind noch folgende typisch forstliche Gesichtspunkte zu beachten: Gründigkeit, Steingehalt, Durchwurzelbarkeit, Hangwasserzuzug und Nährstoffversorgung.

Andererseits sind Faktoren, die den Wert des Ackerlandes erheblich beeinflussen können, wie Hangneigung und Staunässe, im Wald anders zu beurteilen, weil sie hier gar nicht oder in anderer Form wirksam werden. Der Nährstoffvorrat und die Fähigkeit, Nährstoffe zu speichern und zu verarbeiten, sind beim Waldboden anders zu beurteilen als beim Kulturland. Zwar gibt es auch im Waldbau Holzarten, die basenreiche, eutrophe Böden lieben, wie Pappel, Esche, Erle, Ulme usw., oder die wie die Buche nur mittlere oder wie Eiche und bestimmte Nadelhölzer nur geringe Ansprüche an den Nährstoffvorrat des Bodens stellen. Aber weit mehr als beim Kulturland hängt der Holzzuwachs von der *nachhaltigen* Wasserversorgung ab. Die Faktoren, die für die laufende und nachhaltige Versorgung mit Wasser von Bedeutung sind, treten in den Vordergrund: die wasserhaltende Kraft der betreffenden Bodenart, die Gründigkeit, die Durchwurzelbarkeit, der Steingehalt und – vom Untergrund aus gesehen – der Hangwassernachschub. So können z. B. gleyartig veränderte Böden, deren Stauwirkung im Ackerbau negativ beurteilt wird, im Waldbau positiv beurteilt werden, wenn hier das Bodengefüge im Untergrund als Abflußbremse wirkt und die Nachhaltigkeit der Wasserversorgung des Bestandes erhöht. Rückt auf solchen Böden aber der StauhORIZONT bis in den Oberboden, so können auch negative Wirkungen aus dem scharfen Wechsel von feucht und trocken und aus der Gefahr des Windwurfes auftreten.

Die chemische *R e a k t i o n* des Bodens muß ebenfalls unter anderen Gesichtspunkten als beim Ackerbau gesehen werden. Die meisten Waldböden liegen im sauren Bereich. So werden bei gesicherter Wasserversorgung, z. B. bei pH-Werten um 4 noch erstklassige Fichtenleistungen erzielt.

Während hoher Steingehalt auf Kulturböden die Nutzung erschwert oder unmöglich macht, ist dies beim Waldboden für die Ertragsleistung nicht von ausschlaggebender Bedeutung, wenn nur entsprechende Tiefgründigkeit oder Hangwassernachschub gegeben sind. Bei flach anstehendem Grundgestein muß die Art der Schichtung – vor allem an den Hängen – untersucht werden. Wird durch eine spitz einfallende Schichtung die Gründigkeit verbessert, so sind flachgründige Böden günstiger zu beurteilen, als wenn sie auf ebenem, festgeschlossenen Felsuntergrund lagern.

Bei der Bewertung der Waldböden muß auch auf die Veränderungen geachtet werden, die sich aus der bisherigen Nutzung ergeben. Im Wald besteht eine intensive Wechselwirkung zwischen Boden und aufstehendem Bestand. Sie ist je nach Holzart verschieden und abhängig davon, ob z. B. der jährliche Laubfall für Streuzwecke jeweils ausgeräumt wird oder der Boden diese natürliche Decke und eine entsprechende Humuszufuhr behält. Der Einfluß von Licht, Wärme und Niederschlag auf die Zersetzungsvorgänge im Boden ist jeweils anders, wenn es sich z. B. um dichten Fichtenbestand oder lichten Kiefernbestand oder um Hochwald oder Niederwald handelt. Die Faktoren, die die mikrobiotischen Zersetzungsvorgänge im Oberboden bestimmen (Basenaustausch und Nährstoffversorgung, Wärme, Feuchtigkeit, Durchlüftung, Belichtung, usw.), können die Bodensubstanz günstig oder ungünstig beeinflußt haben. Tritt unzersetzter, saurer Rohhumus auf, so muß unter-

¹⁾ Th. Hahn aaO. S. 137

sucht werden, auf welche Ursachen das zurückzuführen ist, und ob der Verwitterungsboden dadurch geschädigt wurde.

Die Standortverhältnisse können die Kraut- und Strauchschicht günstig oder ungünstig beeinflussen, die ihrerseits wieder entsprechenden Einfluß auf das mikrobiotische Leben in der Bodenschicht zur Geltung bringt. Dieses oft über lange Zeiträume sich erstreckende Wechselspiel zwischen Bestand und Waldboden, das die Ertragskraft erhöhen oder vermindern kann, darf bei der Bewertung nicht übersehen werden. Wenn durch Verkarstung, Verheidung u. dgl. eine Verschlechterung des Bodens eingetreten ist, muß dies bei der Schätzung berücksichtigt werden. Entstehen für die Abräumung von Unholz, Dornen usw. Unkosten, die durch eine Herunterschätzung nicht ausgeglichen werden können, so muß der vorgefundene Zustand der Fläche als vorübergehender Nachteil im Sinne des § 51 FlurbG. festgelegt und durch eine Ausgleichszahlung ausgeglichen werden.

Alle diese Gesichtspunkte bedingen, daß die Waldböden ihre eigenen Wertfaktoren haben und nicht ausschließlich nach landwirtschaftlichen Gesichtspunkten eingeschätzt werden dürfen.

cc) Geländegestaltung

Der Neigungsgrad des Geländes hat für die Holzerzeugung an sich nicht die Bedeutung wie beim Kulturland. Es tritt lediglich am Steilhang eine Erschwernis bei der Holzwerbung und der Abfuhr ein, die aber im Verhältnis zum Wert des geernteten Holzaufwuchses weniger bedeutungsvoll ist als beim Kulturland mit den jährlich wiederkehrenden Bewirtschaftungsvorgängen.

Dagegen ist aber bei Hanglagen der Einstrahlungswinkel der Sonne von erheblicher Bedeutung. Abgesehen davon, daß die besonnten Hänge in der Regel flachgründiger und trockener sind, ist der Verdunstungsgrad und auch der Transpirationsanstoß weit höher als auf der Schattenseite. Andererseits sind sonnige Lagen wärmer, was von Eiche und Kiefer verhältnismäßig gut getragen wird, während Tanne und Fichte nicht nur gegen zu starke Einstrahlung, sondern auch gegen zu große Trockenheit recht empfindlich sind. Die Buche nimmt eine Mittelstellung ein.

Bei der Einschätzung des Bodens auf langgestreckten Hängen muß auf das Gelände insofern Rücksicht genommen werden, als der Wasser- und Nährstoffhaushalt von oben nach unten verhältnismäßig rasch günstiger werden, so daß die gleiche Bodensubstanz am Oberhang geringer zu bewerten wäre als am Mittelhang oder am Unterhang bzw. Hangfuß, der in eine Mulde übergeht. Im letzteren Falle handelt es sich meistens um die günstigsten Waldstandorte.

b) Die Bewertungsgrundsätze und der Schätzungsrahmen

Aus den Erkundungen über die Mächtigkeit und den Zustand der Bodensubstanz, die klimatischen Verhältnisse, die Geländegestaltung, den Wasserhaushalt, über die mögliche Holzartenleistung und über die bisherige Zuwachsleistung der etwa vorhandenen Bestände müssen nun die Werteinheiten abgeleitet werden, die man unter dem Sammelbegriff „S t a n d o r t“ zusammenfassen kann. Die Vorschriften der §§ 27–33 FlurbG über die Bodenschätzung landwirtschaftlich genutzter Flächen sind nur beschränkt anwendbar, weil bei der Einschätzung der landwirtschaftlichen Böden der Bodensubstanz und ihrer Bewertung der Vorrang gegeben wird. Für den Wald entfällt auch der Rückgriff auf die Bodenschätzung der Finanzverwaltung.

Das FlurbG enthält keine Vorschriften über die Art der Einschätzung der Waldböden. Wohl gehören Waldgrundstücke zum ländlichen Grundbesitz (§ 84 FlurbG), sind aber keine landwirtschaftlich genutzten Grundstücke im Sinne des § 28 Abs. 1, für die allein festgelegt ist, in welcher Weise das Wertverhältnis zu ermitteln ist. Die Vorschrift des § 27 FlurbG., daß die Bewertung so zu erfolgen hat, daß die Teilnehmer mit Land vom gleichen Wert abgefunden werden können, ist aber auch für die Bewertung der Waldgrundstücke zwingend. Es muß auch hier der Grundsatz gelten, daß der Wert dieser Grund-

stücke im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist.

Die ratio legis zwingt also dazu, die Schätzung der Einzelflächen so genau vorzunehmen, daß die Teilnehmer an jeder Stelle des Umlegungsgebietes mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können. Entsprechend der Generalklausel des Gesetzes muß die Einschätzung der Waldgrundstücke aus der Reinertragsleistung, die auf dem jeweiligen Standort nachhaltig zu erzielen ist, erfolgen. Für die Methode der Wertfindung ist ein weiterer Spielraum gelassen. Diese muß aber nach forstlichen und nicht nach landwirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen. Die Grundsätze für die Festlegung des Schätzungsrahmens sind in der obengenannten Arbeit (Heft 25 der Schriftenreihe für Flurbereinigung) eingehender dargelegt, so daß hier nur auf das Wesentliche eingegangen zu werden braucht.

Im Gegensatz zum Schätzer des landwirtschaftlich genutzten Bodens unterlegt der Forstmann der Bewertung der Waldstandorte die voraussichtliche Ertragsleistung einer bestimmten Holzart = Ertragsklasse. Bei der Festlegung des Schätzungsrahmens muß zunächst entschieden werden, ob die örtlich vorhandene oder die aus dem Standort den optimalen Zuwachs versprechende Holzart der Bewertung zugrunde zu legen ist. Wenn die bisher übliche Holzart wirtschaftlich vertretbar, als Hauptholzart anzusehen und den allgemein gegebenen Standortverhältnissen einigermaßen angepaßt ist, so wird man von dieser ausgehen können.

Wir neigen – wie auch andere Flurbereinigungsfachleute¹⁾ – aus rein praktischen Erwägungen zu der Auffassung, daß man im Schätzungsrahmen für die Waldflächen möglichst den Verkehrswerten Rechnung tragen soll.

Nach § 85 Ziff. 4 FlurbG müssen Holzbestände aber nach den Grundsätzen der Waldwertrechnung bewertet werden. Bei der Berechnung der Abfindung müssen Bodenwert und Bestandeswert gleichzeitig berücksichtigt werden. Der Austausch des einen Wertes gegen den anderen wird in nicht zu weiten Grenzen im Interesse einer vernünftigen Zusammenlegung meistens nicht zu vermeiden sein. Boden bzw. Standort und Holzbestand sollten daher auf der gleichen Berechnungsgrundlage bewertet werden. Der Erlaß des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 16. 7. 1957 (Min.Bl. ELF 1957 S. 265) empfiehlt daher, die Bewertung der Standorte und der Bestände möglichst gleichzeitig vorzunehmen und den Beteiligten zusammen zur Anerkennung vorzulegen.

Als wertvoller Anhalt für die Festlegung der Verhältniszahlen des Schätzungsrahmens kann der Rahmen für die Ermittlung der forstlichen Bodenwerte angesehen werden, der in dem Gemeinsamen Erlaß der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Finanzen und für wirtschaftlichen Besitz des Bundes vom 1. April 1959 (Min.Bl. BML 1959 S. 147) niedergelegt ist. Die in der nachstehenden Tabelle für die einzelnen Ertragsklassen festgelegten Zahlen stellen Grundwerte dar.

Die Tabelle dieser Grundwerte lautet:

Holzart	Ertragsklasse (Ekl)				
	(im Anhalt an Wiedemann mäßige Durchforstung)				
	I	II	III	IV	V
Eiche	1400	900	600	400	–
Buche	1700	1100	800	600	400
Fichte, Tanne	1700	1400	1100	800	500
Kiefer, Lärche	1500	1200	900	600	400
Niederwald			gut	mittel	gering
Eichenschälwald			1000	800	600
Brennholzniederwald			800	600	500

¹⁾ Panther Die Behandlung des parzellierten Waldes in der Flurbereinigung. In: Aufforstung landw. Grenzböden, Arbeiten der DLG. Heft 61 Frankfurt/Main 1960.

Die in der Tabelle niedergelegten Grundwerte interessieren für den Schätzungsrahmen der Flurbereinigung in erster Linie, weil hier die Verhältniswerte der Ertragsklassen zueinander genau niedergelegt sind. Ob das in dem gleichen Erlass empfohlene Verfahren, über einen Bodenswertfaktor den Verkehrswert zu ermitteln, auch in der Flurbereinigung anwendbar ist, hängt vom Einzelfalle ab. Immerhin mag das Verfahren, welches dem Zweck dient, den Verkaufswert von Waldflächen, die für öffentliche Zwecke zur Verfügung gestellt oder angekauft werden müssen, festzulegen, hier kurz beschrieben sein.

Der Bodenswertfaktor wird so ermittelt, daß man den gegendüblichen gemeinen Wert für landwirtschaftliche Böden ins Verhältnis zu ihrem Ertragswert im Jahre 1953 setzt und damit einen Faktor erhält, mit dem die in der Tabelle festgelegten Grundwerte multipliziert werden. Der sich dann ergebende Anhaltswert erhält dann noch Zu- oder Abschläge, je nachdem, ob werterhöhende oder wertmindernde Faktoren des jeweiligen Standortes vorliegen. Als werterhöhend werden hier angesehen: ebene, gut aufgeschlossene Lagen, Ertragsklasse über I. Ekl., gute, durch die natürlichen Standortverhältnisse bedingte Holzqualität bzw. bevorzugte Absatzlagen, erhebliche Nebennutzungsmöglichkeiten, hohe gegendübliche Jagdpachten, geringe Bewirtschaftungskosten.

Als wertmindernd werden angesehen: überwiegend abschüssige oder steile, unzureichend aufgeschlossene Lagen, hohe Kultur- und Pflegekosten, ungünstige Bedingungen für die Wegeunterhaltung, erhebliche Gefahren für die Forstbewirtschaftung, ungünstige standortbedingte Holzqualität bzw. schlechte Absatzlage.

Dieses Verfahren ist für die Festlegung des Schätzungsrahmens für Flurbereinigungszwecke nicht starr anwendbar, weil die werterhöhenden oder wertmindernden Faktoren zum Teil schon beim Ansprechen des Bodens bzw. des Standortes berücksichtigt sein können.

Sollen Waldböden in einem Flurbereinigungsverfahren mit landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Austausch kommen, so muß eine Angleichung der beiden Schätzungsrahmen erfolgen. Weil für die Waldböden die Verkehrswerte festgelegt worden sind, bleibt auch hier nur der Weg über eine Ermittlung der Verkehrswerte für die eingeschätzten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das kann durch einen Umrechnungsfaktor geschehen, der im Einvernehmen mit den Beteiligten und im Benehmen mit den Schätzern der Feldmark und der Waldböden festzulegen ist.

Man sollte auch bei der Waldschätzung die Zahl der Ertragsklassen bzw. der Wertstufen nicht größer wählen als unbedingt notwendig ist. Auf keinen Fall scheint es zweckmäßig, über die in der vorgenannten Tabelle niedergelegten Wertstufen hinauszugehen.

c) Das Verhältnis des Waldschätzungsrahmens zu den landwirtschaftlichen Bodenwerten der Gemarkung

Ebenso wie beim Austausch von Kulturland in einem rein landwirtschaftlichen Flurbereinigungsverfahren bereitet auch bei der reinen Waldumlegung die Berechnung eines gerechten Austausches von der Bewertung her keine Schwierigkeiten, wenn nur bei der Festlegung des Schätzungsrahmens die Erkenntnisse einer neuzeitlichen Standort- und Ertragskunde verwertet wurden.

Dagegen muß bei den gemischten Verfahren die Relation zwischen den Werten für Waldböden und für Kulturland festgelegt werden. Die Schwierigkeit besteht darin, daß für die Feldbereinigung Ertragswerte und zwar als Relativwerte festgesetzt werden, während man aus den obengenannten Gründen bei der Bewertung der Waldböden sich für die Einhaltung von Verkehrswerten entscheiden sollte. Es bleibt daher nur der Weg, daß für die im landwirtschaftlichen Schätzungsrahmen festgesetzten Wertzahlen ein Umrechnungsfaktor ermittelt wird, so daß in einfacher Form eine Umrechnung auf Verkehrswerte erfolgen kann. Die Relation zwischen den beiden Werten kann jeweils nur für das in Frage kommende Flurbereinigungsgebiet Gültigkeit haben.

Dieses vereinfachte Verfahren, über einen Umrechnungsfaktor für das Kulturland zu Verkehrswerten zu kommen, wird man aber nur dann anwenden können, wenn die betriebswirtschaftliche Stellung der dem Verfahren unterliegenden Waldflächen ihrem Umfange nach kein Problem bildet. Müssen in einem gemischten Verfahren größere Austausche zwischen Kulturland und Wald ins Auge gefaßt werden, und spielt die betriebswirtschaftliche Stellung des Waldes für die in Frage kommenden Betriebe wirtschaftlich eine besondere Rolle, so sollte eine Gegenüberstellung der einzelnen Wertstufen des Waldschätzungsrahmens zu den durch Umrechnung ermittelten Werten des Schätzungsrahmens für das Kulturland erfolgen. Dabei können z. B. aus Gründen des gerechten Ausgleichs die für eine Aufforstung vorgesehenen Grenzböden, die gegen bisherige Forstflächen ausgetauscht werden sollen, eine andere Bewertung erfahren, als sie dem Schätzungsrahmen des Kulturlandes entsprechen müßte. Der im FlurbG. niedergelegte Grundsatz, daß auch bei einem Nutzungswechsel auf den Abfindungsflächen die gleichen Reinerträge erzielbar sein müssen, muß in Geltung bleiben. Die Kosten für etwa notwendig werdende Aufforstungen, die durch die Teilnehmergeinschaft durchgeführt und als Ausführungskosten beihilfefähig werden, sind entsprechend zu berücksichtigen. Diese Vorteile kommen in erster Linie dem Empfänger der neuen Grundstücke zugute.

Wird in einem Verfahren die Umwandlung bisheriger Waldflächen in Kulturland ins Auge gefaßt, so wäre es unbillig, die meist erheblichen Rodungskosten einseitig dem bisherigen Eigentümer durch eine entsprechend niedrigere Bewertung seines Besitzes zur Last zu legen. Soweit eine Aufbonitierung der gerodeten Flächen in die entsprechende Wertstufe des Kulturlandes keinen Ausgleich der Rodungskosten ergibt, muß entschieden werden, von welcher Seite die Mehraufwendungen zu tragen sind. Zur Zeit ist auch der Einsatz öffentlicher Mittel hier möglich, wenn die gerodeten Flächen zur Aufstockung von Betrieben Verwendung finden.

2. Die Bewertung des Holzbestandes

a) Die Rechtsgrundlagen

Nach § 34 FlurbG. dürfen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der Flurb.Behörde nur solche Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Das unvernünftige Abholzen von Waldparzellen, das leider vielfach bei Einleitung eines Flurb.Verfahrens beobachtet wird, soll damit verhindert werden. Darauf wird in der Regel schon in dem Einleitungsbeschluß des Verfahrens hingewiesen.

Diese vorübergehende Einschränkung des freien Verfügungsrechts über das Eigentum ist mit Art. 14 des Grundgesetzes durchaus zu vereinbaren, weil nach diesem Artikel Inhalt und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt werden, hier durch das Flurbereinigungsgesetz. Die vorübergehende Einschränkung des freien Gebrauchs des Eigentums soll solchen Maßnahmen des einzelnen entgegenwirken, die die Durchführung und die Ziele der Flurbereinigung erschweren und sich letzten Endes zum Schaden der Allgemeinheit auswirken müssen. Die Beseitigung des Aufwuchses kann vor allem den bisherigen Eigentümer selbst schädigen, wenn er – entgegen seiner Erwartung – an gleicher Stelle wieder seine Abfindung erhält und die künftige forstliche Bewirtschaftung der Gesamtabfindung durch sein Vorgehen gestört ist.

Sollen ganze Forstreviere künftig in anderer Weise bewirtschaftet werden, z. B. durch Anlage von Nadelholzbeständen auf bisherigem Niederwald oder Mittelwald, so kann im Laufe des Verfahrens den Beteiligten die Abräumung ihrer Altflächen durch die Flurb.-Behörde überlassen werden, selbst wenn ein Teil des Bestandes im Interesse des Bodenschutzes oder der künftigen Junganlagen stehen bleiben muß. In diesem Falle erfolgt deren Schätzung nach dem wirklichen Wert.

Die Wertermittlung der Holzbestände ist ein bedeutsamer Vorgang des Flurbereinigungsverfahrens im Walde. Nachdem die Wiederaufforstung der kriegsbedingten Kahlschläge im wesentlichen abgeschlossen ist, sind neue Maßnahmen im Fluß, um neben der Umwandlung von Niederwald und Mittelwald auch eine Änderung der Aufwuchsverhältnisse auf den Flächen durchzuführen, die mit überalterten Buchenbeständen besetzt sind. Vor allem in den Mittelgebirgen wird man die Möglichkeiten aus dem Flurbereinigungsgesetz ausnutzen, um die Enklaven des kleinen Privatbesitzes, die in Großwaldflächen liegen und diese neuen Maßnahmen erschweren, auszutauschen. Es kann sich hier um erhebliche Flächen des kleinen Privatwaldes handeln, deren Austausch in der Regel nur dann durchführbar erscheint, wenn die Werte der aufstehenden Bestände richtig und gerecht ermittelt werden.

Nach § 85 Ziff. 4 FlurbG. muß die Wertermittlung der Holzbestände nach den „Grundsätzen der Waldwertrechnung“ vorgenommen werden. Was an Aufwuchs erhalten bleibt und mit den Grundstücken an den neuen Eigentümer übergeht, muß nach Barwerten geschätzt werden und wird gemäß § 50 FlurbG. über die Teilnehmergemeinschaft in Geld ausgeglichen. Dabei können sich auch Alt- und Neubesitzer über den Ausgleich einigen.

Bei der Planung der Abfindung wird in allen Fällen, in denen vorhandene Bestände erhalten bleiben sollen, auf diesen Umstand weitgehend Rücksicht zu nehmen sein. Unter Umständen muß auch in beschränktem Umfange ein Ausgleich in Bodenwerten gesucht werden, damit größere Barausgleiche vermieden werden. Deshalb sollte die Bewertung der Bestände durchgeführt sein, wenn der Sachbearbeiter in die Berechnung und Planung der Abfindungen eintritt. Um diesem die Arbeit zu erleichtern, sollten die Werte der zu erhaltenden Bestände auch in einer Karte aufgenommen werden, die als Ergänzung der Schätzungskarte anzusehen ist.

Die Bewertung selbst ist durch einen Forstsachverständigen vorzunehmen (§ 31 Abs. 2 FlurbG.). Dabei kann die Aufnahme des Baumbestandes auf Kleinparzellen durch Kluppen durch einen Forstbetriebsbeamten erfolgen. Handelt es sich um den Austausch größerer

Bestände, die nach einem Forstbetriebsplan bewirtschaftet werden oder einer forstwirtschaftlichen Umstellung bedürfen, so ist die Hinzuziehung eines mit der Bestandsaufnahme besonders vertrauten Sachverständigen schon aus dem Grunde notwendig, weil auch für die Schätzungsergebnisse der Bestandteile eines Grundstücks das Rechtsmittelverfahren wie für die Grundstücke selbst zulässig ist. Den Sachverständigen muß seitens der Flurbereinigungsbehörde genau aufgegeben werden, nach welchen Grundsätzen die Wertermittlung zu erfolgen hat, damit die Beteiligten erforderlichenfalls ihre Rechte entsprechend wahren können.

b) Die Bestandsbewertung

- aa) Der Ermittlung des Aufwuchses nach Einzelbäumen wird in den Flurbereinigungsverfahren, in denen Kleinstflächen zum Austausch kommen sollen, immer der Vorrang zu geben sein. Für dieses Verfahren spricht auch der Umstand, daß für den Teilnehmer die Bestände relativ wertvoll sind, er daher einen Anspruch auf möglichste Genauigkeit geltend machen kann. Deshalb sollte grundsätzlich jeder Stamm, der in Bruthöhe mehr als 8 cm stark ist, gekloppt und in ein Verzeichnis aufgenommen werden¹⁾.

Zur Erleichterung der Bearbeitung des Neuzuteilungsplanes ist es zweckmäßig, aus den so gewonnenen Einzelunterlagen den Bestandwert jeder Altparzelle niederzulegen, dabei aber auf der Karte gleichartige Bestände zu Gruppen zusammenzufassen. Dabei können Luftbilder eine gute Hilfe sein.

Der Bearbeitung der Planzuteilung und auch der Erstellung des künftigen Forstbetriebsplans ist es dienlich, wenn für jede Parzelle nicht nur der Bestandwert in DM, sondern auch das Alter der Nadelholz- bzw. Laubholzvorrat insgesamt und je ar in fm und der durchschnittliche Wert je fm berechnet und möglichst auch auf der Karte dargestellt wird.

Gegen diese Forderung der genauen Bestandsermittlung ist gelegentlich geltend gemacht worden, daß sie zu zeitraubend und auch zu kostspielig sei. Da sie aber immer durch den örtlichen Forstbetriebsbeamten mit entsprechenden Hilfskräften durchführbar ist, die Kosten im übrigen aber auch als Verfahrenskosten gelten, kann man im Interesse der Genauigkeit solche Einwände nicht gelten lassen. Aus der Praxis der Flurbereinigung weiß man, daß bei Hochwald-, Plenterwald- oder Mittelwaldbeständen eine Tagesleistung von mindestens 2,5 ha erzielt werden kann.

- bb) Die bestandsweise Bewertung von größeren Flächen erfolgt nach unterschiedlichen Schätzungsmethoden. Der Wert der annähernd haubaren und hiebsreifen Holzbestände (Bestände, die älter sind als die um 20 Jahre verminderte Umtriebszeit) wird nach dem Abtriebswert ermittelt. Die Bewertung der jüngeren Bestände im Kultur- und Dickungsalter erfolgt durch Ermittlung der Bestandskosten (Bestandskostenwert). Für die dazwischenliegenden Altersklassen wird der Bestandserwartungswert nach dem Alterswertfaktor-Verfahren berechnet. Ist aber der Abtriebswert größer als der nach dem Alterswertfaktorverfahren berechnete Bestandwert, so ist billigerweise der Abtriebswert anzusetzen.

Der Abtriebswert eines Bestandes ist der um die Erntekosten verminderte Erlös, der sich bei einer Verwertung bestehenden Holzbestandes ergeben würde.

Der Bestandwert nach dem Alterswertfaktorverfahren wird nach der Formel $H_a = A_u \times f \times w$ mit bestimmten Berichtigungsfaktoren ermittelt.

(H_a = Bestandwert für 1 ha im Alter a,

A_u = Abtriebswert im Alter der Umtriebszeit,

f = Alterswertfaktor,

w = wirklicher Bestockungsgrad im Alter a).

¹⁾ Gute Dienste leistet hierbei ein Vordruck, wie er in den Verfahren in Baden-Württemberg entwickelt wurde.

Im Plenter- und Mittelwald muß der haubare bzw. annähernd haubare Teil des Bestandes als Abtriebswert, die Restfläche nach dem Alterswertfaktorverfahren bewertet werden. Der Niederwaldbestand wird je nach dem Umtriebszeitraum entsprechend dem Alter des Aufwuchses bewertet.

Die vorstehenden Ausführungen stellen die zur Zeit geltenden Grundsätze dar, die der Forderung des Flurbereinigungsgesetzes, daß die Bestände nach dem Verfahren der Waldwertrechnung zu bewerten sind, gerecht werden.

Im erwähnten Heft 25 der Schriftenreihe für Flurbereinigung ist Verfasser unter Mitarbeit anerkannter Forstsachverständiger auf das Verfahren der Schätzung von Waldbeständen näher eingegangen. Der Darstellung liegen die Wertbegriffe zugrunde, die in dem Gemeinsamen Erlaß des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Finanzen und für wirtschaftlichen Besitz des Bundes vom 1. 4. 1959 (Min.Bl. BML 1959 S. 147) niedergelegt sind. Darüber hinaus ist in der genannten Arbeit ein Verfahren mit weiteren Wertfaktoren dargestellt, welches die Erhebung der ziffermäßigen Bestandsmerkmale erleichtern und die Genauigkeit der Ermittlungen verbessern soll.

Ergibt sich in einem Flurbereinigungsverfahren wirklich die Notwendigkeit, größere Bestände zu bewerten, die u. U. wieder in Teilflächen an einzelne Planempfänger fallen können, so müssen auch die Bestandsunterschiede flächenmäßig festgehalten werden. Im Hinblick auf die nun einmal notwendige Genauigkeit müssen auch Abweichungen von den „Bonner Werttafeln“ dargestellt und Angaben über die Berichtigungsfaktoren gemacht werden.

Man kann unterstellen, daß die dem genannten Gemeinsamen Erlaß beigegebenen „Bonner Werttafeln“ dem mit solchen Schätzungen beauftragten Forstmann geläufig sind. Für die Zwecke der Flurbereinigung sind als Ergänzung zu diesen Tafeln bzw. zur Erleichterung ihrer Benutzung aus dem Bedürfnis der Praxis durch den Forsteinrichter K. F. Stöhr weitere Tafeln entwickelt worden, die im Anhang abgedruckt sind¹⁾.

Vor Beginn der Bestandsbewertung ist durch die Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und der beteiligten Schätzer festzulegen, nach welcher Methode die Bestände zu bewerten sind. Eine Begründung für die Auswahl der betreffenden Schätzungsmethode für die in Frage kommenden Forstorte erscheint im Hinblick auf die mögliche Anfechtung der Ergebnisse im Rechtsmittelverfahren zweckmäßig. Daß dabei im gleichen Flurbereinigungsverfahren je nachdem, um welche Standorte und welche Bestände es sich handelt, jeweils nach verschiedener Methode bewertet werden kann, muß als selbstverständlich gelten. Letzten Endes kommt es nur darauf an, daß die ermittelten Werte im Tauschvorgang gerecht erscheinen.

Wird in einem Verfahren festgelegt, daß der Aufwuchs bestimmter Altparzellen dem bisherigen Eigentümer zur Nutzung verbleiben soll, so ist der genaue Zustand des Bestandes festzustellen und aktenkundig zu machen. Der Forstsachverständige hat in diesem Falle auch zu ermitteln, welche Bodenrente dem neuen Eigentümer für die Duldung des Aufwuchses zustehen soll. Diese kann entsprechend der voraussichtlichen Zuwachsrates auch in einem Anteil an dem späteren Ertrag bestehen. Im Regelfalle wird man solche Nutzungsrechte über eine Zeitspanne von 10 Jahren nicht hinaus ausdehnen und nur für Brennholzvorräte und solche Bestände festlegen, die vor der Endnutzung stehen.

3. Die Bewertung besonderer Rechte Dritter an Waldgrundstücken

Im alten Reichsgebiet waren etwa 43 v. H., in Bayern sogar 71 v. H. der Staatsforsten mit Nutzungsrechten Dritter belastet²⁾. Es handelte sich um Rechte auf Entnahme von Bau-, Brenn- und Raffholz sowie um Streu- und Weiderechte. In den nichtstaatlichen Wal-

¹⁾ Handexemplare hiervon werden beim Kulturamt in Bernkastel/Mosel vorrätig gehalten und können von interessierten Schätzern bzw. Flurbereinigungsbehörden gegen Erstattung der Versandkosten von dort bezogen werden.

²⁾ A. Kahl in: Staatslexikon der Görresgesellschaft Freiburg 1927, Bd. II, S. 96.

dungen nehmen diese heute noch bestehenden Rechte – abgesehen vom Lande Hessen – dieses Ausmaß nicht an. Lediglich in den Gemeindeforsten bestehen heute vielfach noch solche Berechtigungen. Vor allem in den früher preußischen Landesteilen ist seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts vielfach eine Ablösung erfolgt. Dabei wurden leider oft auch eine Aufteilung von bisherigem Gemeinschaftswald und eine Zersplitterung in Kleinflächen vorgenommen.

Ein großer Teil von Nutzungsrechten am Wald ist durch die neuen Entwicklungsformen des Landbaues überflüssig geworden, z. B. die Streuentnahme und die Waldweide. Gerade die letztere hat früher einer geregelten Forstwirtschaft großen Schaden zugefügt und den Übergang zu einer neuzeitlichen Waldwirtschaft erschwert. Bei einem historischen Rückblick kann man feststellen, daß volkswirtschaftliche Schäden aus solchen Rechten zur Zeit der Entstehung nicht bestanden, weil der Nutzen des Berechtigten (Viehhaltung) größer war als die Belastung des Verpflichteten (Holzerzeugung). Das mußte sich aber grundlegend zuungunsten der Belasteten und zum Nachteil der allgemeinen Volkswirtschaft ändern, als es dem Landbau möglich wurde, auf dem Acker eine günstigere Futtergrundlage für den Viehbestand zu schaffen, die Forstwirtschaft aber verpflichtet war mit der zunehmenden Industrialisierung der Gesamtwirtschaft mehr Holz und in besseren Qualitäten zur Verfügung zu stellen. Die Entwicklung der Verhältnisse ergibt sich am deutlichsten aus der Relation des Wertes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Holz seit 1820, auf die im Eingang dieser Arbeit hingewiesen wurde. Die Ablösung aller, einer forstlichen Ertragssteigerung hinderlichen Rechte Dritter am Wald ist daher ein volkswirtschaftliches und landeskulturelles Anliegen ersten Ranges.

Bei der Frage, ob solche Berechtigungen zu beseitigen sind, sollte man grundsätzlich von der Zielen der Förderung der allgemeinen Landeskultur, d. h. von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgehen. Stellt die Berechtigung auch heute noch eine Existenzbedingung für die landwirtschaftlichen Betriebe dar – z. B. Weide- und Streuentnahme im Hochgebirge –, so wird sich aber immer eine Fixierung und Neuregelung im Zuge eines Verfahrens empfehlen. Die Einschränkung auf ein, für den Verpflichteten möglichst unschädliches Maß wird sich im Wege des freien Übereinkommens wohl immer finden lassen. Die Ablösung zugunsten des bäuerlichen Besitzes sollte dabei nach Möglichkeit in der Gewährung von Bodenwerten erfolgen, schon aus Gründen der Strukturverbesserung.

Auf dem einem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden zersplitterten Waldbesitz werden, abgesehen von Überfahrtsrechten und Verpflichtungen aus der Waldschutzgesetzgebung, solche Belastungen selten sein. Andererseits werden die Fälle, daß diesem Besitz selbst oder deren Eigentümern Berechtigungen an dem benachbarten öffentlichen oder Großwaldbesitz zustehen, gar nicht selten sein. Die Art der Berechtigungen ist länderspezifisch und landschaftsweise recht verschieden. Vielfach bestehen auch aus anderen gesetzlichen Regelungen bisher schon Möglichkeiten zu einer Ablösung.

a) Die Ablösung von Nutzungsrechten aus der Forstgesetzgebung

Die der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes abträglichen Forstberechtigungen versuchten in Bayern die Bestimmungen des Bayerischen Forstgesetzes vom 28. 3. 1852 in der Fassung vom 4. 7. 1896 zu beseitigen. Da die Ablösung der Rechte Dritter am Walde aufgrund des vorstehenden Gesetzes dem erwarteten Erfolg nicht entsprach, hat das Gesetz über die Forstrechte vom 3. 4. 1958 (GV Bl. S. 43) nunmehr eine neuzeitliche, den Belangen der Forstwirtschaft und den Rechten der Beteiligten Rechnung tragende Regelung gebracht. Das Gesetz regelt auch im einzelnen das Verfahren.

Für die öffentlich-rechtlichen Nutzungen von einzelnen Gemeindegliedern am Gemeindevermögen ist die Bayer. Gemeindeordnung vom 25. 1. 1952 (GVBl. S. 19) von Bedeutung. Auf die Ausführungen, die Steuer hierzu in seinem Kommentar zum FlurbG. bei § 49 gemacht hat, sei hier besonders hingewiesen¹⁾. Die als Ausführungsanordnung zur Bayer. Gemeindeordnung ergangene Nutzungsrechts-Ablösungsverordnung vom 12. 8. 1953

¹⁾ R. Steuer Flurbereinigungsgesetz-Kommentar, München u. Berlin 1956

(Bay. BS I S. 476) ist bei der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren auf Waldflächen zu beachten. Bemerkenswert ist hier, daß als angemessene Entschädigung das Fünfundzwanzigfache des durchschnittlichen Reinertrages der Nutzungen in den letzten 15 Jahren als Norm festgelegt wird.

In Baden-Württemberg gelten hinsichtlich der Forstberechtigungen noch die gesetzlichen Regelungen, wie sie früher für die beiden Landesteile ergangen sind, für Baden die Bestimmungen des Bad. Forstgesetzes vom 15. 11. 1833. Die Regelung ist recht eingehend. Neben allgemeinen Bestimmungen werden die einzelnen Arten der Berechtigungen behandelt (§ 100–133). Die Ablösung der Forstberechtigungen regeln die Vorschriften der §§ 134–136. Der Wert der Forstberechtigungen war schon damals im Interesse der geordneten Forstwirtschaft durch einschränkende Vorschriften über die Gewinnung von Forstnebenprodukten (§§ 32–56) stark herabgesetzt. Es wird angenommen, daß die Ablösung der Berechtigungen im Laufe der Zeit im wesentlichen erfolgt ist. Wo solche noch bestehen, ist sie auf Grund dieses Gesetzes ohne weiteres möglich.

Das für den früheren Landesteil Württemberg geltende Württ. Forstgesetz vom 19. 2. 1902 enthält, ebenso wie das Gesetz über Körperschaftswaldungen vom gleichen Tage, keine Bestimmungen mehr hinsichtlich der Forstberechtigungen und über deren Ablösung. Es kann angenommen werden, daß hierfür damals schon kein Bedürfnis mehr bestand, weil alle diese Rechte auf Grund des Gesetzes vom 26. 3. 1873 über die Ablösbarkeit der Waldweide, Waldgräserei und Waldstreurechte im Vergleichswege abgelöst wurden. Soweit Holzberechtigungen bestanden, sind diese im Wege der freien Vereinbarung ebenfalls im wesentlichen abgelöst worden.

b) Die Ablösung von Nutzungsrechten aus anderen gesetzlichen Regelungen

Wegen der Rechtsverhältnisse in den übrigen Ländern der Bundesrepublik mag noch auf folgendes hingewiesen werden:

Nach Art. 115 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch blieben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit Reallasten untersagen oder beschränken und den Inhalt und das Maß solcher Rechte näher bestimmen, bestehen. Man hat also im BGB von einer allgemeinen Regelung der auf dem Eigentum liegenden Einschränkungen abgesehen, weil man sie, wie die Weide- und Forstservitute, die aus rein lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen heraus entstanden waren, nicht generell regeln konnte.

Für den Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte Dritter an Waldgrundstücken sind daher zunächst die landesrechtlichen Grundsätze maßgebend. Das gleiche gilt für das Verfahren zur Ablösung dieser Rechte. Die Rechte werden berührt durch die Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. 7. 1937 (Reichsrecht), deren Anwendbarkeit für die Zwecke der Flurbereinigung in Verbindung mit § 49 FlurbG. gegeben ist. Hinsichtlich der Holznutzungsrechte ist die Verordnung vom 30. 7. 1937 deshalb von Bedeutung, weil sie alle Rechte auf wiederkehrende Entnahme oder Lieferung von Nutz- und Brennholz als erloschen erklärt, wenn diese seit 30 Jahren nicht mehr ausgenutzt waren. Das gilt auch dann, wenn sie auf Grund öffentlichen Rechts den Einwohnern einer Gemeinde oder sonstigen Berechtigten zustanden. Die Umwandlung und Ablösung dieser Rechte kann durch die höhere Forstaufsichtsbehörde eingeleitet werden. Als Entschädigung für den Nutzungswert des Rechtes, das durch Ablösung aufgehoben wird, wurde das Fünfzehnfache des Jahreswertes festgesetzt. Es ist ferner wesentlich, daß hier die Ablösungsentschädigung den Berechtigten in landwirtschaftlich genutzten Flächen oder in Rodeland gewährt werden soll. Die Festsetzung der Entschädigung kann mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die für das Enteignungsrecht gelten.

Diese reichsrechtlichen Vorschriften gelten jedoch nicht für Weiderechte im Wald, mit denen es die Landeskulturverwaltung wohl im wesentlichen bei der Durchführung von Flurb. Verfahren zu tun hat. Immerhin war die für die Holzrechte noch in Kraft befindliche Verordnung im Rahmen dieser Arbeit zu erwähnen, weil die Möglichkeit besteht, daß

eine Umwandlung oder Teilablösung dieser Rechte auf Grund dieser Verordnung erfolgt ist, die dann im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens einer nochmaligen Regelung oder der Legalisierung bedarf.

In den früher preußischen Landesteilen der bisher nicht genannten Länder galt zunächst für die Ablösung dieser Rechte die Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. 6. 1821, die aber keinen nennenswerten Erfolg brachte, weil der die Ablösung beantragende Waldbesitzer eine Abfindung in Land gewähren mußte, der die Ablösung begehrende Berechtigte diese aber nicht verlangen konnte. Erst die einschneidenden Bestimmungen des Gesetzes vom 2. 3. 1850, die eine vollständige Neuordnung des Ablösungsrechtes brachten, führten in Preußen zügig zu einer Ablösung der auf dem Walde lastenden Berechtigungen. Es kann heute angenommen werden, daß diese, soweit sie einer ordnungsgemäßen Waldwirtschaft hinderlich waren, beseitigt, d. h. abgelöst sind oder nicht mehr ausgeübt werden. Die Länder, die sich im wesentlichen aus früher preußischem Gebiet zusammensetzen, haben in den neugeschaffenen Forstgesetzen von ihrem Recht, die Ablösung der Berechtigungen zu regeln, deshalb nur wenig Gebrauch gemacht.

Das Landesforstgesetz von Rheinland-Pfalz vom 16. 11. 1950 läßt noch vorhandene Forstberechtigungen zwar grundsätzlich bestehen, beschränkt aber die Ausübung dahin, daß „dadurch die Leistungsfähigkeit des Waldes nicht beeinträchtigt und seine nachhaltige und pflegliche Bewirtschaftung nicht gefährdet wird“. Damit ist aber auch die früher übliche Waldweide, die vor allem durch den Eintrieb von Schafen größere Schäden verursachte, praktisch undurchführbar geworden. Auch die Entnahme von Laubstreu wurde im Gesetz auf eine zehnjährige Wiederkehr am gleichen Forstort beschränkt.

In *Nordrhein-Westfalen* hat das Gesetz zum Schutze des Waldes vom 31. 3. 1950 ähnliche Vorschriften wie in Rheinland-Pfalz nicht gebracht, da hierfür anscheinend kein Bedürfnis vorlag.

Auch in *Schleswig-Holstein* gibt das Gesetz zur Walderhaltung vom 30. 5. 1950 keine Regelung über die Behandlung von Forstberechtigungen. Anscheinend bestand auch hier dafür kein Bedürfnis.

Im Lande *Hessen* können die meisten Berechtigungen Dritter am fremden Waldbesitz als abgelöst gelten, soweit es sich um die früher preußischen Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden handelt. In dem aus dem früheren Großherzogtum Hessen gebildeten Regierungsbezirk Darmstadt spielen aber Forstberechtigungen, vor allem noch in Oberhessen, eine Rolle, weil die Hessische Verordnung vom 7. 9. 1814 deren Ablösung nur bedingt zuließ. Rechte auf Streuentnahme wurden nach dem Hess. Gesetz vom 4. 1. 1905 ablösbar. Das Hess. Forstgesetz vom 10. 11. 1954 bringt keine Vorschriften über die Ablösung von Forstberechtigungen, schränkt diese aber im § 18 dahin ein, daß deren Ausübung die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Forsten nicht gefährden darf.

c) Die Bewertung von Nutzungsrechten und deren Ablösung durch Festsetzungen im Flurbereinigungsplan

Früher waren Rechtsstreitigkeiten über Waldgrundgerechtigkeiten recht häufig. Sie zogen sich über Jahrzehnte und Jahrhunderte hin. Die Ablösungsgesetzgebung hat die meisten wohl ausgeräumt. Bei diesen Rechtsstreitigkeiten ging es vor allem um die Aufhellung der Entstehungsgeschichte und den realen Inhalt der Rechte. Wer sich von Amts wegen mit der Rechtsmaterie über geltend gemachte alte Rechte befassen muß, findet eine wertvolle Orientierung in den umfassenden Werken von *Danckelmann*¹⁾ und *Albert*²⁾.

In den anhängigen Flurbereinigungsverfahren gibt der § 6 FlurbG. die Möglichkeit, daß solche Rechte zur Anmeldung kommen. Es wird sich aber immer empfehlen, im entschei-

¹⁾ *Danckelmann*, Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten, drei Teile, Berlin 1880—1888.

²⁾ *Albert*, Lehrbuch der Forstservituten, Würzburg 1868

denden Teil des Einleitungsbeschlusses auf die Möglichkeit des Bestehens solcher Rechte und den Zwang zur Anmeldung – sonst Ausschließung nach § 14 – ausdrücklich hinzuweisen.

Werden solche Rechte angemeldet und als Reallasten im Sinne des § 49 FlurbG. geltend gemacht, wird deren Berechtigung aber seitens der Eigentümer der dienenden Grundstücke bestritten, und ist die Aufhebung durch das Flurbereinigungsverfahren nicht in der einfachen Form möglich, so wird immer zu prüfen sein, ob hier nicht zweckmäßig eine Vorwegentscheidung der Flurbereinigungsbehörde über dieses Rechtsgebiet zu erfolgen hat. Es können auch die Eigentümer der dienenden Grundstücke veranlaßt werden, durch eine Feststellungsklage vor den ordentlichen Gerichten Inhalt und Umfang der geltend gemachten Rechte anfechten zu lassen. Immer aber sollte seitens der Flurbereinigungsbehörde im Interesse der zügigen Abwicklung des Gesamtverfahrens gefordert werden, daß die Ablösung nach anderen gesetzlichen Vorschriften vorweg erfolgt, damit die Durchführung des Verfahrens nicht durch diese, meist unliebsamen Rechtsstreitigkeiten gehemmt wird.

Nach § 49 FlurbG. können die auf Waldgrundstücken ruhenden Reallasten – hier Nutzungsrechte – abgelöst werden, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert. Nun ist aber auch bei Waldgrundstücken der Hauptzweck der Flurbereinigung die Förderung der forstlichen Erzeugung im Sinne des § 1 des FlurbG. Bei der Frage, ob man solche Berechtigungen Dritter ablösen soll oder nicht, wird daher immer vorweg zu prüfen sein, ob die Rechte die Leistungsfähigkeit der Waldgrundstücke einschränken oder nicht. Das wird man nicht von allen solchen Berechtigungen sagen können. Unstreitig ergeben sich hier Rangstufen in weitem Maße, von der waldschädigenden Berechtigung des Eintriebs von Weidevieh bis zu dem mehr oder minder harmlosen Recht, während einiger Wochen im Jahre Waldbeeren zu pflücken. Während das erstere Recht einer ordnungsgemäßen Waldwirtschaft immer schädlich sein wird, kann das letztere vielleicht nur als lästige Duldung von Bedeutung sein. Auch bei der Form der Holznutzungsrechte wird es unterschiedliche Belastungen für die Waldwirtschaft geben.

Entsprechend dem Nutzen, den solche Rechte dem Berechtigten und dem Schaden, den sie dem Verpflichteten bringen, muß auch die Bewertung erfolgen. Bei der im vorigen Abschnitt gegebenen Übersicht über die Möglichkeiten der Beseitigung dieser Rechte nach dem bisherigen Landesrecht konnte schon ein erheblicher Unterschied der Auffassungen über die Bewertung dieser Rechte festgestellt werden. Für Holznutzungsrechte hat die Finanzverwaltung in den Vermögensteuer-Richtlinien 1953 (Abschnitt 93/3) eine Regelung dahin getroffen, daß diese Rechte ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur grundsätzlich dem „sonstigen Vermögen“ zuzurechnen sind, soweit nicht bei früheren Veranlagungen die Bewertung in Form eines Zuschlages zum land- oder forstwirtschaftlichen Vermögen oder zum Grundvermögen erfolgt war. Die Bewertung beim „sonstigen Vermögen“ des Berechtigten erfolgt, da es sich um eine wiederkehrende Leistung oder Nutzung handelt, mit dem 15fachen des ortsüblichen Mittelpreises der durchschnittlichen Leistungen oder Nutzungen im Veranlagungszeitraum. Bei der Bewertung des land- oder forstwirtschaftlichen Vermögens, das mit Rechten anderer belastet ist, müssen entsprechende Abschläge gemacht werden.

Vor einer Bewertung der Rechte ist daher immer zunächst eine Anfrage an die Vermögensteuerabteilung des zuständigen Finanzamtes erforderlich, ob solche Bewertungen aus steuerlichen Gründen durchgeführt wurden. Da hier bei der Veranlagung immer schon Fachleute mitgewirkt haben, können die vorhandenen Unterlagen wertvolle Anhaltspunkte für die Bewertung in der Flurbereinigung bieten.

Vor der Bewertung von Weiderechten sollte grundsätzlich zunächst ein Gutachten der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsvertretung gefordert werden, das sich darüber zu äußern hat, ob unter den veränderten Erzeugungsbedingungen des Landbaues heute noch eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit zur Beibehaltung dieser Rechte besteht. Wird diese Frage bejaht, so wird die zuständige Berufsvertretung auch Angaben über den Wert dieser Rechte für die beteiligten Betriebe machen können. Wird die Entbehrlichkeit

der Berechtigung im Sinne des § 49 FlurbG. bejaht, so muß hierfür im Hinblick auf die den Beteiligten zustehenden Rechtsbehelfe eine nähere Begründung gegeben werden. Das gilt auch dann, wenn der Standpunkt vertreten wird, daß eine Entschädigung nicht in Frage kommt, weil durch die gleichzeitige oder früher erfolgte Flurbereinigung der Feldlagen und der dadurch möglichen anderweitigen Wirtschaftsführung die Ausübung der Rechte entbehrlich geworden ist.

Auf Grund solcher Grundsatzgutachten wird es immer möglich sein, die „Schätzung“ durch landwirtschaftliche Sachverständige im einzelnen vornehmen zu lassen. Das Ergebnis einer solchen Schätzung muß den Beteiligten vorgelegt und erläutert werden (§ 32 FlurbG.).

4. Die Bildung der Verteilungsmasse und die Berechnung der Abfindungen

Die Berechnung der Verteilungsmasse ist bei der Bereinigung von Waldflächen weit umständlicher als bei der Bereinigung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Wie früher dargelegt, kann sich die Umrechnung über den Verkehrswert für die Böden als notwendig erweisen. Es sind Überlegungen anzustellen, ob die Holzbestände mit den Bodenwerten zusammen in die Verteilungsmasse zu nehmen sind, die Werte der abzulösenden Waldberechtigungen sind zu berücksichtigen, und es müssen die üblichen Abzüge für die gemeinschaftlichen Anlagen wie Wege, Holzlagerplätze, Pflanzkämme, Brandschneisen usw. besonders berechnet werden.

Für die eigentliche Planung der Abfindungen sind zusätzlich kartenmäßige Unterlagen erforderlich, aus denen die Geländegestaltung, der Altbesitz und auch Art und Wert der aufstehenden Bestände ersichtlich sind. Die Berechnung der Abfindung sollte nicht ausschließlich durch den Flurbereinigungsingenieur erfolgen, der mit dem Gelände und den Beständen vertraute Forstsachverständige muß beteiligt werden.

Bei der Planung wird man zweckmäßig so vorgehen, daß zunächst alle diejenigen Flächen ausgelegt werden, die nach Größe und Standortverhältnissen eine eigene forstliche Bewirtschaftung zulassen. Diese Flächen werden immer als Einzeleigentum auszuweisen sein. Für die als Gemeinschaftseigentum vorgesehenen Restflächen blieben dann lediglich die ideellen Anteile des einzelnen Miteigentümers zu berechnen.

Soll die gesamte Abfindung in Form des Einzeleigentums erfolgen, so müssen zunächst Überlegungen angestellt werden, wo die kleineren Besitzstände zweckmäßig so ausgewiesen werden, daß sie noch Wegeanschluß haben und die Grundstücksform noch eine vertretbare forstliche Nutzung zuläßt. Der Waldbau fordert für die Kleinflächen nach Möglichkeit die quadratische Form. Die Berechnung dieser Kleinflächen als erste Arbeit der Planung hat sich bewährt. Bei den größeren Flächen sind alsdann zunächst Überlegungen darüber anzustellen, wo den Vorbesitzern Holzbestände erhalten werden müssen. Dabei muß – wie im Landbau – von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß es auch in der Forstwirtschaft auf eine starke Zusammenlegung ankommt. Die ausgewiesenen Grundstücke sollten immer so groß sein, daß sie nach forstlichen Grundsätzen bewirtschaftet werden können. Die Grundstücksform ist nicht ausschlaggebend, wenn die Grundstücke nur Wegeanschluß für die Holzabfuhr haben.

In genügend wasserversorgten, aber nicht spätfrostgefährdeten Lagen bringt die Erzeugung von Christbäumen und von Schmuckreisig bei geeignetem Standort hohen wirtschaftlichen Nutzen, der den Reinerträgen bei landwirtschaftlicher Nutzung fast gleichkommt. Diese Nutzungsform läßt sich aber auch auf kleinsten Einzelflächen durchführen. Die Pflanzungen bedürfen der laufenden Pflege und Überwachung, bringen aber schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit Erträge. Bei der Planung der Abfindungen wird man in den Fällen, wo die klimatischen und bodenmäßigen Voraussetzungen gegeben sind, zu prüfen haben, ob man für bestimmte und geeignete Kleinflächen diese Nutzungsform vorsehen

soll. Erforderlichenfalls müßte zur Sicherstellung dieser Nutzungsform mit Rücksicht auf die Nachbarbestände im Flurbereinigungsplan eine entsprechende Festsetzung erfolgen. Daß die Beteiligten in dem vorausgegangenen Termin zur Abgabe der Abfindungswünsche auf diese Möglichkeit hingewiesen werden, kann als selbstverständlich gelten. Die Vorplanung hat die für diese Nutzungsform geeigneten Flächen, die natürlich Kahlschläge oder Umwandlungsflächen sein müssen, festzulegen.

Die vorgenannten Grundsätze lassen sich ohne weiteres auch für das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren anwenden. Die Rücksichtnahme auf die im Altbesitz vorhandenen Holzbestände ist sogar leichter möglich, weil möglichst ganze Altparzellen übergehen und die Neuvermessung fortfällt.

Bei der Planung und Berechnung der Abfindungen von Forstflächen ist die ständige Benutzung und genaue Auswertung der Leitsätze, die die Vorplanung für das Verfahrensgebiet erarbeitet hat, von besonderer Wichtigkeit. Planung und Berechnung der Abfindungen werden dadurch wesentlich erleichtert.

VI. Die künftige Bewirtschaftung der flurbereinigten Waldflächen

1. Die Erstellung des Betriebswerkes

Jeder Eingriff in die Besitzgliederung am Wald muß wirkungslos bleiben, wenn die künftige bessere Bewirtschaftung der bereinigten Flächen nicht sichergestellt ist. Handelt es sich vorwiegend um Kleinbesitz, so wird man weitgehende Sicherungen durch Festsetzungen im Flurbereinigungsplan treffen müssen, denen aber immer der von Fachleuten erstellte neue Wirtschaftsplan (Betriebswerk bzw. bei kleinen Waldflächen Betriebsgutachten) zugrunde gelegt werden muß. Die forstliche Flurbereinigung in unseren Mittelgebirgen steht noch in ihren Anfängen. Ihre Notwendigkeit wird durchweg erkannt und auch vom Kleinbesitz gefordert. Der Erstellung des Betriebswerkes sollte daher, vor allem aus Gründen der Beispielswirkung, besondere Sorgfalt gewidmet werden. Die Forsteinrichtungsämter und die Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern, die in erster Linie berufen sind, die Unterlagen für die künftige bessere Bewirtschaftung zu erstellen, sollten dabei vor allem auch für eine leicht verständliche Aufklärung der Beteiligten sorgen.

Es wird oft der Fall eintreten, daß im Zuge der Flurbereinigung von Waldflächen die Aufforstung durch die Teilnehmergemeinschaft als gemeinschaftliche Angelegenheit der Beteiligten durchgeführt wird. Die Aufwendungen hierfür gelten dann als Ausführungskosten der Flurbereinigung, und die Unterstützung dieser Maßnahmen durch Beihilfen oder Zinsverbilligungsmittel ist möglich¹⁾ und vertretbar.

Damit ist der Flurbereinigungsbehörde auch eine wertvolle Handhabe dafür gegeben, die Voraussetzungen für eine wirtschaftlichere Nutzung der Flächen zu schaffen. Aber auch in diesem Falle ist die Erstellung eines Betriebswerkes erforderlich, dessen Ziele und Verpflichtungen für den Einzelbesitzer in entsprechenden Festsetzungen im Flurbereinigungsplan ihren Niederschlag finden können.

2. Die Sicherstellung der künftigen Nutzungsformen

a) Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzungen im Flurbereinigungsplan

Festsetzungen im Flurbereinigungsplan sind, wenn sie für die Beteiligten verbindlich sein sollen, nur insoweit möglich, als sie im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Beteiligten notwendig sind. (§ 58 Abs. 4 FlurbG.). Im öffentlichen Interesse liegt es, daß die für eine forstliche Nutzung geeigneten Flächen einen ausreichenden Waldbestand tragen, damit die dem Gemeinwohl dienenden bekannten Wohlfahrtswirkungen des Waldes gewährleistet sind. Im Interesse der Beteiligten aber liegt eine Nutzungsform, die so gestaltet ist, daß dem Einzelbesitzer aus Maßnahmen des Nachbarn keine Schäden zugefügt werden und die Flächen wegen der bekannten Wechselwirkungen, die zwischen Gelände und Gesamtbestand bestehen, durch Lenkung der Wachstums- und Entwicklungsverhältnisse auf eine größtmögliche Ertragsleistung für *a l l e* Beteiligten gebracht werden. Hier kann als Auswirkung der Flurbereinigung der gleiche Grundsatz unterstellt werden, der bei der Feldbereinigung für die auf einem Gelände mit mehreren Eigentümern geschaffenen Meliorationsanlagen gilt. Auch dort ist die Erhaltung der Anlagen, unabhängig von

¹⁾ Runderlaß des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 16. 7. 1957 — IV B 4-4835, V A 1 — 5015 Ziff. IV.

der Grundstücksgrenze, notwendig im Interesse der Erhaltung der Ertragskraft der Gesamtfläche. Mit dem gleichen Recht und aus den gleichen Gründen, aus denen man für die Erhaltung und Betreuung solcher Anlagen Festsetzungen im Flurbereinigungsplan trifft und u. U. einen Wasser- und Bodenverband bildet, sind auch für den Wald, vor allem wenn er neu erstellt oder in der Nutzungsform verändert wird, solche Festsetzungen durchaus vertretbar.

Tönnemann¹⁾ vertritt in seinem Kommentar zur Wasserverbandsgesetzgebung (Erste VO. über Wasser- und Bodenverbände vom 3. 9. 1937 – RGBl. I S. 933 –) den Standpunkt, daß man auch zur Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen von der Möglichkeit der Bildung eines Wasser- und Bodenverbandes Gebrauch machen kann. Man wird das aber nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen tun, weil technisch und rechtlich gleich gute Sicherungen durch die Einschaltung von forstlichen Zusammenschlüssen gegeben sind. Durch entsprechende Festsetzungen im Flurbereinigungsplan kann man die Eigentümer zum Beitritt bzw. zur Inanspruchnahme dieser Zusammenschlüsse verpflichten.

b) Die Bindung des Eigentums an forstliche Zusammenschlüsse

Festsetzungen, die im öffentlichen Interesse oder im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten im Flurbereinigungsplan getroffen werden, haben die Wirkung von Gemeindecaputungen und unterliegen für die Folge, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit der Abänderung, den für den kommunalen Bereich geltenden Rechtsnormen. Sie können in der Regel nur mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde und durch eine andere Fassung der Satzung geändert werden. Dabei handelt es sich bei der allgemeinen Flurbereinigung vorwiegend um Festsetzungen über Wege, Wasserführung und gemeinschaftliche Anlagen. Bei der Sicherstellung einer nachhaltigen forstlichen Nutzung stehen weniger rechtliche als fachlich-technische Erwägungen im Vordergrund. Die rechtlichen Beschränkungen ergeben sich vor allem aus dem Nachbarschaftsverhältnis, weil eine fehlerhafte Bewirtschaftung, wie vorzeitige Kahlschläge, den Gesamtbestand gefährden und schädigen kann. Die Verhinderung des eigenmächtigen Vorgehens des einzelnen erfolgt aber in dessen ureigenem Interesse dadurch, daß die Gesamtfläche unter Mitwirkung fachlicher Zusammenschlüsse bestmöglichst bewirtschaftet wird. Die Einwirkung dieser Zusammenschlüsse auf den einzelnen kann verschieden stark sein, je nachdem, welche Ziele damit erreicht werden sollen. Auf die verschiedenen Abstufungen wird später noch besonders einzugehen sein.

Man wird in der Forstwirtschaft dem einzelnen Eigentümer bei der Bewirtschaftung seiner Flächen immer so viel Freiheit als möglich gewähren und ihm nur so viel Zwang auferlegen, als im gemeinsamen Interesse notwendig ist. Die Bindung an bestimmte Wirtschaftsformen ist aber meistens eine dringende Notwendigkeit, wenn von den Flächen Höchsterträge erwartet werden sollen. Die Aufgabe, die der Zusammenschluß der Waldeigentümer nach durchgeführtem Verfahren zu erfüllen haben wird, hängt – abgesehen von der Größe der Einzelfläche – aber im wesentlichen von den vorgesehenen neuen Wirtschaftsformen ab. Die Einwirkung muß im allgemeinen um so größer sein, je kleiner die Einzelfläche ist und je mehr solche Eigentümer beteiligt sind, die nicht, wie der bodenständige Arbeiter oder Bauer, das nötige Verständnis für die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes aufbringen, sondern – wie sich in der Vergangenheit oft gezeigt hat – im Wald lediglich das Objekt der gelegentlichen Ausbeutung mit einer oft vollständigen Vernichtung der Bestände sehen. Der vernünftige Eigentümer wird sich gerne der Einwirkung der Zusammenschlüsse unterwerfen.

¹⁾ Ph. Tönnemann, Wasserverbandsverordnung, München 1941

3. Die Formen forstlicher Zusammenschlüsse

Der Zusammenschluß des Waldbesitzes kann auf freiwilliger oder auf gesetzlich geregelter Grundlage erfolgen. Dabei gibt es für das gemeinsame Streben zum Dienst am Wald verschiedene Abstufungen. Leider sind, auch in der neueren Gesetzgebung, die Aufgaben der Zusammenschlüsse aus der Namengebung bzw. aus deren Begriffsinhalt nicht immer ersichtlich. Im nachfolgenden sind die fünf wesentlichsten Formen der Zusammenschlüsse¹⁾ dargestellt. Dabei wird die lockerste Form, die lediglich eine ideelle Beeinflussung der Mitglieder zum Ziele hat, an den Anfang gestellt.

a) Waldbauvereine

Hier finden sich auf vollkommen freiwilliger Grundlage die am Waldbau interessierten Eigentümer zusammen, um durch Aussprachen, Vorträge, Besichtigungen und Teilnahme an forstwirtschaftlichen Veranstaltungen ihre Kenntnisse über waldbauliche Fragen zu vertiefen und sich gegenseitig zu fördern. Diese Zusammenschlüsse haben, gefördert vor allem durch die Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern und vielfach betreut durch die staatlichen Forstbeamten, in den letzten Jahren eine erhebliche Vermehrung nach Zahl und Mitgliederbestand erreicht und spielen für die Weckung des Verständnisses einer neuzeitlichen Waldwirtschaft eine hervorragende Rolle. Meistens erstrecken sie sich über die eigene Gemarkung hinaus auf ein größeres Gebiet.

Eine Verpflichtung der Mitglieder für eine bestimmte Bewirtschaftung der Eigentumsflächen und für eine gegenseitige Rücksichtnahme auf die Hiebsführung besteht nicht.

Für eine Betreuung oder Beauftragung mit Aufgaben zur Sicherstellung der Ergebnisse der Flurbereinigung, die durch Festsetzungen im Flurbereinigungsplan zu erfolgen hätten, sind diese Vereine nicht geeignet. Sie beruhen ausschließlich auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und haben auch nicht die entsprechenden Organe, um solche Aufgaben erfüllen zu können.

Auf örtlicher Ebene gebildete Waldbauvereine waren aber schon oft die Vorstufen für verbindlichere Zusammenschlüsse. Wo sie bestehen, wird die Flurbereinigungsbehörde von ihren Erfahrungen und von ihrem Einfluß auf die Mitglieder guten Gebrauch machen können.

b) Forstverbände

Zusammenschlüsse von Waldeigentümern zum Zwecke der Anstellung eines gemeinsamen Forstbetriebsbeamten hat man schon lange gekannt. Solche Verbände bestehen häufig für Gemeinde-, Körperschafts-, Stiftungs- und größeren Privatwald. Die Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. 5. 1943 (RGBl. I S. 798) verlieh den Forstverbänden die Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Aufgaben legte eine Durchführungsverordnung vom gleichen Tage im einzelnen fest und ordnete die im wesentlichen auf Selbstverwaltung aufgebaute Organisation und das Verhältnis des Verbandes zu den Forstbehörden. Die Ausführungsverordnung des Reichsforstmeisters vom 30. 6. 1943 stellt die besonderen, damals kriegsbedingten Aufgaben besonders heraus und trifft auch Bestimmungen über die Bildung solcher Verbände von Amts wegen, falls ein von der Forstbehörde für notwendig gehaltener freiwilliger Zusammenschluß nicht zustande kommt. Verordnung und Durchführungsbestimmung sind in der Bundesrepublik noch geltendes Recht, aber in wesentlichen Teilen durch die Forstgesetze der Länder, soweit solche nach 1945 erlassen wurden, überholt.

Eine Bindung der Mitglieder an ein gemeinsames Betriebswerk besteht beim Forstverband nicht. Er kann also nicht die betriebstechnischen Nachteile aus einer Besitzzersplitterung beeinflussen oder aufheben. Im Vordergrund stehen bei dem Verband der gemeinsame Holzverkauf, die gemeinsame Beschaffung von Pflanzgut, von Maschinen und Geräten,

¹⁾ K. Abetz aaO. S. 279 ff.

der gemeinsame Bau von Wegen und die Aufbringung der Mittel für einen gemeinsamen Betriebsbeamten. Auf freiwilliger Grundlage sind in den letzten Jahren vor allem in Niedersachsen solche Forstbetriebsverbände gebildet worden, die sich dann auf einer weiteren Stufe zu Verbänden höherer Ordnung zusammengeschlossen haben.

Für die Betreuung mit besonderen Aufgaben und für eine verwaltungsmäßige Einschaltung solcher Verbände besteht in einem Flurbereinigungsverfahren in der Regel keine Möglichkeit. Es können aber Waldwirtschaftsgenossenschaften und andere Zusammenschlüsse, die in einem Flurbereinigungsverfahren gebildet werden, Mitglieder eines Forstverbandes werden. Die Entscheidung darüber wird man aber diesen Zusammenschlüssen selbst überlassen müssen.

c) Waldwirtschaftsgemeinschaften

Im Abschnitt III dieser Arbeit ist auf die Ziele der Zusammenschlüsse schon näher eingegangen worden, die sich Waldwirtschaftsgemeinschaften nennen. Diese Gemeinschaften von kleineren Besitzständen wollen auf ihre Mitglieder einwirken, sich bei der Bewirtschaftung der Waldflächen an einen bestimmten Wirtschaftsplan zu halten und dabei die entsprechende gegenseitige Rücksichtnahme walten zu lassen. Das kann im Wege der vertraglichen Vereinbarung oder der Satzung geschehen.

Waldwirtschaftsgemeinschaften können verschiedene Rechtsformen haben, über die in den Forstgesetzen der Länder meistens nähere Bestimmungen getroffen sind.

Für die Durchsetzung der Ziele einer Flurbereinigung von Waldflächen wird die Bildung einer Waldwirtschaftsgemeinschaft nach Abschluß des Verfahrens in den Fällen ausreichend sein, in denen die ausgewiesenen Flächen so groß sind, daß sie eine Einzelbewirtschaftung zulassen, in denen aber aus dem Nachbarschaftsverhältnis eine gegenseitige Rücksichtnahme geboten ist. Ob durch eine Festsetzung im Flurbereinigungsplan die Bildung einer Waldwirtschaftsgemeinschaft möglich ist, hängt von der Rechtsform und den Aufgaben ab, die das betreffende Landesforstgesetz diesen Gemeinschaften gegeben hat. Da fast alle Landesgesetze aber eine Kündigungsmöglichkeit bzw. die zeitlich beschränkte Möglichkeit des Wiederausscheidens zulassen, wird eine Festsetzung, die die dauernde Mitgliedschaft vorschreibt, rechtlich nicht möglich sein.

Die in den letzten Jahren vor allem in Nordrhein-Westfalen gebildeten Gemeinschaften, die in erster Linie gemeinschaftliche Aufforstungen durchführten, sollen sich bisher gut bewährt haben. Weil es aber darauf ankommt, den für die Gesamtfläche der Mitglieder aufgestellten Wirtschaftsplan vor allem in der Endnutzung zu einer forsttechnisch richtigen und ertragsfördernden Wirkung zu bringen, wird es in erheblichem Umfange vom guten Willen der Mitglieder abhängen, ob die gesteckten Ziele erreicht werden. Ob man mit der losen Bindung des bereinigten Waldbesitzes an eine Waldwirtschaftsgemeinschaft auskommt, hängt deshalb sehr stark von den örtlichen und persönlichen Verhältnissen ab.

Im Hessischen Forstgesetz sind die Waldwirtschaftsgemeinschaften als Forstbetriebsgemeinschaften bezeichnet. Eine Sonderstellung nehmen auch die Waldwirtschaftsgemeinschaften nach der Begriffsbestimmung des Forstgesetzes von Rheinland-Pfalz ein, wo sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und mit Aufgaben bedacht werden, die sonst den Waldwirtschaftsgenossenschaften zustehen.

d) Waldwirtschaftsgenossenschaften

Im Gegensatz zu den vorgenannten Waldwirtschaftsgemeinschaften ist die WW-Genossenschaft durch eine straffere Bindung der Mitglieder an den gemeinsamen Wirtschaftsplan gekennzeichnet. Die Erträge der Einzelgrundstücke stehen den Eigentümern zu, die auch die Aufwendungen im einzelnen tragen. Die unter Ziff. b genannte Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. 5. 1943 sah auch die Bildung von Waldwirtschaftsgenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts vor. Eine nähere gesetzliche Regelung, wie sie in Ausführung dieser

Verordnung für die Forstverbände getroffen wurde, ist jedoch nicht erfolgt. Die Forstgesetze von Nordrhein-Westfalen und Hessen nehmen wegen der Bildung solcher Genossenschaften aber ausdrücklich auf diese rechtsrechtlichen Bestimmungen Bezug und regeln deren Aufgaben und das Verfahren zu ihrer Bildung im einzelnen.

Unstreitig ist der straffere Zusammenschluß des Kleinwaldbesitzes in einer solchen Genossenschaft besser geeignet, die durch eine Flurbereinigung erstrebten Ziele der einheitlichen und besseren Bewirtschaftung durchzusetzen. Das Forstgesetz von Nordrhein-Westfalen hat die sinnvolle Vorschrift eingeführt, daß sich die Waldeigentümer auf freiwilliger Grundlage zu einer WW-Gemeinschaft zusammenschließen können, die sich dann auf Grund von Mitgliederbeschlüssen die Rechtsform und Verfassung selbst gibt. Dieser als Waldwirtschaftsgemeinschaft bezeichnete Zusammenschluß kann sich dadurch die gleichen Ziele setzen, die eine Waldwirtschaftsgenossenschaft zu erfüllen hätte. Hier können aber andererseits auch von Amts wegen Waldwirtschaftsgenossenschaften gebildet werden, wenn der Zusammenschluß auf freiwilliger Grundlage nicht zustande kommt, aber für notwendig gehalten wird. Auf die Folgerungen aus dieser gesetzlichen Regelung für die Arbeit der Flurbereinigungsbehörde ist im Abschnitt III. 2 näher eingegangen.

In Rheinland-Pfalz hat man den Waldwirtschaftsgemeinschaften, auch wenn sie freiwillig zustande kommen, die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegeben und sie unter die Aufsicht der höheren Forstbehörde gestellt. Da ihre Aufgaben hier gesetzlich bzw. durch Statuten festgelegt sind und sich weitgehend denjenigen nähern, die den Waldwirtschaftsgenossenschaften gestellt sind, kann man diese Zusammenschlüsse als echte Waldwirtschaftsgenossenschaften ansehen, auch wenn sie als Waldwirtschaftsgemeinschaften bezeichnet sind. Die durch eine Flurbereinigung von Waldflächen verfolgten Ziele können auf die Dauer durch die Bindung an einen solchen Zusammenschluß als sichergestellt gelten. Der Zusammenschluß des bereinigten Waldbesitzes zu einer Waldwirtschaftsgemeinschaft kann durch eine Festsetzung des Flurbereinigungsplanes erfolgen.

Wegen der Verhältnisse in den übrigen Ländern darf auf die Ausführungen in Abschnitt III verwiesen werden.

Für die Arbeit der Landeskulturbehörde ist wesentlich, daß die Begriffe WW-Gemeinschaft und WW-Genossenschaft nicht immer die gleiche innere Bedeutung haben und man sich über die den Zusammenschlüssen gestellten Aufgaben an Hand der Forstgesetze der Länder unterrichten muß. Soweit in den Ländergesetzen eine Regelung über forstliche Zusammenschlüsse nicht getroffen ist, erscheint in der Bundesrepublik die noch geltende Verordnung vom 7. 5. 1943 anwendbar, sofern dafür überhaupt ein Bedürfnis besteht¹⁾.

Da bei der Waldwirtschaftsgenossenschaft das Einzeleigentum erhalten bleibt und nur die Nutzung bzw. Bewirtschaftung der Gesamtfläche nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgt, muß eine Abmarkung der Abfindungsgrundstücke erfolgen, soweit nicht im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren ganze Altparzellen übergehen. Gemeinschaftliche Anlagen, insbesondere auch die Brandschneisen und die Wege, können der Waldwirtschaftsgenossenschaft zu Eigentum und zur Unterhaltung übergeben werden, wenn sie die geeignete Rechtsform hat und ihre willkürliche Wiederauflösung nicht möglich ist.

e) Waldeigentumsgenossenschaften

Diese seit langem sowohl im Rechtsbereich des deutschen wie des römischen Rechts weit verbreitete Form des Eigentums kennt kein Einzeleigentum mehr, sondern stellt reines Miteigentum dar, an dem der einzelne mit ideellen Anteilen beteiligt ist. Die persönliche Bindung des Eigentümers an „seinen“ Wald ist aufgehoben. Diese Form ist früher meistens aus dem Miteigentum der Hofstellen an Teilen der Gesamtgemarkung entstanden. Man erkennt diese alten Genossenschaften daran, daß gleich große oder gleich geteilte Anteile

¹⁾ vgl. hierzu aber das Urteil des LVG. Hannover vom 17. 3. 1955 – A 579/53 – welches feststellt, daß die zu dieser Verordnung erlassenen Durchführungsvorschriften mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht übereinstimmen.

für den einzelnen Miteigentümer bestehen. Oft sind sie auch auf Grund landesherrlicher Verfügungen aus bisherigem Einzeleigentum mit wechselnden Anteilen gebildet worden. Das Ziel war, eine ordnungsgemäße Waldwirtschaft einzurichten oder wieder herzustellen.

Abetz¹⁾, wohl einer der besten Kenner der bäuerlichen Kleinwaldwirtschaft in Südwestdeutschland, meint von den Eigentumsgenossenschaften:

„Rein vom Standpunkt einer Steigerung der Holzerzeugung ist die Waldeigentumsgenossenschaft – vor allem in Verbindung mit der technischen Betriebsführung durch staatliche Forstdienststellen – in den Gebieten der Grundstückszersplitterung die idealste Lösung, wie die auf gesetzlicher Grundlage beruhenden zahlreichen Waldeigentumsgenossenschaften in Westfalen und Niedersachsen, aber auch in Baden, zeigen.“

Wir kennen solche mit bestem Erfolg arbeitende Eigentümergenossenschaften vor allem in Kurhessen und Nassau, wo sie auch die Bezeichnung Märkerschaft, Gesellschaftswald, Markgenossenschaft, Gehöferschaft, Erbgenossenschaft u. a. führen. In den früher preußischen Gebieten arbeiten sie auch heute noch nach dem Gesetz betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. 7. 1875 (GesS. S. 416) bzw. nach dem Gesetz vom 14. 3. 1881 (GesS. S. 261). Sie sind in ihrer Rechtsform gesichert und gegen willkürliche fremde Eingriffe in ihre Organisation durch die in den Kreisen bestehenden Waldschutzgerichte geschützt, werden von der allgemeinen Verwaltung beaufsichtigt und von der Forstverwaltung technisch betreut.

Eine Sonderstellung nehmen die sog. Haubergsgenossenschaften ein, für die besondere Rechtsvorschriften deshalb gelten, weil den Miteigentümern neben der forstlichen Nutzung (Lohegewinnung) die vorübergehende landwirtschaftliche Nutzung auf zugewiesenen Flächen zusteht. Nach Fortfall der bisherigen Nutzungsformen wird für diese Zusammenkünfte eine andere Rechtsform mit neuer Aufgabenstellung vielfach für notwendig gehalten. Wegen Einzelheiten wird vor allem auf die Arbeit von Schulte-Uentrop²⁾ verwiesen.

Mit der Erörterung der Frage, ob Waldeigentumsgenossenschaft oder Einzelbesitz, stehen wir vor dem Schlüsselproblem des Kleinwaldbesitzes. Vor allem in den Gebieten mit vorherrschendem bäuerlichem Kleinbesitz am Wald, dem man durch eine bessere Bewirtschaftung der vorhandenen Forstflächen zu einer Verbesserung seiner Wirtschaftsgrundlagen verhelfen möchte, ist diese Frage besonders aktuell. Sie tritt auch überall da auf, wo stark zersplitterte Grenzböden zur Aufforstung kommen sollen, zersplitterte Niederwaldflächen einer planmäßigen Bewirtschaftung zugeführt werden sollen oder sich die Notwendigkeit ergibt, die als sogenannte Sozialbrache unbewirtschaftet bleibenden Flächen wieder einer vernünftigen Nutzung zuzuführen.

In diesem Zusammenhang ist interessant, daß der heutige Klein- und Kleinstprivatwald vielfach seit der Mitte des 18. Jahrhunderts aus einer Aufteilung des Markenwaldes entstanden ist. Nach Auffassung von Hesmer³⁾ war der Hauptgrund für diese Zerteilung in Einzeleigentum der sehr schlechte Zustand der meisten markgenossenschaftlichen Wälder, die ausgeplündert und weitgehend ertraglos waren. Mit der Überführung ins Einzeleigentum versprach man sich eine bessere Bewirtschaftung. Da der Niederwaldbetrieb damals als gleichwertige forstliche Nutzungsform angesehen wurde, trat auch eine höhere Leistung auf den nunmehrigen Kleinflächen zutage.

Die vor allem von Preußen im Rheinland und Westfalen bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts energisch durchgeführten Teilungen bildeten die Grundlage für die weitere Zersplitterung des Kleinwaldbesitzes in diesen Gebieten, um dessen Rückführung in größere Wirtschaftsflächen sich heute Landeskultur- und Forstverwaltung bemühen.

Bei der ausgesprochenen Gegnerschaft, vor allem in bäuerlichen Kreisen, gegen die Eigentumsgenossenschaft, die als eine Art von „Kolchose“ befürchtet wird, lohnt es sich,

¹⁾ K. Abetz aaO. S. 280

²⁾ Schulte-Uentrop, Waldgenossenschaft oder Individualbesitz. In: Aufforstung landw. Grenzböden, Arbeiten der DLG Heft 61, Frankfurt/M. 1960, S. 36 ff.

³⁾ K. Hesmer, aaO. S. 153 ff. Hier auch nähere Angaben über die damaligen gesetzlichen Maßnahmen zur Aufteilung bisherigen Gemeinschaftseigentums.

die Funktionen herauszustellen, welche der Wald im Rahmen des bäuerlichen Betriebes zu erfüllen hat. Diese sind verschiedener Art. Der Wald kann durch die laufenden jährlichen Erträge das Familieneinkommen verbessern, er kann aber auch – und das ist meistens der Fall – als stille Kapitalreserve angesehen werden, deren Realisierung erst dann erfolgt, wenn Mittel für die Erbauseinandersetzung beim Besitzübergang, bei der Beschaffung der Aussteuer für die Kinder und in Notfällen zu beschaffen sind. Natürlich hängt die Aufgabe, die der Wald zu erfüllen hat, auch weitgehend von der Leistungsfähigkeit des übrigen landwirtschaftlichen Besitzes ab. Bäuerliches Denken geht immer von den Grundsätzen der nachhaltigen Leistung der Grundeigentums und von der Bewahrung dieses Eigentums für Hof und Familie aus. Insoweit kann der Bauer auch als guter Forstwirt gelten.

Damit der Wald die vorgenannten Aufgaben erfüllen kann, ist aber notwendig, daß er im Verhältnis zum bäuerlichen Gesamtbesitz wirtschaftlich von Bedeutung ist. Für den bäuerlichen Betrieb, der für sich schon eine volle Ackernahrung für die Familie darstellt, stehen die Aufgaben des Waldes als Vermögensreserve im Vordergrund. Für den an der Grenze der Ackernahrung stehenden kleineren Betrieb sind die nachhaltigen Aufgaben des Waldes und seine laufenden Erträge wichtig. Es darf auch nicht übersehen werden, daß eine echte Waldgesinnung im bäuerlichen Denken immer erst von einer bestimmten Größe des Waldbesitzes an zustande kommt. Der Widerstand gegen die Überführung von Einzeleigentum in Miteigentum wird deshalb immer dann vorhanden sein, wenn diese echte Waldgesinnung vorliegt und das Einzeleigentum nach der bisherigen Größe und nach dem Standort eine forstwirtschaftlich vertretbare Nutzung gewähren kann. Die Größe der erforderlichen Einzelfläche hängt wieder weitgehend von der standortgemäßen Nutzungsform ab. So ist die Plenterwaldwirtschaft, wie sie in Süddeutschland vor allem im Gebiet der Weißtanne üblich und möglich ist, schon auf kleineren Flächen möglich. Trotzdem ist es verwunderlich, daß sich auch in diesem Raum die Waldeigentumsgenossenschaft schon länger durchgesetzt und bewährt hat.

Man wird immer bestrebt sein, das Problem, ob in einem Flurbereinigungsverfahren Einzeleigentum oder Miteigentum für Waldflächen zu bilden sind, zugunsten des Einzeleigentums zu lösen. Die Verantwortung des einzelnen für sein Eigentum und dessen bestmögliche allgemeinwirtschaftliche Nutzung sollte man nur dann auf eine Gemeinschaft abwälzen, wenn waldbautechnische Gesichtspunkte ausschlaggebend sind.

Mit der Überführung des Waldes in die Eigentumsgenossenschaft entfällt für den Eigentümer die freie Verfügungsgewalt, und die betriebswirtschaftliche Funktion des Waldes für den bäuerlichen Betrieb ist auf die Gewährung der laufenden Erträge eingeschränkt. Die persönliche Bindung – vor allem an den aufstehenden Bestand – ist weitgehend aufgehoben. Deshalb sah auch der Entwurf des Reichsforstgesetzes die Bildung von Waldeigentumsgenossenschaften nur für die Gebiete mit erheblicher Besitzersplitterung vor. Da hier ohnehin die betriebswirtschaftliche Funktion des Waldes wegen der meist kleinen Einzelfläche nur gering ist, kann auch über das Problem der persönlichen Bindung der Familie an den Wald leichter hinweggesehen werden. Der genannte Entwurf sah vor, daß zum Zustandekommen der Eigentumsgenossenschaften außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens eine qualifizierte Mehrheit notwendig war. Die Bildung einer solchen Genossenschaft sollte aber in besonders gelagerten Fällen auch von Amts wegen möglich sein.

Die neueren Ländergesetze haben die Bildung von Waldeigentumsgenossenschaften nicht geregelt. Sie ist aber im Zuge einer Flurbereinigung, wenn die dargelegten Voraussetzungen erfüllt sind, ohne weiteres möglich. Bei stärkster Besitzersplitterung, die auch nach Zusammenlegung der Besitzstände nicht die forstwirtschaftlich gebotene Mindestfläche ergibt, bei der Notwendigkeit, durch radikale Maßnahmen eine Wandlung der bisherigen Nutzungsform herbeizuführen, und vor allem bei einer Überfremdung des Kleinwaldbesitzes mit nichtbodenständigen Eigentümern ist die Eigentumsgenossenschaft ein Weg, auf dem eine landeskulturelle Verbesserung der Verhältnisse in der Forstwirtschaft erreicht werden kann.

Bei näherer Überprüfung dieses Problems konnte festgestellt werden, daß die Fälle, die in Frage kommen, doch weit zahlreicher sind, als zunächst anzunehmen war. Dabei fielen auch unzulängliche Formen bisheriger Gemeinschaftsnutzung auf, wo die Besitzverhältnisse rechtlich unklar sind und aus diesem Grunde eine neuzeitliche Forstwirtschaft nicht eingeführt werden kann. Das gilt z. B. für die sog. Gehöferschaften im Trierer Raum und für überalterte Formen der Allmendnutzung von Forstflächen.

Wo aber Eigentumsgenossenschaften gebildet werden müssen, sollten die Beteiligten eingehend darüber aufgeklärt werden, daß diese Maßnahme in ihrem eigensten Interesse erfolgt. Aufklärung und Mitwirkung der Eigentümer müssen mit den waldbaulichen Zielen Hand in Hand gehen. Die Einschaltung der Aufsicht der Forstbehörden muß nicht als Zwang, sondern als öffentliche Förderungsmaßnahme empfunden werden. Wo durch Aufklärung eine Einsicht in die Aufgaben und Ziele zunächst nicht zu erreichen ist, sollte man auf die Schwierigkeiten verweisen, die auch damals bei der Bildung dieser Eigentumsgenossenschaften seitens der Beteiligten gemacht wurden, die aber dann durch hervorragende Leistungen der Forstwirtschaft für die Beteiligten bald ausgeschaltet werden konnten. Gerade das unter der Obhut der Forstbehörde bei den alten Eigentumsgenossenschaften festzustellende Verständnis der Miteigentümer für die Vorzüge einer geregelten Waldwirtschaft für den bäuerlichen Betrieb sollte mitbestimmend dafür sein, daß man in den Fällen, in denen man sich für eine Eigentumsgenossenschaft entschließen muß, allzustarke Hemmungen ausschaltet.

VII. Der Flurbereinigungs- bzw. Zusammenlegungsplan

1. Gestaltung

Für die Gliederung des Flurbereinigungsplanes wird auch heute noch im Regelfalle das Muster verwandt, welches der Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft mit Erlaß vom 2. 1. 1939 (VI-14-14761) empfahl. Das Muster hat den Vorteil, daß es alle in einem Flurbereinigungsverfahren möglichen Regelungen erwähnt und übersichtlich ordnet. Die Gestaltung für das Verfahren von Waldflächen würde in den einzelnen Abschnitten dieses Musters wie folgt zu erfolgen haben:

- a) Bei § 4 des Musters (Bewertung der Teilnahmerechte) ist im Text gegebenenfalls eine Begründung notwendig, warum die Bodenwerte und die Holzbestände zusammengerechnet der Abfindung zugrunde gelegt werden. Solange der gegenwärtige Rechtszustand besteht, daß Bodenwerte und Bestände einer getrennten Abfindung bedürfen, ist die Zustimmung der Beteiligten und deren Form zu bescheinigen.
Bei der Bereinigung von Waldflächen wird man weitgehend von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Entscheidung über Schätzungsbeschwerden bis zum Flurbereinigungsplan zurückzustellen. Die zurückgestellten Beschwerden sind namentlich aufzuführen, und es muß eine Festsetzung erfolgen, ob darüber von Amts wegen erneut zu verhandeln ist oder die Beteiligten gehalten sein sollen, diese nochmals vorzubringen.
- b) Der Text zu § 8 des Musters (Ermittlung des Abfindungsanspruchs) kann wesentlich einfacher gestaltet werden als bei der allgemeinen Feldbereinigung.
- c) Der § 14 des Musters (Eigentumsbeschränkungen im gemeinschaftlichen Interesse oder im sonstigen öffentlichen Interesse) muß außer der Regelung der Rechtsverhältnisse an den gemeinschaftlichen Anlagen die Festsetzungen enthalten, die sich aus etwaigen Gemeinschaftsformen der künftigen forstlichen Nutzung ergeben. Unter Umständen wird man sich für einen besonderen Paragraphen des Flurbereinigungsplanes entscheiden müssen, wenn hier Festsetzungen von weittragender Bedeutung erfolgen sollen. Dabei wird man zunächst die vorausgehenden Maßnahmen aufführen, die der Aufforstung oder der Bestandsentwicklung dienen, soweit sie gemeinschaftlich durch die Teilnehmergeinschaft durchzuführen sind. Hier sind Festsetzungen über die Kostenbeteiligung zu treffen, wie das bei der Feldbereinigung z. B. für die Meliorationen oder die Erstellung der gemeinschaftlichen Anlagen üblich ist. Darüber hinaus sind alle der künftigen Bewirtschaftung der Bereinigungsfläche dienenden Festsetzungen zu treffen. Wird mit Zustimmung der in Frage kommenden Teilnehmer Miteigentum gebildet, so sind Festsetzungen über die Rechtsstellung und die Vertretung des Miteigentümerverbandes notwendig und hier niederzulegen. Solange der gegenwärtige Rechtszustand besteht, daß Miteigentum nur mit Zustimmung der Teilnehmer gebildet werden kann (§ 48 Abs. 2 FlurbG.), ist die Form der Zustimmung dieser Miteigentümer urkundlich nachzuweisen.

2. Die Bestimmung über die künftigen Nutzungsformen

In den früheren Abschnitten dieser Arbeit wurde im einzelnen dargetan, daß jede Flurbereinigung von Waldflächen den Einsatz staatlicher Arbeitskräfte und öffentlicher Mittel nur dann rechtfertigt, wenn die Gewähr besteht, daß die künftige Nutzung nach forstwirtschaftlich anerkannten Grundsätzen sichergestellt ist. Wenn gemeinschaftliche Maßnahmen zur Erstellung oder Verbesserung des Waldbestandes nicht vorgesehen sind, so sollte im

Flurbereinigungsplan mindestens festgelegt sein, daß sich die Beteiligten einer Betreuung durch im einzelnen zu benennende forstliche Beratungsstellen unterwerfen.

Werden weitergehende Maßnahmen, insbesondere Zusammenschlüsse, wie sie im Abschnitt VI. 3 dargestellt sind, zwingend vorgeschrieben, so muß deren Bildung rechtlich einwandfrei begründet und ihr Aufgabengebiet neu festgelegt sein. Bei der Bereinigung der Feldmarken hat es sich bewährt, für die meliorationsbedürftigen Flächen in einem Nebenverfahren noch vor der Vorlage bzw. der Ausführung des Flurbereinigungsplans einen Wasser- und Bodenverband zu gründen. Den gleichen Weg wird man zur Sicherstellung der künftigen Nutzungsformen für die Waldflächen begehen müssen, wenn festere Bindungen des Eigentums in Form von Waldwirtschaftsgemeinschaften oder Waldwirtschaftsgenossenschaften vorgesehen sind. Erfolgt deren Bildung erst durch eine Festsetzung im Flurbereinigungsplan, so muß auch die Satzung, die einen beschwerdefähigen Bestandteil der Festsetzung bildet, in den Flurbereinigungsplan mit aufgenommen werden.

Wird die Abfindung in eine Waldeigentumsgenossenschaft eingebracht, entfällt somit das Einzeleigentum bzw. geht dieses in ideelle Anteile am Gesamteigentum über, so ist der besondere Rechtscharakter dieser Genossenschaft, ihre Organisation und Verwaltung im Flurbereinigungsplan festzulegen. Erfahrungen über solche Neugründungen konnten im Bundesgebiet nicht ermittelt werden. Möglichkeiten der Begründung sind aber aus den gesetzlichen Vorschriften über die bestehenden Altgenossenschaften zu entnehmen. Es wird Aufgabe der Forstbehörden und der forstlichen Berufsverbände sein, die für das betreffende Gebiet günstigste Lösung des Zusammenschlusses zu suchen, sofern man sich überhaupt zu einer so weitgehenden Beschränkung des Einzeleigentums entschließen sollte. Eine solche Entscheidung sollte nie über den Kopf der Beteiligten hinweg erfolgen. Gegebenenfalls wären die Beteiligten vorher zu den bestehenden Altgenossenschaften, wie sie nach dem Preuß. Gesetz von 1875 und anderen Ländergesetzen mit Erfolg arbeiten, hinzuführen, um dann selbst zu entscheiden. Andernfalls ist eine fruchtbare Mitarbeit bei der künftigen Gestaltung der forstlichen Nutzung kaum zu erwarten.

Was vorstehend für den Flurbereinigungsplan gesagt ist, gilt im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren natürlich auch für den Zusammenlegungsplan.

3. Überleitungsbestimmungen

Die nach § 62 Abs. 3 FlurbG. durch die Flurbereinigungsbehörde zu regelnde Überleitung in den neuen Zustand, insbesondere hinsichtlich des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird grundsätzlich auch bei der Bereinigung von Waldflächen in den sog. „Überleitungsbestimmungen“ niederzulegen sein, die im Regelfalle nicht in den Flurbereinigungsplan aufzunehmen sind. Es kann aber der Fall eintreten, daß für einzelne Besitzstände Nutzungsrechte für den bisherigen Eigentümer festgesetzt werden müssen, die nach Zeit und Inhalt den üblichen Rahmen überschreiten. Hier scheint es geboten, aus Gründen der Rechtssicherheit die entsprechenden Festsetzungen auch in den Plan aufzunehmen. Das gilt besonders dann, wenn mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes wohl der Eigentumswechsel, aber nicht der Besitzwechsel eintritt. Die Befugnisse bzw. die Verfügungsrechte des Altbesitzers und des Empfängers der Abfindung müssen, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, genau beschrieben sein.

VIII. Die Mängel der derzeitigen Gesetzgebung und Verfahrensfragen

Bei der Darstellung der Einzelprobleme, die bei der Bereinigung von Waldflächen anstehen, konnte schon auf die Mängel hingewiesen werden, die sich einer großzügigen und zweckmäßigen Arbeit auf diesem Gebiet aus der Fassung des Flurbereinigungsgesetzes entgegenstellen. Sie mögen hier nochmals kurz zusammengefaßt sein.

1. Die Beschränkung der Rechtsformen am Eigentum

Es gibt Verhältnisse, unter denen eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft nur auf größerer Fläche betrieben werden kann und die wiederausgewiesene Kleinparzelle für eine forstliche Einzelnutzung mehr oder minder wertlos ist. Ihr Wert wächst dadurch, daß sie als Bestandteil einer Großfläche die im Standort gegebenen Produktionskräfte entfalten kann. Das gilt vor allem dann, wenn forstwirtschaftlich die Großflächenwirtschaft im Hochwaldbetrieb die gegebene Betriebsform ist. Die Vorschrift des § 48 Abs. 2 FlurbG., daß Miteigentum nur mit Zustimmung der bisherigen Eigentümer gebildet werden kann, sollte so gefaßt werden, daß Miteigentum an Waldflächen immer dann gebildet werden kann, wenn auf der Abfindungsfläche wegen ihrer Größe und Lage sich eine nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen mögliche Nutzungsform nicht ermöglichen läßt.

2. Die Sonderabfindung der Bestandswerte

Die gesetzliche Vorschrift, daß die Werte für den Boden und für den Bestand je für sich abzufinden sind, erschwert eine großzügige Neuordnung, ja, macht sie in vielen Fällen unmöglich. Der Holzbestand ist in der Forstwirtschaft ebenso wie der Boden in erster Linie Produktionsmittel und dann erst Produkt. Nur durch eine Zusammenfügung der beiden Werte und durch die Möglichkeit des gegenseitigen Austausches ist die Voraussetzung für eine wirtschaftliche Neugestaltung der Abfindung gegeben.

Etwa notwendige Barausgleiche, die die Gleichwertigkeit von Einlage und Abfindung herstellen sollen, sind eine Umsetzung von Vermögenswerten und sollten steuerlich nicht als Ertragsleistung des Grundeigentums angesehen werden. Auch in dieser Hinsicht bedarf der § 85 einer Ergänzung.

3. Verfahrensfragen

Die im § 85 FlurbG. als Sondervorschriften für die „Einbeziehung“ von Waldgrundstücken in die Flurbereinigung niedergelegten Grundsätze entsprechen nicht mehr dem Ziel, auch für die Waldflächen zu großzügigen Zusammenlegungsverfahren zu kommen. Insbesondere gilt dies für die Vorschrift, daß für die „Einbeziehung“ von Flächen über 10 ha die Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde erforderlich ist (Ziff. 2).

Das gleiche gilt für die Vorschrift, daß geschlossene Waldflächen über 3 ha Größe nur mit Zustimmung der Eigentümer oder der Forstaufsichtsbehörde wesentlich „verändert“ werden dürfen (Ziff. 7). Gerade diese Bestimmung hat es bisher verhindert, im Zuge der Feldbereinigung auch die Zusammenlegung der Forstflächen großzügig durchzuführen.

Daß nach Ziff. 8 Waldflächen nur mit Zustimmung des Eigentümers einem anderen gegeben werden können, verhindert großräumige Planungen. Das gilt auch trotz der einschränkenden Bestimmung „oder wenn der Zweck der Flurbereinigung in anderer Weise nicht erreicht werden kann“, weil dann eine Ermessensentscheidung notwendig wird, die im Rechtsmittelverfahren leicht angefochten werden kann. Wenn im Interesse unserer bäuerlichen Betriebe auch für den in seiner Hand befindlichen Kleinwaldbesitz die Voraussetzungen für eine bessere Bewirtschaftung und damit für eine höhere Ertragsleistung geschaffen werden sollen, dann müssen für diese Maßnahmen die gleichen Grundsätze gesetzlich niedergelegt sein, wie sie sich bei der Bereinigung landwirtschaftlicher Nutzflächen bewährt haben.

Die Frage, ob man für die Bereinigung der Waldflächen besondere Behörden schaffen oder diese Arbeiten den Flurbereinigungsbehörden überlassen soll, ist unter dem Gesichtspunkt zu sehen, daß hier auf die Mitwirkung forstlicher Sachverständiger nicht verzichtet werden kann. Wo das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren als ausreichend angesehen wird, örtliche Vermessungen und besondere Planungen also entfallen, können diese Arbeiten im wesentlichen durch Forstleute durchgeführt werden. Man wird daher zweckmäßig den Flurbereinigungsbehörden, bei denen die Arbeit am Wald im größeren Umfange anfällt, Beamte des höheren Forstdienstes für diesen Zweck begeben müssen. In einigen Ländern des Bundesgebietes geschieht das jetzt schon. Gegen die Einrichtung von Sonderbehörden spricht neben der Kostenfrage vor allem der Umstand, daß die langjährige verfahrenstechnische Erfahrung, über die die Flurbereinigungsbehörden vor allem hinsichtlich der rechtlichen Abwicklung der Verfahren verfügen, ein Faktor ist, der sich nicht leicht ersetzen läßt.

4. Das Problem der Bewertung

Für die Bewertung der Waldstandorte genügt das bei einer Feldbereinigung übliche Verfahren der Bewertung der Bodensubstanz nicht. Die Faktoren, die die Produktionskraft des betreffenden Standortes bestimmen und örtlich immer verschieden sind, müssen besonders erfaßt werden. Es wird Aufgabe der zuständigen Forstdienststellen sein, besondere Normen zu erarbeiten, die den forstlichen Sachverständigen der Flurbereinigungsbehörde die Möglichkeit geben, die Bewertung dieser Kleinstflächen so genau durchzuführen, daß großzügige Planungen und ein gerechter Wertausgleich möglich sind. Die einheitliche Ausrichtung dieser Sachverständigen durch eine Schulung am Objekt wird nicht zu umgehen sein. Das bisher übliche Verfahren, daß die örtlichen Forstbeamten diese Bewertung durchführen, wird man weitgehend verlassen und auf besondere für diesen Zweck geschulte Sachverständige zurückgreifen müssen. Diese müssen von der Flurbereinigungsbehörde anerkannt werden, nachdem sie von den forstlichen Berufsorganen vorgeschlagen sind. Wir stehen hier vor dem gleichen Problem wie die allgemeine Flurbereinigung vor 80 Jahren, die sich auf Grund der ersten Erfahrungen bald für Sondersachverständige entschied.

IX. Zusammenfassung

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur der bäuerlichen Familienbetriebe kommt dem in bäuerlicher Hand befindlichen Kleinwald eine besondere Bedeutung zu. Dieser ist aber meistens stark zersplittert und bringt infolge der geringen Größe der Einzelfläche, auf der sich eine Holzerzeugung nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Grundsätzen nicht durchführen läßt, nur geringe Erträge. Auch aus volkswirtschaftlichen Gründen kommt der Holzerzeugung eine erhebliche Bedeutung zu, weil der Bedarf der bundesdeutschen Wirtschaft an Holz zur Zeit noch zu einem Drittel durch Einfuhren gedeckt werden muß.

Die betriebswirtschaftliche Bedeutung des bäuerlichen Privatwaldes ist um so größer, je weniger vielseitig die Betriebe, wie im Mittel- und Hochgebirge, gestaltet werden können, je kleiner die für die verfügbaren Arbeitskräfte vorhandene landwirtschaftliche Nutzfläche ist und je stärker die Erträge aus dem landwirtschaftlichen Betrieb aus natürlichen Gründen Schwankungen ausgesetzt sind. Dabei stehen noch rund 250 000 ha Niederwald zur Umbildung in Hochwald und etwa 200 000 ha Ödland für die Aufforstung zur Verfügung. Auch diese Flächen befinden sich zu einem sehr großen Teil in der Hand bäuerlicher Eigentümer, können aber wegen der Aufsplitterung in Kleinparzellen meistens erst nach einer Zusammenlegung forstgerecht bewirtschaftet werden.

Die Nutzungsformen in der Waldwirtschaft werden in der Untersuchung unter dem Gesichtspunkt der besonderen Ansprüche des bäuerlichen Betriebes dargestellt. Dabei werden die Gründe dargelegt, warum die Erträge des bäuerlichen Kleinwaldes den forstwirtschaftlichen Erkenntnissen einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung nicht entsprechen, wie sie in der Großwaldwirtschaft möglich und üblich ist. Die bereinigungsbedürftige Waldfläche wird mit etwa 900 000 ha angenommen. Davon entfallen $\frac{2}{3}$ auf die Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern.

Für den bäuerlichen Familienbetrieb liegt die besondere Bedeutung des Waldanteils am Gesamtbesitz neben der Deckung des Eigenbedarfs vor allem in der Möglichkeit zur Auslastung der Arbeitskräfte in den arbeitsarmen Zeiten des landwirtschaftlichen Hauptbetriebes und in der Bildung einer Wertreserve für größere Kapitalbeschaffungen, die für den Betrieb und die Familie aus besonderen Anlässen notwendig werden.

Die derzeitigen gesetzlichen Grundlagen reichen für eine großzügige Bereinigung der forstlichen Besitz- und Produktionsverhältnisse nicht immer aus. Die im Flurbereinigungsgesetz vom 14. 7. 1953 niedergelegten Sondervorschriften für die Bereinigung von Waldflächen bieten bestimmte Schwierigkeiten. So sind Veränderungen an Waldflächen weitgehend von der Zustimmung der Forstbehörde abhängig, Miteigentum an unwirtschaftlich kleinen Eizelflächen kann nur mit Zustimmung der Beteiligten gebildet werden und ein gegenseitiger Austausch der Werte für den Waldboden und des Holzbestandes ist von der Zustimmung der Eigentümer abhängig. Bei der allgemeinen Flurbereinigung, in die Waldflächen einbezogen werden, ist ein Austausch von Kulturland und Waldflächen nicht möglich, weil das Gesetz die Abfindung in der bisherigen Nutzungsart im § 44 Abs. 4 FlurbG. vorschreibt. Die Vorschläge zur Beseitigung der gesetzlichen Hemmnisse entsprechen grundsätzlich den Entschlüssen, die auch der Ausschuß zur Verbesserung der Agrarstruktur beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gefaßt hat. Von der im Flurbereinigungsgesetz niedergelegten Möglichkeit, daß mit Zustimmung der Beteiligten Gemeinschaftseigentum an zusammengelegten Flächen gebildet werden kann, wird bisher nur sehr beschränkt Gebrauch gemacht. Deshalb gewinnen die in den Forstgesetzen der Länder enthaltenen Bestimmungen zur Bildung forstlicher Zusammenschlüsse erhöhte Bedeutung. Diese Zusammenschlüsse lassen die Verfügung über das Einzeleigentum unan-

getastet, sorgen aber für eine einheitliche Form der Nutzung größerer, zusammenhängender Waldflächen.

Zwischen dem Flurbereinigungsrecht und dem in den einzelnen Ländern entwickelten Forstrecht bestehen enge Beziehungen, die im einzelnen dargelegt werden. Die Forstgesetze der Länder, die zum Teil schon vor dem Flurbereinigungsgesetz ergangen waren, wollten die Wohlfahrtswirkungen des Waldes erhalten und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit stärken. Die im einzelnen dargestellten forstrechtlichen Bestimmungen weichen verfahrensmäßig vielfach voneinander ab, dienen aber alle diesem Ziele. In den Flurbereinigungsverfahren von Waldflächen kommt es wesentlich auf eine Abstimmung der in den Forstgesetzen der Länder niedergelegten Grundsätze mit den Maßnahmen an, die durch das Verfahren für den Kleinprivatwald vorzusehen sind. Das gilt insbesondere auch für die erst nach durchgeführter Zusammenlegung der Waldfläche mögliche Bildung von forstlichen Zusammenschlüssen, die der besseren Bewirtschaftung der Flächen dienen. Die Rechtsnatur dieser Zusammenschlüsse ist in den Ländern nicht einheitlich und vielgestaltig. Von der straffen Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts bis zur losen Vereinigung mit kündbarer Mitgliedschaft bestehen die verschiedensten Übergänge. Die Bezeichnung der Zusammenschlüsse, wie Waldwirtschaftsgemeinschaft und Waldwirtschaftsgenossenschaft, hat in den einzelnen Ländern vielfach eine unterschiedliche Bedeutung über den Einfluß des Zusammenschlusses auf die Entschließungsfreiheit des einzelnen Waldbesitzers. Allen Forstgesetzen der Länder ist aber gemeinsam, daß sie den freiwilligen Zusammenschluß fördern und Zwangszusammenschlüsse nur in besonders gelagerten Fällen zustande bringen wollen.

Das Verfahren der Waldflurbereinigung unterscheidet sich von der allgemeinen Feldreinigung dadurch, daß hier weitgehend von dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Gebrauch gemacht werden kann. Verfahrensmäßige Unterschiede ergeben sich auch je nachdem, ob die Bereinigung der Waldflächen in Verbindung mit der gleichzeitigen Feldbereinigung durchgeführt wird, oder ob es sich um eine reine Waldbereinigung handelt. Die Gestaltung des Wegenetzes und der Wasserführung müssen den Besonderheiten der forstlichen Nutzung Rechnung tragen. Der Wasserrückhaltung kommt besondere Bedeutung zu.

Die Ermittlung der Teilnahmerechte und der Schätzungsrahmen müssen neben der Beurteilung der Bodensubstanz insbesondere die forstlichen Standortverhältnisse berücksichtigen. Bei der Entwicklung des Schätzungsrahmens kann nicht, wie bei der Bereinigung des Kulturlandes, auf ein Schätzungswerk der Finanzverwaltung zurückgegriffen werden. Für jedes Verfahrensgebiet muß daher ein Schätzungsrahmen besonders entwickelt werden, wobei die von der forstlichen Wissenschaft entwickelten Grundsätze der Standortbewertung und der Bestandsbewertung Anwendung finden müssen. Da die übergehenden Holzvorräte mit dem Marktwert einzuschätzen sind, ist es notwendig, auch für den Waldboden den Verkehrswert festzulegen, damit der vielfach nicht zu vermeidende Ausgleich von Bodenwert und Bestandswert sich durchführen läßt. Die Einschaltung forstlicher Sachverständiger in allen Phasen des Verfahrens ist notwendig und wird in der Untersuchung im einzelnen begründet.

Die Ablösung von Nutzungsrechten an Waldgrundstücken sollte auf Grund der bestehenden Forstgesetze möglichst schon vor der Einleitung des Verfahrens erfolgen. Die Möglichkeiten der Ablösung sind nach Länderrecht verschieden und werden im einzelnen behandelt. Im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens ist diese Ablösung möglich, sollte aber auf die Fälle beschränkt werden, in denen die Nutzungsrechte die künftige Bewirtschaftung beeinträchtigen.

Der Flurbereinigungsplan hat Bestimmungen für die künftige forstgerechte Bewirtschaftung der zusammengelegten Flächen zu treten. Das kann auch durch die Bildung forstlicher Zusammenschlüsse geschehen. Von der Bildung von Eigentumsgenossenschaften, d. h. der Überführung bisherigen Einzeleigentums in Miteigentum sollte nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn auch nach erfolgter Zusammenlegung die einzelnen Besitzstände so klein sind, daß sie sich forstgerecht nicht bewirtschaften lassen. Der Flurberei-

gungsplan muß Bestimmungen hinsichtlich des Überganges der Bestände enthalten, da sich die Inbesitznahme der Abfindungen oft über längere Zeiträume erstrecken wird.

Wenn für den zersplitterten Kleinwaldbesitz eine großzügige Bereinigung, insbesondere die Zusammenlegung zu größeren Einzelflächen und deren Überführung in wirtschaftlichere Nutzungsformen durchgeführt werden soll, wird eine Änderung der derzeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen notwendig sein.

Literaturverzeichnis

1. Abetz, K.: Bäuerliche Waldwirtschaft, Hamburg-Berlin 1955.
2. Abetz, K.: Die Nachteile der praktischen Grundstückszersplitterung und die Möglichkeiten ihrer Abmilderung durch Maßnahmen der forstlichen Betriebstechnik, Bericht über die 3. Hauptversammlung des Bad.-Württ. Forstvereins 1952.
3. Albert: Lehrbuch der Forstservituten. Würzburg 1868.
4. Bernhardt: Waldumlegung im nordwestdeutschen Raum. Allg. Forstzeitschrift 1958 Nr. 32.
5. Bohte, H. G.: Die Mitwirkung der Landeskulturbehörden bei der Lösung der Waldprobleme in der Flurbereinigung. Innere Kolonisation 1959 S. 12.
6. Bottke, F.: Erfahrungen mit der Flurbereinigung im Bauernwald, Allg. Forstzeitschrift 1958 Nr. 32.
7. v. Braunmühl u. Rittel: Das Landesforstgesetz für Rheinland-Pfalz – Kommentar, Siegburg 1952.
8. Dankelmann: Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten. 3 Teile. Berlin 1880–1888.
9. Dehlinger, A.: „Württembergisches Staatswesen“ Band 2 (S. 366 ff. Forsten).
10. Deutscher Forstwirtschaftsrat: Entschließung vom 23. September 1952 über „Zusammenschlüsse im Kleinwaldbesitz“, Allg. Forstzeitschrift 1952, S. 460.
11. v. Fürstenberg, Frh. L.: Verfahrensordnung für die Bildung von Waldgenossenschaften, Landw. Wochenblatt für Nordrhein-Westfalen 1951 S. 1225.
12. Großmann, H.: Privatwaldzusammenlegungen, Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen 1948.
13. Grundner, F. und Schwappach, A.: Massentafeln zur Bestimmung des Holzgehaltes stehender Waldbäume und Waldbestände, 10. Aufl., Neubearb. v. Dr. R. Schober, Hamburg-Berlin 1952.
14. Hahn, Th.: Bewertungsgrundsätze u. Schätzungsmethoden in der Flurbereinigung, Stuttgart 1960.
15. Hartwig, R.: Die kommende Feststellung der Einheitswerte, Mitteilungen d. DLG. 1959, Nr. 43.
16. Henrichs, A.: Waldprobleme bei der Flurneuordnung, Innere Kolonisation 1957, S. 169.
17. Hesmer, L.: Wald- und Forstwirtschaft in Nordrhein-Westfalen, Hannover 1958.
18. Hocke, F.: „Zusammenschlüsse des Kleinwaldbesitzes“, Allgem. Forstzeitschrift 1954, S. 114.
19. Jahr, G. W.: Zur Bewertung des Waldbodens im Flurbereinigungsverfahren, Der Forst- u. Holzwirt 1959 S. 73.
20. Kahl, A.: Artikel: „Forstwirtschaft“, Staatslexikon der Görresgesellschaft, Bd. II 1927.
21. Klose, F. I.: Der Bauernwald v. Nordrhein-Westfalen im Spiegel der Gesetzgebung, Vorträge der 6. Hochschultagung der landw. Fakultät Bonn, Hilstrup 1952.
22. Klose, F. I.: Forstwirtschaftliche Produktionssteigerung in der Schweiz, Frankfurt/M. 1955.
23. Koch, W.: Bäuerliche Forstwirtschaft, Stuttgart 1958.
24. Köstler: Waldbau, 2. Aufl., Hamburg/Berlin 1955.
25. v. Lüninck, Frh. H.: Umlegung von Waldflächen, Allg. Forstzeitschrift 1950 S. 476.
26. Mantel, K.: Die Aufforstung landw. Grenzböden und die künftige Holzbilanz, Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft Band 61 (1959).
27. Mantel, W.: Waldbewertung, 2. Aufl., Augsburg 1954.

28. Mascher, R.: Die Zusammenschlüsse im kleinen Waldbesitz Nordwestdeutschlands, Bremen-Horn 1954.
29. Müller: Grundlagen der Forstwirtschaft, Hannover 1959.
30. Nobiling: Die Preußischen Landeskulturgesetze, Münster 1901 (enthält die Pr. Gesetze vom 6. 7. 1875 betr. Schutzwaldungen und Waldgemeinschaften und vom 14. 3. 1881 betr. genossenschaftlichen Holzungen)
31. Panther: Die Behandlung des parzellierten Waldes in der Flurbereinigung in Arbeiten der DLG, Nr. 61 (1959).
32. Reinhold / v. Hegel: Bewertungsrichtlinien Forstwirtschaft 1959. München 1959.
33. Rothkegel, W.: Grundriß der forstlichen Schätzungslehre, Berlin 1949.
34. Scheifele: Die Forstorganisation in Baden 1803, Schriftenreihe d. Landesforstverwaltung Baden-Württ. Karlsruhe.
35. Schmidtkunz, O.: Waldumlegung im Rheinland, Deutscher Forstverein. Jahresbericht 1952 S. 296.
36. Schmidtkunz, O.: Forstwirtschaftliche Fragen in der Umlegung, Norddeutsche Holzwirtschaft 1953 Nr. 86.
37. Schnoor, H.: Die nordwestdeutschen waldwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in der staatlichen Verwaltungsordnung. Diss. Göttingen 1959.
38. Schulte-Uentrop, A.: Waldgenossenschaft oder Individualbesitz in Arbeiten der DLG, Nr. 61 (1959).
39. Schulte-Uentrop, A.: Zusammenschlüsse des Kleinwaldbesitzes, Allgem. Forstzeitschrift 1954 S. 69.
40. Steuer, R.: Flurbereinigungsgesetz-Kommentar, München-Berlin 1956.
41. Tönnesmann: Wasserverbandsordnung München 1941.
42. Westermann: Die Forstnutzungsrechte, Hannover 1942.
43. Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft: Aufforstung landw. Grenzböden, Bd. 61, Arbeiten der DLG., Frankfurt/M. 1960 (enthält die am 10. 6. 1959 in Freiburg gehaltenen Vorträge bei der Tagung des Flurb.-Ausschusses der DLG.).

Erlasse

- (1) Bundesministerium f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, Empfehlung vom 5. 7. 1954 über die Durchführung der forstlichen Flurbereinigung, Aktz. V A 1.5715, Gemeinsamer Erlaß der Bundesminister f. Ern., Landw. u. Forsten, der Finanzen und für wirtschaftlichen Besitz des Bundes vom 1. 4. 1959 (Min.Bl. BML S. 147) betr. Bewertungsrichtlinien Forstwirtschaft.
- (2) Bundesministerium f. Ern., Ldw. u. Forsten, Erlaß vom 16. 7. 1957 IV B. 4.4835-26/59 / V A 1 – 5115: Empfehlung zur forstlichen Flurbereinigung (Min.Bl. E.L.F. S. 265).
- (3) Bundesministerium f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur vom 31. 8. 1959, IV. B. 1 – 4690. 10.86/59.

Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591)

Vierter Teil. Besondere Bestimmungen Erster Abschnitt. Waldgrundstücke

§ 84 (Waldgrundstücke – ländlicher Grundbesitz im Sinne des § 1)
Ländlicher Grundbesitz im Sinne dieses Gesetzes sind auch Waldgrundstücke.

§ 85 (Sondervorschriften)

Für die Einbeziehung von Waldgrundstücken in ein Flurbereinigungsverfahren gelten folgende Sondervorschriften:

1. In den Fällen des § 5 Abs. 2, des § 38 und des § 41 Abs. 2 ist die forstwirtschaftliche Berufsvertretung entsprechend zu beteiligen.
2. Zur Einbeziehung einer geschlossenen Waldfläche von mehr als 10 Hektar Größe ist die Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde erforderlich.
3. Für größere Waldgrundstücke, die einer Zusammenlegung nicht bedürfen und von der Flurbereinigung keinen wesentlichen Vorteil haben, sind Beiträge (§ 19) nicht zu erheben.
4. Ist die Schätzung eines Holzbestandes erforderlich, so ist sein Wert nach den Grundsätzen der Waldwertrechnung zu ermitteln.
5. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.
6. Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nummer 5 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.
7. Eine geschlossene Waldfläche von mehr als drei Hektar Größe darf nur mit Zustimmung des Eigentümers oder der Forstaufsichtsbehörde wesentlich verändert werden.
8. Nur wenn der Eigentümer zustimmt, oder der Zweck der Flurbereinigung in anderer Weise nicht erreicht werden kann, darf eine Waldfläche einem anderen gegeben werden. Für aufstehendes Holz ist, soweit möglich, Abfindung in Holzwerten zu geben.
9. Die Teilung von Waldgrundstücken, die in gemeinschaftlichem Eigentum stehen (§ 48 Abs. 1), und die Aufhebung von Dienstbarkeiten (§ 49 Abs. 1) bedürfen der Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde.
10. § 50 gilt entsprechend.

Waldwertrechnungstabellen

zur Berechnung des Wertes von Holzbeständen in Flurbereinigungsverfahren

Mit den Tabellen lassen sich sämtliche bei Waldbewertungen vorkommenden Einzelwerte, das sind Bestands- und Abtriebswerte und auch Entschädigungsbeträge für den vorzeitigen Abtrieb (Hiebsunreifewerte), berechnen.

A. Die *Abtriebs- oder Zerschlagungswerte* repräsentieren den Reinerlös, den die Waldbestände durch Abtrieb und Verkauf der stehenden Holzmasse nach Abzug der Holzwerbungskosten und Umsatzsteuer haben würden. Sie kommen in Frage bei der Bewertung älterer, hiebsreifer oder annähernd hiebsreifer Bestände oder auch bei jüngeren Beständen, die schlecht bestockt und nicht erhaltungswürdig sind. Ferner sind sie auch in den Berechnungen der Bestandeswerte nach einem Alterswertfaktorenverfahren (s. Abschnitt B!) in der speziellen Form des Endabtriebswertes Au enthalten und hier vorweg zu ermitteln.

Der Berechnung der Abtriebs- oder Zerschlagungswerte dienen Anlage III und IV. Anlage III stellt die Roherlöse und Holzwerbungskosten der 4 Hauptholzartengruppen je Efm. m. R. in Abhängigkeit vom Brusthöhendurchmesser bei Zugrundelegung der auf der Unterseite der Blätter angegebenen Holzpreise (100 % Mz.) dar. Werden andere als die hier aufgeführten Holzpreise erzielt, so müssen die Roherlöse mit Hilfe einer Umrechnungsziffer (der mittleren Meßzahl einer Holzart) berichtigt werden. Diese Umrechnungsziffer läßt sich auf Grund der in Anlage IV abgedruckten Wertprozentanteile für jeden beliebigen Holzpreisstand wie folgt schnell ermitteln:

Beispiel für die Berechnung eines Abtriebswertes (s. auch unter C!)

1. Grundlagen.

Fichte, 27jährig, I. Bon., Bestockungsgrad 0,9;

Ertragstafelangaben: $d_{1,3} = 10,3$ cm; $V = 118$ Efm.m.R/ha.

Holzpreise: Stammholz Kl.1 a	= 44,— DM	} = 152 % Mz
Stangen	= 35,— DM	
Faserholz	= 34,60 DM = 165 % des in Anl. III a angegebenen Grundwertes.	

2. Berechnung der mittleren Meßzahl nach Anlage IV a:

25 % Wertanteile Sth. Kl. 1 a	à 152 % = 100,32
41 % „ Stangen	} à 165 % = 56,10
34 % „ Faserholz	
	<u>156,42</u>

3. Berechnung des Roherlöses nach Anlage III a:

24,83 DM/fm x 1,5642	= 38,84 DM/fm. m. R.
abzügl. 1,5 % Umsatzsteuer = x 0,985	= 38,26 DM/fm. m. R.
abzügl. Holzwerbungskosten	= — 20,77 DM/fm. m. R.
	<u>17,49 DM/fm. m. R.</u>

17,49 DM x 118 Efm. x Bestgr. 0,9 = 1857 DM Abtriebswert.

B. Bei allen Beständen, die noch nicht hiebsreif oder noch nicht annähernd hiebsreif sind und die nach ihrer Beschaffenheit (Flächengröße, Schlußgrad, Qualität) noch einen befriedigenden Bestandeswertzuwachs leisten und demnach erhaltungswürdig sind, sind die *Bestandeswerte* als Bewertungsgrößen für einen Verkauf, Tausch oder eine Entschädigung einzusetzen. Die Bestandeswerte haben in der Jugend den Charakter von Kostenwerten. Sie gehen im mittleren Alter allmählich in Erwartungswerte über, die dann mit zunehmender Hiebsreife sich langsam den Abtriebswerten nähern und ihnen schließlich gleichkommen. Die für eine Waldbewertung maßgeblichen Bestandeswerte können nie unter die Größenordnung eines Abtriebswertes absinken. Ergibt sich in einem älteren Bestand bei Berechnung nach Abschnitt A. ein Abtriebswert, der ausnahmsweise höher liegt als der Bestandeswert nach nachstehender Formel, so ist in diesem Falle der Abtriebswert als Wertbestimmungsmaßstab anzuwenden.

Die Berechnung der Bestandeswerte erfolgt mit Hilfe der Anlagen I und II. Anlage I gibt die Grundalterswertfaktoren (f) an, die als Verhältnisziffern die Höhe des jeweiligen Bestandeswertes im Vergleich zum Endabtriebswert (Au) beschreiben. Bei anderen als in den Richtlinien verankerten Grundwerten für Au und c ist der Bestandeswert mit den Berichtigungsfaktoren der Anlage I a—d, bf_{Au} und bf_c , zu verbessern.

Da der Bestandeswertzuwachs bei gleichmäßiger Bestandesauflichtung nicht entsprechend dem Grad der Bestockungsminderung nachläßt, sind an Stelle des Bestockungsgrades zweckmäßigerweise Faktoren zu verwenden, wie sie in Anlage II wiedergegeben sind.

Die Formel für den Bestandeswert lautet demnach:

$$\begin{array}{ccccccc} \text{Bestandes-} & & \text{End-} & & \text{Grund-} & & \text{Bestockungs-} \\ \text{wert} & = & \text{abtriebswert} & \times & \text{alters-} & \times & \text{reduktions-} \\ \text{im Alter a} & & \text{Au} & & \text{wertfaktor} & & \text{faktor im} \\ & & & & \text{im Alter a} & & \text{Alter a} \\ & & & & & & \text{(Anlage II)} \\ B_a & = & Au & \times & f_a & \times & RF_a \\ & & & & & \times & bf_{Au} \\ & & & & & \times & bf_c \end{array}$$

Beispiel für die Berechnung eines Bestandeswertes

Fichte, 27-jährig, I. Bon., Bestockungsgrad 0,9

Bestimmung des Au-Wertes Fichte, 80-jährig, I. Bon.:

1. Grundlagen.

Ertragstafelangaben: $d_{1,3} = 30,7$ cm; $V = 613$ Efm. m. R./ha.

Holzpreise: Stammholz Kl. 1 b = 178 ‰ Mz.
 Stammholz Kl. 3 aufwärts = 220 ‰ Mz.
 Faserholz A—D } = 165 ‰ der in Anlage IV a
 Faserholz D* } angegebenen Grundwerte.

2. Berechnung der mittleren Meßzahl nach Anlage IV a:

4 ‰ Wertanteile Sth. Kl. 1 b à 178 ‰ Mz. = 7,12
 86 ‰ Wertanteile Sth. Kl. 3 aufw. à 220 ‰ Mz. = 189,20
 7 ‰ Wertanteile Faserh. A—D } à 165 ‰ Mz. = 16,50
 3 ‰ Wertanteile Faserh. D* }
 212,82

3. Berechnung des Roherlöses nach Anlage III a:

35,32 DM/fm $\times$ 2,1282 = 75,17 DM/fm. m. R.
 abzüglich 1,5 ‰ Umsatzsteuer = $\times$ 0,985 = 74,04 DM/fm. m. R.
 abzüglich Holzwerbungskosten = — 5,46 DM/fm. m. R.
 68,58 DM/fm. m. R.

$$68,58 \text{ DM} \times 613 \text{ Efm.} = 42\,040 \text{ DM Au-Wert}$$

Somit $Au = 42\,040 \text{ DM} = 99\% \text{ des Richtl. — Au}$

$f_{27} = 0,220$ (Aus Anlage Ia im Alter 27 entnommen)

$RF_{27} = 0,97$ (Aus Anlage II entnommen)

$bf_{Au} = 1,0$ (Aus Anlage Ia bei 99% entnommen)

$bf_c = 0,9$ ($c = 1000 \text{ DM} = 83\% \text{ der Grundkulturkosten Anlage Ia}$)

Berechnung des Bestandeswertes:

$$B_{27} = 42\,040 \times 0,220 \times 0,97 \times 1,0 \times 0,9 = 8\,074 \text{ DM/ha.}$$

C. Die Berechnung von *Hiebsunreifewerten* ist erforderlich bei Abtrieben junger, hiebsunreifer Bestände, die infolge von Siedlungsmaßnahmen, Wegeneubauten, Lichtleitungsaufhieben, Erdkabelverlegungen und dergleichen mehr notwendig werden. Der Hiebsunreifewert ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen dem Bestandeswert und dem Abtriebswert, der dem Grundstückseigentümer nach Einschlag und Verwertung oder Verkauf des aufstockenden Holzes zugute kommt.

Beispiel für die Berechnung eines Entschädigungsbetrages für vorzeitigen Abtrieb hiebsunreifen Holzes für 1 ha Fichte, 27-jährig, I. Bon., Bestockungsgrad 0,9.

1. Bestandeswert (Berechnung siehe unter Abschnitt B!) = 8 074 DM

2. Abtriebswert (Berechnung siehe unter Abschnitt A!) = 1 857 DM

1.—2. = Hiebsunreifewert = 6 217 DM

Aufgestellt durch F. K. Stöhr, Forstmeister (1959)

Alterswertfaktoren (f) nach den „Bewertungsrichtlinien Forstwirtschaft“ des Bundes vom 1. IV. 1959, umgerechnet auf halbe Bonitäten und ergänzt durch Interpolationswerte durch das Forstreferat der Bundesvermögens- und Bauabteilung Koblenz
Fichte (Tanne, Douglasie, Weymouthskiefer)

Ertrags- klasse	(Jahr der Aufforstung)	im Alter											
		3	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110
I	0,028 (0,047)	0,075 (0,075)	0,150 (0,100)	0,250 (0,110)	0,360 (0,140)	0,500 (0,160)	0,660 (0,170)	0,830 (0,170)	1,000 (0,170)	1,130 (0,130)	1,210 (0,080)	1,270 (0,060)	1,310 (0,040)
I, 5	0,034 (0,046)	0,080 (0,080)	0,160 (0,100)	0,260 (0,110)	0,370 (0,140)	0,510 (0,155)	0,665 (0,170)	0,835 (0,165)	1,000 (0,140)	1,140 (0,090)	1,230 (0,060)	1,290 (0,045)	1,330 (0,045)
II	0,040 (0,045)	0,085 (0,085)	0,170 (0,100)	0,270 (0,110)	0,380 (0,140)	0,520 (0,150)	0,670 (0,170)	0,840 (0,160)	1,000 (0,150)	1,150 (0,100)	1,250 (0,060)	1,310 (0,060)	1,360 (0,050)
II, 5	0,050 (0,048)	0,098 (0,087)	0,185 (0,100)	0,285 (0,110)	0,395 (0,140)	0,535 (0,145)	0,680 (0,160)	0,840 (0,160)	1,000 (0,155)	1,155 (0,105)	1,260 (0,070)	1,330 (0,055)	1,380 (0,055)
III	0,059 (0,051)	0,110 (0,090)	0,200 (0,100)	0,300 (0,110)	0,410 (0,140)	0,550 (0,140)	0,690 (0,140)	0,840 (0,150)	1,000 (0,160)	1,160 (0,160)	1,270 (0,110)	1,350 (0,080)	1,410 (0,060)
III, 5	0,076 (0,054)	0,130 (0,090)	0,220 (0,100)	0,320 (0,115)	0,435 (0,130)	0,565 (0,135)	0,700 (0,145)	0,845 (0,145)	1,000 (0,155)	1,165 (0,165)	1,280 (0,115)	1,365 (0,085)	1,420 (0,055)
IV	0,093 (0,057)	0,150 (0,090)	0,240 (0,100)	0,340 (0,120)	0,460 (0,120)	0,580 (0,130)	0,710 (0,130)	0,850 (0,140)	1,000 (0,150)	1,170 (0,170)	1,290 (0,120)	1,380 (0,090)	1,430 (0,050)
IV, 5	0,118 (0,057)	0,175 (0,095)	0,270 (0,100)	0,370 (0,115)	0,485 (0,115)	0,600 (0,125)	0,725 (0,130)	0,855 (0,145)	1,000 (0,145)	1,175 (0,175)	1,295 (0,120)	1,385 (0,090)	1,440 (0,055)
V	0,143 (0,057)	0,200 (0,100)	0,300 (0,100)	0,400 (0,110)	0,510 (0,110)	0,620 (0,120)	0,740 (0,120)	0,860 (0,120)	1,000 (0,140)	1,180 (0,180)	1,300 (0,120)	1,390 (0,090)	1,450 (0,060)

Ertragsklasse

		I	I,5	II,5	III,5	IV	IV,5	V
Abtriebswert (Aug.)	DM	42 700.—	36 500.—	30 300.—	25 350.—	20 400.—	16 650.—	8 400.—
Kulturkosten	DM	1 200.—	1 200.—	1 200.—	1 200.—	1 200.—	1 200.—	1 200.—

Zugrundegelegt wurden:

a) Ertragsstapel Wiedemann 1936/42, mäßige Durchforstung, Bestockungsgrad 1,0 Efm (= 0,9 Vfm)

b) Sortenertragsstapel Mitscherlich 1939

c) Holzpreise: 220 % d. MZ für Stammholz Kl. B (ohne A- und C-Holz-Anteil)

Erntekosten: 1,40 DM Ekl. 30 % Akkordzuschlag, 20 % Schwierigkeitszuschlag, 50 % Soziallasten.

noch Fichte (Tanne, Douglasie, Weymouthskiefer)

3. Berichtigungsfaktoren (bf):

a) bei einem wirklichen Abtriebswert (A_{uw}) von . . . % des Grundabtriebswertes (A_{ug}) nach Nr. 2:

v. H. des Grund- werts	im Alter (Jahr der Aufforstung)					
	3	10	20	30	40	50
50	2.0	1.7	1.5	1.3	1.2	1.1
60	1.7	1.5	1.3	1.2	1.1	1.1
70	1.4	1.3	1.2	1.1	1.1	
80	1.3	1.2	1.1	1.1		
90	1.1	1.1				
110	0.9	0.9				
120	0.8	0.9	0.9			
130	0.8	0.8	0.9	0.9		
140	0.7	0.8	0.9	0.9	0.9	
150	0.7	0.8	0.8	0.9	0.9	

b) bei tatsächlichen *Kulturkosten* (c_w) von % der Grundkulturkosten (c_g) nach Nr. 2:

v. H. des Grund- werts	im Alter (Jahr der Aufforstung)				
	3	10	20	30	40
50	0.5	0.7	0.8	0.9	0.9
60	0.6	0.7	0.8	0.9	0.9
70	0.7	0.8	0.9	0.9	0.9
80	0.8	0.9	0.9	0.9	
90	0.9	0.9			
110	1.1	1.1			
120	1.2	1.1	1.1	1.1	
130	1.3	1.2	1.1	1.1	1.1
140	1.4	1.3	1.2	1.1	1.1
150	1.5	1.4	1.2	1.1	1.1

Ändern sich Abtriebswerte und Kulturkosten gegenüber den Grundwerten, sind die Bestandwerte mit dem Produkt aus beiden Berichtigungsfaktoren zu berichtigen.

Alterswertfaktoren (f):
Kiefer (Lärche)

Ertragsklasse	2	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120	130	140
	(Jahr der Aufforstung)														
I	0,046 (0,064)	0,110 (0,080)	0,190 (0,090)	0,280 (0,090)	0,370 (0,110)	0,480 (0,100)	0,580 (0,100)	0,690 (0,100)	0,790 (0,110)	0,900 (0,100)	1,000 (0,100)	1,100 (0,080)	1,180 (0,070)	1,250 (0,040)	1,290 (0,040)
I,5	0,054 (0,061)	0,115 (0,080)	0,195 (0,090)	0,285 (0,095)	0,380 (0,105)	0,485 (0,100)	0,585 (0,100)	0,695 (0,110)	0,795 (0,100)	0,905 (0,110)	1,000 (0,095)	1,095 (0,080)	1,175 (0,065)	1,240 (0,040)	1,280 (0,040)
II	0,062 (0,058)	0,120 (0,080)	0,200 (0,090)	0,290 (0,100)	0,390 (0,100)	0,490 (0,100)	0,590 (0,100)	0,700 (0,110)	0,800 (0,100)	0,910 (0,090)	1,000 (0,090)	1,090 (0,080)	1,170 (0,060)	1,230 (0,040)	1,270 (0,040)
II,5	0,075 (0,060)	0,135 (0,080)	0,215 (0,090)	0,305 (0,095)	0,400 (0,100)	0,500 (0,100)	0,600 (0,100)	0,710 (0,110)	0,810 (0,100)	0,915 (0,105)	1,000 (0,085)	1,085 (0,075)	1,160 (0,055)	1,215 (0,035)	1,250 (0,035)
III	0,088 (0,062)	0,150 (0,080)	0,230 (0,090)	0,320 (0,090)	0,410 (0,100)	0,510 (0,100)	0,610 (0,100)	0,720 (0,110)	0,820 (0,100)	0,920 (0,100)	1,000 (0,080)	1,080 (0,070)	1,150 (0,050)	1,200 (0,030)	1,230 (0,030)
III,5	0,109 (0,061)	0,170 (0,080)	0,250 (0,090)	0,340 (0,095)	0,435 (0,095)	0,530 (0,100)	0,630 (0,100)	0,735 (0,105)	0,830 (0,095)	0,925 (0,095)	1,000 (0,075)	1,065 (0,065)	1,120 (0,055)	1,155 (0,035)	1,175 (0,020)
IV	0,130 (0,060)	0,190 (0,080)	0,270 (0,090)	0,360 (0,100)	0,460 (0,100)	0,550 (0,100)	0,650 (0,100)	0,750 (0,090)	0,840 (0,090)	0,930 (0,070)	1,000 (0,050)	1,050 (0,040)	1,090 (0,020)	1,110 (0,010)	1,120 (0,010)
IV,5	0,162 (0,063)	0,225 (0,080)	0,305 (0,090)	0,395 (0,100)	0,495 (0,090)	0,585 (0,095)	0,680 (0,095)	0,775 (0,095)	0,855 (0,080)	0,935 (0,080)	1,000 (0,065)	1,040 (0,040)	1,060 (0,020)	1,060 (0,010)	1,050 (0,010)
V	0,194 (0,066)	0,260 (0,080)	0,340 (0,090)	0,430 (0,100)	0,530 (0,090)	0,620 (0,090)	0,710 (0,090)	0,800 (0,070)	0,870 (0,070)	0,940 (0,060)	1,000 (0,030)	1,030 (0,020)	1,030 (0,020)	1,010 (0,030)	0,980 (0,030)

Ertragsklasse

	I	I,5	II	II,5	III	III,5	IV	IV,5	V
Abriebwert DM Aug	26 000,—	22 750,—	19 500,—	16 600,—	13 700,—	11 450,—	9 200,—	7 700,—	6 200,—
Kulturkosten	1 200,—	1 200,—	1 200,—	1 200,—	1 200,—	1 200,—	1 200,—	1 200,—	1 200,—

Zugrundegelegt wurden:

a) Ertragstafel Wiedemann 1943, mäßige Durchforstung, Bestockungsgrad 1,0 Efm (= 0,9 Vfm)

b) Sortenertragstafel Mitscherlich 1939

c) Holzpreise: 210 % der MZ für Stammholz Kl. B (ohne A- und C-Holz-Anteil)

Erntekosten: 1,40 DM Ecklohn, 30 % Akkordzuschlag, 20 % Schwierigkeitszuschlag, 50 % Soziallasten.

noch Kiefer (Lärche)

3. Berichtigungsfaktoren (bf):

a) bei einem wirklichen Abtriebswert (A_{uw}) von ... %
des Grundabtriebswerts (A_{ug}) nach Nr. 2:

v. H. des Grund- werts	im Alter (Jahr der Aufforstung)							
	2	10	20	30	40	50	60	70
50	2.0	1.8	1.5	1.4	1.3	1.2	1.1	1.1
60	1.6	1.5	1.4	1.3	1.2	1.1	1.1	
70	1.4	1.3	1.2	1.2	1.1	1.1		
80	1.3	1.2	1.1	1.1	1.1			
90	1.1	1.1	1.1					
110	0.9	0.9						
120	0.8	0.9	0.9	0.9				
130	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9			
140	0.7	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9		
150	0.7	0.7	0.8	0.9	0.9	0.9		

b) bei tatsächlichen Kulturkosten (c_w) von ... % der Grundkulturkosten (c_g)

v. H. des Grund- wertes	im Alter (Jahr der Aufforstung)						
	2	10	20	30	40	50	60
50	0.5	0.6	0.7	0.8	0.9	0.9	0.9
60	0.6	0.7	0.8	0.8	0.9	0.9	
70	0.7	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9	
80	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9		
90	0.9	0.9					
110	1.1	1.1	1.1				
120	1.2	1.2	1.1	1.1	1.1		
130	1.3	1.2	1.2	1.1	1.1	1.1	
140	1.4	1.3	1.2	1.2	1.1	1.1	
150	1.5	1.4	1.3	1.2	1.1	1.1	1.1

Ändern sich Abtriebswerte und Kulturkosten gegenüber den Grundwerten, sind die Bestandwerte mit dem Produkt aus beiden Berichtigungsfaktoren zu berichtigen.

Alterswertfaktoren (f): Buche (und sonstige Hartlaubhölzer außer Eiche, Ulme, Esche)

Ertrags- klasse	im Alter															
	(Jahr der Aufforstung)			30	40	50	60	70	80	90	100	110	120	130	140	
I	0,055 (0,040)	0,095 (0,055)	0,150 (0,050)	0,200 (0,060)	0,260 (0,050)	0,310 (0,060)	0,370 (0,060)	0,430 (0,060)	0,490 (0,060)	0,570 (0,080)	0,670 (0,100)	0,800 (0,130)	1,000 (0,200)	1,180 (0,180)	1,330 (0,150)	
I, 5	0,065 (0,038)	0,103 (0,057)	0,160 (0,050)	0,210 (0,055)	0,265 (0,050)	0,315 (0,060)	0,375 (0,060)	0,435 (0,060)	0,495 (0,060)	0,575 (0,080)	0,675 (0,100)	0,805 (0,130)	1,000 (0,195)	1,185 (0,185)	1,340 (0,155)	
II	0,074 (0,036)	0,110 (0,060)	0,170 (0,050)	0,220 (0,050)	0,270 (0,050)	0,320 (0,060)	0,380 (0,060)	0,440 (0,060)	0,500 (0,060)	0,580 (0,080)	0,680 (0,100)	0,810 (0,130)	1,000 (0,190)	1,190 (0,190)	1,350 (0,160)	
II, 5	0,096 (0,034)	0,130 (0,060)	0,190 (0,045)	0,235 (0,050)	0,285 (0,050)	0,335 (0,055)	0,390 (0,055)	0,445 (0,055)	0,510 (0,065)	0,585 (0,075)	0,685 (0,100)	0,815 (0,130)	1,000 (0,185)	1,195 (0,195)	1,370 (0,175)	
III	0,117 (0,033)	0,150 (0,050)	0,210 (0,040)	0,250 (0,050)	0,300 (0,050)	0,350 (0,050)	0,400 (0,050)	0,450 (0,050)	0,520 (0,070)	0,590 (0,070)	0,690 (0,100)	0,820 (0,130)	1,000 (0,180)	1,200 (0,200)	1,390 (0,190)	
III, 5	0,174 (0,036)	0,210 (0,050)	0,260 (0,040)	0,300 (0,045)	0,345 (0,045)	0,390 (0,045)	0,435 (0,045)	0,485 (0,050)	0,540 (0,055)	0,605 (0,065)	0,700 (0,095)	0,825 (0,125)	1,000 (0,175)	1,205 (0,205)	1,410 (0,205)	
IV	0,231 (0,039)	0,270 (0,040)	0,310 (0,040)	0,350 (0,040)	0,390 (0,040)	0,430 (0,040)	0,470 (0,040)	0,520 (0,050)	0,560 (0,040)	0,620 (0,060)	0,710 (0,090)	0,830 (0,120)	1,000 (0,170)	1,210 (0,210)	1,430 (0,220)	
IV, 5	0,303 (0,042)	0,345 (0,050)	0,395 (0,045)	0,440 (0,045)	0,485 (0,045)	0,530 (0,045)	0,570 (0,040)	0,615 (0,045)	0,650 (0,035)	0,695 (0,045)	0,765 (0,070)	0,860 (0,095)	1,000 (0,140)	1,220 (0,220)	1,460 (0,240)	
V	0,375 (0,045)	0,420 (0,060)	0,480 (0,050)	0,530 (0,050)	0,580 (0,050)	0,630 (0,040)	0,670 (0,040)	0,710 (0,040)	0,740 (0,030)	0,770 (0,030)	0,820 (0,050)	0,890 (0,070)	1,000 (0,110)	1,230 (0,230)	1,490 (0,260)	

Ertragsklasse

		I	I, 5	II	II, 5	III	III, 5	IV	IV, 5	V
Abtriebswert Aug	DM	21 700.—	19 000.—	16 300.—	13 300.—	10 300.—	7 750.—	5 200.—	4 200.—	3 200.—
Kulturkosten	DM	1 200.—	1 200.—	1 200.—	1 200.—	1 200.—	1 200.—	1 200.—	1 200.—	1 200.—

Zugrundegelegt wurden:

- a) Ertrags tafel Wiedemann 1931 B, mäßige Durchforstung, Bestockungsgrad 1,0 Efm (= 0,9 Vfm)
b) Sortenertrags tafel Mitscherlich 1939
c) Holzpreise: 180 % d. MZ für Stammholz Kl. B (ohne A- und C-Holz-Anteil)
Erntekosten: 1,40 DM Ecklohn, 30 % Akkordzuschlag, 20 % Schwierigkeitszuschlag, 50 % Soziallasten.

noch Anlage I c

noch Buche (und sonstige Hartlaubhölzer außer Eiche, Ulme, Esche)

3. Berichtigungsfaktoren (bf):

a) bei einem wirklichen Abtriebswert (A_{uw}) von . . . % des Grundabtriebswerts (A_{ug})
nach Nr. 2:

v. H. des Grund- wertes	im Alter (Jahr der Aufforstung)							
	3	10	20	30	40	50	60	70
50	2.0	1.8	1.6	1.4	1.3	1.2	1.1	1.1
60	1.7	1.5	1.4	1.3	1.2	1.1	1.1	1.1
70	1.4	1.3	1.3	1.2	1.1	1.1	1.1	
80	1.3	1.2	1.1	1.1	1.1			
90	1.1	1.1	1.1					
110	0.9	0.9						
120	0.8	0.9	0.9	0.9				
130	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9			
140	0.7	0.8	0.9	0.9	0.9	0.9		
150	0.7	0.7	0.8	0.9	0.9	0.9		

b) bei tatsächlichen *Kulturkosten* (c_w) von . . . % der Grundkulturkosten (c_g)
nach Nr. 2:

v. H. des Grund- wertes	im Alter (Jahr der Aufforstung)						
	3	10	20	30	40	50	60
50	0.5	0.6	0.7	0.8	0.8	0.9	0.9
60	0.6	0.7	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9
70	0.7	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9	
80	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9		
90	0.9	0.9	0.9				
110	1.1	1.1	1.1				
120	1.2	1.2	1.1	1.1	1.1		
130	1.3	1.2	1.2	1.1	1.1	1.1	
140	1.4	1.3	1.2	1.2	1.1	1.1	
150	1.5	1.4	1.3	1.2	1.2	1.1	1.1

Ändern sich Abtriebswerte und Kulturkosten gegenüber den Grundwerten, sind die Bestandswerte mit dem Produkt aus beiden Berichtigungsfaktoren zu berichtigen:

Alterswertfaktoren (f): Eiche (Ulme, Esche)

Ertrags- klasse	im Alter																	
	(Zahl der Aufforstung)																	
	3	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120	130	140	150	160	
I	0,061 (0,059)	0,120 (0,070)	0,190 (0,070)	0,260 (0,070)	0,330 (0,070)	0,400 (0,060)	0,460 (0,060)	0,530 (0,070)	0,590 (0,060)	0,650 (0,060)	0,720 (0,070)	0,790 (0,070)	0,860 (0,070)	0,930 (0,070)	1,000 (0,090)	1,090 (0,090)	1,180 (0,090)	
I, 5	0,069 (0,056)	0,125 (0,075)	0,200 (0,070)	0,270 (0,065)	0,335 (0,070)	0,405 (0,060)	0,465 (0,060)	0,535 (0,070)	0,595 (0,060)	0,655 (0,060)	0,725 (0,070)	0,790 (0,065)	0,860 (0,070)	0,930 (0,070)	1,000 (0,085)	1,085 (0,085)	1,175 (0,090)	
II	0,076 (0,054)	0,130 (0,080)	0,210 (0,070)	0,280 (0,060)	0,340 (0,060)	0,410 (0,070)	0,470 (0,060)	0,540 (0,070)	0,600 (0,060)	0,660 (0,060)	0,730 (0,070)	0,790 (0,060)	0,860 (0,070)	0,930 (0,070)	1,000 (0,080)	1,080 (0,080)	1,170 (0,090)	
II, 5	0,093 (0,057)	0,150 (0,075)	0,225 (0,070)	0,295 (0,060)	0,355 (0,060)	0,425 (0,060)	0,485 (0,060)	0,550 (0,065)	0,610 (0,060)	0,670 (0,060)	0,735 (0,065)	0,795 (0,060)	0,865 (0,070)	0,930 (0,065)	1,000 (0,075)	1,075 (0,085)	1,160 (0,085)	
III	0,109 (0,061)	0,170 (0,070)	0,240 (0,070)	0,310 (0,060)	0,370 (0,060)	0,440 (0,070)	0,500 (0,060)	0,560 (0,060)	0,620 (0,060)	0,680 (0,060)	0,740 (0,060)	0,800 (0,060)	0,870 (0,070)	0,930 (0,060)	1,000 (0,070)	1,070 (0,080)	1,150 (0,080)	
III, 5	0,164 (0,061)	0,225 (0,070)	0,295 (0,065)	0,360 (0,060)	0,420 (0,060)	0,485 (0,065)	0,540 (0,055)	0,595 (0,055)	0,655 (0,060)	0,710 (0,055)	0,765 (0,055)	0,820 (0,055)	0,880 (0,060)	0,935 (0,055)	1,000 (0,065)	1,065 (0,065)	1,140 (0,075)	
IV	0,218 (0,062)	0,280 (0,070)	0,350 (0,060)	0,410 (0,060)	0,470 (0,060)	0,530 (0,050)	0,580 (0,050)	0,630 (0,050)	0,690 (0,060)	0,740 (0,050)	0,790 (0,050)	0,840 (0,050)	0,890 (0,050)	0,940 (0,050)	1,000 (0,060)	1,060 (0,060)	1,130 (0,070)	

Ertragsklasse

	I	I,5	II	II,5	III	III,5	IV
Abtriebswert DM	19 600,—	17 700,—	15 800,—	13 400,—	11 000,—	8 250,—	5 500,—
Kulturkosten DM	1 200,—	1 200,—	1 200,—	1 200,—	1 200,—	1 200,—	1 200,—

Zugrundegelegt wurden:

- a) Ertragstafel Jütner 1955, mäßige Durchforstung, Bestockungsgrad 1,0 Efm (= 0,9 Vfm)
- b) Sortenertragstafel Mitscherlich 1939
- c) Holzpreise: 110 % d. MZ für Stammholz Kl. B (ohne A- und C-Holz-Anteil)
- Erntekosten: 1,40 DM Ecklohn, 30 % Akkordzuschlag, 20 % Schwierigkeitszuschlag, 50 % Soziallasten.

noch Eiche (Ulme, Esche)

3. Berichtigungsfaktoren (bf):

a) bei einem wirklichen Abtriebswert (A_{uw}) von ... %
des Grundabtriebswerts (A_{ug}) nach Nr. 2:

v. H. des Grund- werts	im Alter (Jahr der Aufforstung)									
	3	10	20	30	40	50	60	70	80	90
50	2.0	1.8	1.6	1.5	1.4	1.3	1.2	1.1	1.1	1.1
60	1.7	1.5	1.4	1.3	1.3	1.2	1.1	1.1	1.1	
70	1.4	1.4	1.3	1.2	1.2	1.1	1.1	1.1		
80	1.3	1.2	1.2	1.1	1.1	1.1				
90	1.1	1.1	1.1	1.1						
110	0.9	0.9	0.9							
120	0.8	0.9	0.9	0.9	0.9					
130	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9	0.9				
140	0.7	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9	0.9			
150	0.7	0.7	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9			

b) bei tatsächlichen Kulturkosten (c_w) von ... %
der Grundkulturkosten (c_g) nach Nr. 2:

v. H. des Grund- werts	im Alter (Jahr der Aufforstung)								
	3	10	20	30	40	50	60	70	
50	0.5	0.6	0.7	0.7	0.8	0.9	0.9	0.9	
60	0.6	0.7	0.7	0.8	0.9	0.9	0.9	0.9	
70	0.7	0.7	0.8	0.9	0.9	0.9	0.9		
80	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9	0.9			
90	0.9	0.9	0.9						
110	1.1	1.1	1.1						
120	1.2	1.2	1.1	1.1	1.1	1.1			
130	1.3	1.3	1.2	1.1	1.1	1.1	1.1		
140	1.4	1.3	1.3	1.2	1.1	1.1	1.1	1.1	
150	1.5	1.4	1.3	1.3	1.2	1.1	1.1	1.1	

Ändern sich Abtriebswerte und Kulturkosten gegenüber den Grundwerten, sind die Bestandwerte mit dem Produkt aus beiden Berichtigungsfaktoren zu berichtigen.

Reduktionsfaktoren (RF) für den Bestandeswert bei verringertem Bestockungsgrad
(A = Abtriebswert)

[illegible]

Anlage III a

Roherlöse und Holzwerkungskosten in Abhängigkeit vom Brusthöhendurchmesser ($d_{1,3}$)
des Kreisflächenmittelstammes im Anhalt an die Sortenertragstafel Mitscherlich 1939.

Fichte, Dougl., Wta.			Fichte, Lärche, Dougl., Wta. Holzwerkungskosten je fm m. R. (Ecklohn 1,58 DM, Akkordbasis 1,46 DM, 50 % Soz.Zul. u. sonst. Zuschl.)		
$d_{1,3}$	Preis je fm m. R.	Differenz je 0,1 cm	$d_{1,3}$		Differenz je 0,1 cm
8	24,60		8	25,01	
9	24,70	0,010	9	24,03	0,098
10	24,80	0,010	10	21,85	0,218
11	24,90	0,010	11	18,26	0,359
12	25,05	0,015	12	15,97	0,229
13	25,25	0,020	13	14,24	0,173
14	25,50	0,025	14	12,79	0,145
15	25,80	0,030	15	11,69	0,110
16	26,15	0,035	16	10,68	0,101
17	26,55	0,040	17	9,88	0,080
18	27,00	0,045	18	9,17	0,071
19	27,50	0,050	19	8,54	0,063
20	28,05	0,055	20	7,99	0,055
21	28,68	0,063	21	7,54	0,045
22	29,35	0,067	22	7,17	0,037
23	30,04	0,069	23	6,87	0,030
24	30,74	0,070	24	6,60	0,027
25	31,45	0,071	25	6,37	0,023
26	32,17	0,072	26	6,16	0,021
27	32,89	0,072	27	5,98	0,018
28	33,60	0,071	28	5,82	0,016
29	34,27	0,067	29	5,67	0,015
30	34,90	0,063	30	5,54	0,013
31	35,50	0,060	31	5,42	0,012
32	36,07	0,057	32	5,31	0,011
33	36,61	0,054	33	5,20	0,011
34	37,13	0,052	34	5,10	0,010
35	37,63	0,050	35	5,00	0,010
36	38,10	0,047	36	4,91	0,009
37	38,55	0,045	37	4,83	0,008
38	38,98	0,043	38	4,76	0,007
39	39,39	0,041	39	4,70	0,006
40	39,78	0,039	40	4,64	0,006
41	40,15	0,037	41	4,59	0,005
42	40,50	0,035	42	4,55	0,004
43	40,82	0,032	43	4,53	0,002
44	41,12	0,030	44	4,51	0,002
45	41,40	0,028	45	4,50	0,001

*) Berechnungsgrundlage = 100 % d. Mz.:

Stammholz Kl. 1	(1a)	= 29,— DM/fm o. R.	} (Grubenholz)
Stammholz Kl. 2	(1b)	= 32,— DM/fm o. R.	
Stammholz Kl. 3		= 36,— DM/fm o. R.	
Stammholz Kl. 4		= 40,— DM/fm o. R.	
Stammholz Kl. 5		= 46,— DM/fm o. R.	
Stammholz Kl. 6		= 50,— DM/fm o. R.	
Stangen		= 23,— DM/fm m. R.	
Faserholz Kl. A—D		= 21,— DM/rm	
Brennholz (Faserh. D*)		= 16,— DM/rm	

Anlage III b

Roherlöse und Holzwerkungskosten in Abhängigkeit vom Brusthöhendurchmesser ($d_{1,3}$) des Kreisflächenmittelstammes im Anhalt an die Sortenertragstafel Mitscherlich 1939.

Kiefer, Lärche			Kiefer, Pappel		
$d_{1,3}$	Roherlöse 100 % Mz. *)		$d_{1,3}$	Holzwerkungskosten je fm m. R. (Ecklohn 1,58 DM, Akkordbasis 1,46 DM, 50 % Soz. Zul. u. sonst. Zuschl.)	
	Preis je fm m. R.	Differenz je 0,1 cm			Differenz je 0,1 cm
8	22,48		8	25,01	
9	22,48		9	24,03	0,098
10	22,48		10	20,98	0,305
11	22,48		11	16,23	0,475
12	22,50	0,002	12	13,79	0,244
13	22,60	0,010	13	12,32	0,147
14	22,73	0,013	14	11,31	0,101
15	22,89	0,016	15	10,49	0,082
16	23,10	0,021	16	9,76	0,073
17	23,41	0,031	17	9,09	0,067
18	23,75	0,034	18	8,48	0,061
19	24,11	0,036	19	7,93	0,055
20	24,51	0,040	20	7,47	0,046
21	24,97	0,046	21	7,10	0,037
22	25,48	0,051	22	6,77	0,033
23	26,05	0,057	23	6,47	0,030
24	26,69	0,064	24	6,20	0,027
25	27,38	0,069	25	5,96	0,024
26	28,09	0,071	26	5,75	0,021
27	28,83	0,074	27	5,57	0,018
28	29,61	0,078	28	5,40	0,017
29	30,43	0,082	29	5,24	0,016
30	31,28	0,085	30	5,09	0,015
31	32,11	0,083	31	4,95	0,014
32	32,90	0,079	32	4,82	0,013
33	33,67	0,077	33	4,70	0,012
34	34,43	0,076	34	4,59	0,011
35	35,19	0,076	35	4,49	0,010
36	35,95	0,076	36	4,40	0,009
37	36,70	0,075	37	4,32	0,008
38	37,45	0,075	38	4,25	0,007
39	38,20	0,075	39	4,18	0,007
40	38,95	0,075	40	4,11	0,007
41	39,70	0,075	41	4,05	0,006
42	40,45	0,075	42	3,99	0,006
43	41,20	0,075	43	3,94	0,005
44	41,95	0,075	44	3,89	0,005
45	42,70	0,075	45	3,84	0,005

*) Berechnungsgrundlage = 100 % d. Mz.:

Stammholz Kl. 1a	= 25,— DM/fm o. R.	} Grubenholz
Stammholz Kl. 1b	= 28,— DM/fm o. R.	
Stammholz Kl. 2a	= 34,— DM/fm o. R.	
Stammholz Kl. 2b	= 40,— DM/fm o. R.	
Stammholz Kl. 3a	= 47,— DM/fm o. R.	
Stammholz Kl. 3b	= 55,— DM/fm o. R.	
Stammholz Kl. 4	= 65,— DM/fm o. R.	
Schichtnutzholz (Faserholz A—D)	= 18,— DM/rm	
Brennholz (Faserholz D*)	= 15,— DM/rm	

Anlage III c

Roherlöse und Holzwerkungskosten in Abhängigkeit vom Brusthöhendurchmesser ($d_{1,3}$) des Kreisflächenmittelstammes im Anhalt an die Sortenertragstafel Mitscherlich 1939.

Buche			Buche Holzwerkungskosten je fm m. R. (Ecklohn 1,58 DM, Akkordbasis 1,46 DM, 50 % Soz.Zul. u. sonst. Zuschl.)		
$d_{1,3}$	Preis je fm m. R.	Roherlöse 100 % Mz. *) Differenz je 0,1 cm	$d_{1,3}$		Differenz je 0,1 cm
8	26,00		8	12,75	
9	26,00		9	12,28	0,047
10	26,00		10	11,83	0,045
11	26,01	0,001	11	11,40	0,043
12	26,02	0,001	12	10,99	0,041
13	26,04	0,002	13	10,60	0,039
14	26,06	0,002	14	10,22	0,038
15	26,08	0,002	15	9,86	0,036
16	26,10	0,002	16	9,51	0,035
17	26,13	0,003	17	9,19	0,032
18	26,17	0,004	18	8,89	0,030
19	26,23	0,006	19	8,61	0,028
20	26,30	0,007	20	8,34	0,027
21	26,39	0,009	21	8,08	0,026
22	26,50	0,011	22	7,84	0,024
23	26,64	0,014	23	7,61	0,023
24	26,81	0,017	24	7,39	0,022
25	27,01	0,020	25	7,18	0,021
26	27,24	0,023	26	7,00	0,018
27	27,50	0,026	27	6,84	0,016
28	27,79	0,029	28	6,70	0,014
29	28,11	0,032	29	6,57	0,013
30	28,45	0,034	30	6,47	0,010
31	28,81	0,036	31	6,37	0,010
32	29,19	0,038	32	6,27	0,010
33	29,60	0,041	33	6,17	0,010
34	30,04	0,044	34	6,07	0,010
35	30,52	0,048	35	5,97	0,010
36	31,04	0,052	36	5,87	0,010
37	31,60	0,056	37	5,78	0,009
38	32,17	0,057	38	5,69	0,009
39	32,74	0,057	39	5,60	0,009
40	33,31	0,057	40	5,52	0,008
41	33,88	0,057	41	5,44	0,008
42	34,45	0,057	42	5,37	0,007
43	35,02	0,057	43	5,30	0,007
44	35,60	0,058	44	5,24	0,006
45	36,22	0,062	45	5,19	0,005
46	36,90	0,068	46	5,15	0,004
47	37,60	0,070	47	5,11	0,004
48	38,30	0,070	48	5,07	0,004
49	39,00	0,070	49	5,04	0,003

*) Berechnungsgrundlage = 100 % d. Mz.:

Stammholz Kl. 2 = 30,— DM/fm o. R.
 Stammholz Kl. 3 = 40,— DM/fm o. R.
 Stammholz Kl. 4 = 50,— DM/fm o. R.
 Stammholz Kl. 5 = 60,— DM/fm o. R.
 Stammholz Kl. 6 = 70,— DM/fm o. R.

Faserholz = 21,— DM/rm

Brennholz

(Scht. u. Kn. gem.) = 18,20 DM/rm

Anlage III d

Roherlöse und Holzwerkungskosten in Abhängigkeit vom Brusthöhendurchmesser ($d_{1,3}$)
des Kreisflächenmittelstammes im Anhalt an die Sortenertragstafel Mitscherlich 1939.

Eiche			Eiche		
$d_{1,3}$	Roherlöse 100 % Mz. *)		$d_{1,3}$	Holzwerkungskosten je fm m. R. (Ecklohn 1,58 DM, Akkordbasis 1,46 DM, 50 % Soz. Zul. u. sonst. Zuschl.)	
	Preis je fm m. R.	Differenz je 0,1 cm			Differenz je 0,1 cm
8	35,80		8	12,75	
9	35,85	0,005	9	12,25	0,050
10	35,90	0,005	10	11,80	0,045
11	35,95	0,005	11	11,40	0,040
12	36,00	0,005	12	10,98	0,042
13	36,05	0,005	13	10,47	0,051
14	36,10	0,005	14	9,95	0,052
15	36,15	0,005	15	9,42	0,053
16	36,25	0,010	16	8,90	0,052
17	36,35	0,010	17	8,51	0,039
18	36,45	0,010	18	8,21	0,030
19	36,55	0,010	19	7,96	0,025
20	36,70	0,015	20	7,76	0,020
21	37,00	0,030	21	7,59	0,017
22	37,45	0,045	22	7,42	0,017
23	37,95	0,050	23	7,26	0,016
24	38,60	0,065	24	7,10	0,016
25	39,35	0,075	25	6,95	0,015
26	40,20	0,085	26	6,80	0,015
27	41,10	0,090	27	6,66	0,014
28	42,05	0,095	28	6,55	0,011
29	43,25	0,120	29	6,48	0,007
30	44,50	0,125	30	6,43	0,005
31	45,75	0,125	31	6,40	0,003
32	47,00	0,125	32	6,38	0,002
33	48,35	0,135	33	6,37	0,001
34	49,75	0,140	34	6,36	0,001
35	51,10	0,135	35	6,35	0,001
36	52,45	0,135	36	6,35	—
37	53,50	0,105	37	6,35	—
38	54,50	0,100	38	6,35	—
39	55,30	0,080	39	6,35	—
40	56,05	0,075	40	6,35	—
41	56,80	0,075	41	6,37	0,002
42	57,50	0,070	42	6,42	0,005
43	58,15	0,065	43	6,50	0,008
44	58,75	0,060	44	6,60	0,010
45	59,30	0,055	45	6,71	0,011
46	59,75	0,045	46	6,83	0,012
47	60,10	0,035	47	6,95	0,012
48	60,30	0,020	48	7,08	0,013
49	60,40	0,010	49	7,21	0,013

*) Berechnungsgrundlage = 100 % d. Mz.:

Stammholz Kl. 1	= 35,— DM/fm o. R.
Stammholz Kl. 2	= 50,— DM/fm o. R.
Stammholz Kl. 3	= 90,— DM/fm o. R.
Stammholz Kl. 4	= 145,— DM/fm o. R.
Stammholz Kl. 5	= 180,— DM/fm o. R.
Stammholz Kl. 6	= 200,— DM/fm o. R.
Schichtnutzholz	= 32,— DM/rm.
Brennholz (Scht. u. Kn. gem.)	= 16,80 DM/rm.

Anlage IVa

Sortenwertsanteile in % in Abhängigkeit von $d_{1,3}$
bei
F i c h t e, Douglasie, Weißtanne
im Anhalt an die Sortenertragstafel Mitscherlich 1939.

Berechnungsgrundlage = 100 % d. Mz.: s. Anl. III a!

$d_{1,3}$ cm	Stammh. Kl. 1 (Kl. 1 a)	Stammh. Kl. 2 (Kl. 1 b)	Stammh. Kl. 3 aufw.	Stangen	Faserh. (A—D)	Faserh. D*) (Brennh.)
8	2	—	—	61	37	—
9	10	—	—	54	36	—
10	22	—	—	44	34	—
11	33	—	—	34	32	1
12	40	—	—	28	30	2
13	44	—	—	25	28	3
14	50	4	—	17	26	3
15	47	12	—	14	23	4
16	42	22	—	10	22	4
17	37	30	—	8	21	4
18	25	44	3	6	18	4
19	19	47	9	5	17	3
20	15	48	14	4	16	3
21	11	44	25	3	14	3
22	7	36	40	2	12	3
23	5	25	54	2	11	3
24	4	20	60	2	11	3
25	3	16	66	2	10	3
26	2	13	72	1	9	3
27	1	10	77	1	8	3
28	1	7	81	—	8	3
29	—	6	83	—	8	3
30	—	5	85	—	7	3
31	—	4	87	—	7	2
32	—	3	88	—	7	2
33	—	2	89	—	7	2
34	—	—	92	—	6	2
35	—	—	92	—	6	2
36	—	—	92	—	6	2
37	—	—	92	—	6	2
38	—	—	93	—	5	2
39	—	—	93	—	5	2
40	—	—	93	—	5	2
41	—	—	93	—	5	2
42	—	—	93	—	5	2
43	—	—	93	—	5	2
44	—	—	93	—	5	2
45	—	—	93	—	5	2

Sortenwertsanteile in % in Abhängigkeit von $d_{1,3}$ bei
Kiefer, Lärche

im Anhalt an die Sortenertragstafel Mitscherlich 1939.

Berechnungsgrundlage = 100 % d. Mz.: s. Anl. III b!

$d_{1,3}$ cm	Stammholz Kl. 1 a, 1 b	Stammholz Kl. 2 a aufw.	Schichtnutzholz (Faserh. A—D)	Faserholz D*) Brennholz
8	89	—	11	—
9	89	—	11	—
10	89	—	10	1
11	89	—	10	1
12	89	—	9	2
13	89	—	8	3
14	89	—	8	3
15	88	1	7	4
16	86	3	7	4
17	83	6	7	4
18	80	10	6	4
19	77	13	6	4
20	72	18	6	4
21	67	23	5	5
22	62	29	4	5
23	55	36	4	5
24	47	44	4	5
25	40	51	4	5
26	33	59	3	5
27	25	67	3	5
28	21	72	3	4
29	17	76	3	4
30	14	79	3	4
31	11	82	3	4
32	8	85	3	4
33	5	89	2	4
34	4	90	2	4
35	3	91	2	4
36	2	92	2	4
37	2	93	1	4
38	1	94	1	4
39	1	95	1	3
40	—	96	1	3
41	—	96	1	3
42	—	96	1	3
43	—	96	1	3
44	—	97	—	3
45	—	97	—	3

Anlage IV c

Sortenwertsanteile in % in Abhängigkeit von $d_{1,3}^*$)

B u c h e

im Anhalt an die Sortenertragstafel Mitscherlich 1939.

Berechnungsgrundlage = 100 % d. Mz.: s. Anl. III c!

$d_{1,3}$ cm	Stammholzklassen					Sa. Stammh.	Faserh.	Brennh.
	2	3	4	5	6			Scht. u. Kn. gem.
8	—	—	—	—	—	—	—	100
9	—	—	—	—	—	—	—	100
10	—	—	—	—	—	—	3	97
11	—	—	—	—	—	—	10	90
12	—	—	—	—	—	—	13	87
13	3	—	—	—	—	3	16	81
14	6	—	—	—	—	6	18	76
15	8	—	—	—	—	8	20	72
16	10	—	—	—	—	10	22	68
17	12	—	—	—	—	12	24	64
18	14	1	—	—	—	15	25	60
19	15	2	—	—	—	17	26	57
20	15	4	—	—	—	19	26	55
21	16	5	—	—	—	21	26	53
22	17	6	—	—	—	23	27	50
23	18	8	—	—	—	26	27	47
24	19	10	—	—	—	29	26	45
25	19	11	1	—	—	31	25	44
26	19	12	3	—	—	34	24	42
27	19	13	4	—	—	36	23	41
28	19	15	5	—	—	39	22	39
29	19	16	6	—	—	41	22	37
30	19	17	7	—	—	43	21	36
31	18	19	8	—	—	45	21	34
32	18	20	9	—	—	47	20	33
33	18	22	10	—	—	50	19	31
34	17	23	12	—	—	52	18	30
35	15	24	14	2	—	55	16	29
36	14	24	17	3	—	58	14	28
37	12	25	20	4	—	61	12	27
38	11	25	21	6	—	63	11	26
39	10	24	24	7	—	65	11	24
40	9	24	25	9	—	67	10	23
41	8	23	27	10	—	68	10	22
42	7	22	29	11	—	69	10	21
43	6	21	30	12	1	70	10	20
44	5	20	31	13	2	71	9	20
45	5	19	31	14	3	72	9	19
46	4	17	32	16	4	73	8	19
47	3	15	33	18	5	74	8	18
48	2	13	34	20	6	75	7	18
49	1	12	34	21	7	75	7	18

*) Anmerkung: Wegen der teilw. stark schwankenden erzielten Meßzahlen des Buchenstammholzes sind auch die Wertsprozentanteile der einzelnen Stammholzklassen links neben der Sa. des Stammholzanteiles gesondert aufgeführt.

*Sortenwertsanteile in % in Abhängigkeit von $d_{1,5}$
 E i c h e
 im Anhalt an die Sortenertragstafel Mitscherlich 1939.
 Berechnungsgrundlage = 100 % d. Mz.: s. Anl. III d!*

$d_{1,5}$ cm	Stammholz Kl. 1	Stammholz Kl. 2 aufw.	Schichtnutzholz	Brennholz (Scht. u. Kn. gem.)
8	—	—	84	16
9	—	—	84	16
10	—	—	84	16
11	—	—	84	16
12	—	—	84	16
13	—	—	84	16
14	4	—	80	16
15	8	2	74	16
16	13	5	65	17
17	18	8	57	17
18	19	10	54	17
19	18	13	52	17
20	17	18	48	17
21	16	23	43	18
22	15	27	40	18
23	13	32	38	17
24	11	38	34	17
25	9	42	32	17
26	8	45	30	17
27	7	48	28	17
28	5	52	26	17
29	4	56	23	17
30	4	58	21	17
31	3	60	20	17
32	2	63	19	16
33	2	65	17	16
34	2	66	16	16
35	1	68	15	16
36	1	69	14	16
37	1	71	12	16
38	1	72	11	16
39	—	73	11	16
40	—	74	11	15
41	—	74	11	15
42	—	73	11	16
43	—	72	11	17
44	—	72	11	17
45	—	71	11	18
46	—	70	11	19
47	—	69	11	20
48	—	69	11	20
49	—	68	11	21

Verzeichnis der bisher erschienenen Hefte

- Heft 1: „Die Vorplanung der Flurbereinigung und Aussiedlung in der Gemarkung Heddingen“, im Eugen Ulmer Verlag in Ludwigsburg (Württemberg).
- Heft 2: „Die landschaftliche Gestaltung in der Flurbereinigung (Der Landschaftspflegeplan für den Dümmer)“, im Landbuch Verlag GmbH in Hannover.
- Heft 3: „Die Flurbereinigung und ihr Verhältnis zur Kulturlandschaft in Mittelfranken“, im Erich Schmidt Verlag, Berlin/Bielefeld.
- Heft 4: „Die Vorplanung für die Flurbereinigung“, im Eugen Ulmer Verlag in Ludwigsburg/Württemberg.
- Heft 5: „Vorträge über Flurbereinigung, gehalten auf dem 38. Deutschen Geodätag in Karlsruhe“, im Verlag Konrad Wittwer in Stuttgart.
- Heft 6: „Flurzersplitterung und Flurbereinigung im nördlichen und westlichen Europa“, im Eugen Ulmer Verlag in Ludwigsburg (Württemberg).
- Heft 7: „Luftphotogrammetrische Vermessung der Flurbereinigung Bergen“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).
- Heft 8: „Probleme und Auswirkung der Flurbereinigung im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau reblausverseuchter Weinberggemarkungen, untersucht an einer vor 15 Jahren bereinigten Gemeinde an der Nahe“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).
- Heft 9: „Untersuchungen über den Einfluß der Bodenerosion auf die Erträge in hängigem Gelände“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.
- Heft 10: „Befestigte landwirtschaftliche Wege in der Flurbereinigung als Mittel zur Rationalisierung der Landwirtschaft“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).
- Heft 11: „Die älteren Flurbereinigungen im Rheinland und die Notwendigkeit von Zweiteilungen“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).
- Heft 12: „Die Verwendung des Lochkartenverfahrens bei der Flurbereinigung“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.
- Heft 13: „Die Flurbereinigung in Italien“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.
- Heft 14: „Bodenschutz in der Flurbereinigung“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).
- Heft 15: „Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.
- Heft 16: „Gutachten zu einer Neuordnung des ländlichen Raums durch Flurbereinigung“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).
- Heft 17: „Untersuchungen über verbundene Flurbereinigungs- und Aussiedlungsverfahren in Baden-Württemberg (Betriebswirtschaftliche Auswirkungen)“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).
- Heft 18: „Die Wiederaufsplitterung nach der Flurbereinigung in Unterfranken“, im Erich Schmidt Verlag Berlin/Bielefeld.
- Heft 19: „Die Aussiedlung im Flurbereinigungsverfahren“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.
- Heft 20: „Die Beanspruchung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege im Hinblick auf eine steigende Mechanisierung der Landwirtschaft“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).
- Heft 21: „Landwirtschaft und Bevölkerung des Siegerlandes unter den Einflüssen industrieller und landeskultureller Wirkkräfte“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).
- Heft 22: „Landschaftspflege und Flurbereinigung“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.
- Heft 23: „Auswirkungen der Flurbereinigung und Aussiedlung auf die Frauenarbeit im bäuerlichen Familienbetrieb“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.
- Heft 24: „Integralmelioration von Geestrandmooren, dargestellt am Beispiel der Flurbereinigung Harkebrügge, Kreis Cloppenburg“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.
- Heft 25: „Bewertungsgrundsätze und Schätzungsmethoden in der Flurbereinigung und deren Folgemaßnahmen“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.
- Heft 26: „Die Anwendung der Luftbildmessung in der Flurbereinigung“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).
- Heft 27: „Auswirkungen der Flurbereinigung und Wirtschaftsberatung in der Gemeinde Schafheim“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.
- Heft 28: „Agrarplanung als Grundlage der Flurbereinigung und anderer landwirtschaftlicher Strukturverbesserungen in städtisch-industriellen Ballungsräumen“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.
- Heft 29: „Weitere Untersuchungen über wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung nach Untersuchungen in acht Dörfern“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.